

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

An die Mitglieder  
des Jugendhilfeausschusses

Unser Zeichen:  
0142.03  
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartner:  
Frau Opfermann

Telefon: 0931 8003-5780  
Fax: 0931 8003-905780  
E-Mail: n.opfermann@lra-wue.bayern.de  
Zimmer-Nr. 235H1

Würzburg, 09.11.2021

## Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **Sitzung des Jugendhilfeausschusses**

**am Montag, den 22.11.2021, um 14:00 Uhr,  
Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II,**

wird hiermit eingeladen.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses **FB 31a/242/2021**
2. Antrag auf Erweiterung von Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an der Grundschule Ochsenfurt **FB 31a/245/2021**
3. Antrag auf Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an der Grundschule Veitshöchheim **FB 31a/246/2021**
4. Antrag auf Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an der Grundschule Güntersleben **FB 31a/243/2021**
5. Antrag auf Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an der Grundschule Thüngersheim **FB 31a/244/2021**
6. Bay. Jugendfilmfestival: Übertragung von Haushaltsmitteln **FB 31c/116/2021**
7. Förderung des Angebots "Kultursensible Beratung für Familien mit Flucht- und Migrationserfahrung im Jahr 2022 **FB 31a/247/2021**

**Sie erreichen uns mit dem ÖPNV – Haltestellen**  
Buslinie 6 - Frauenlandplatz oder Erthalstraße  
Buslinie 10 - Zeppelinstraße oder Erthalstraße  
Buslinie 16 - Schlörstraße oder Erthalstraße  
Buslinie 34 - Schlörstraße oder Erthalstraße

#### Öffnungszeiten

Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr  
Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

**Zufahrt /Zugang** über Zeppelinstraße  
Wittelsbacherstraße, Zu-Rhein-Straße, Behrstraße

**Parken** über Zufahrt Wittelsbacherstraße oder Behrstraße

**Behindertenparkplätze** und **Barrierefreier Zugang**  
im bzw. über den Innenhof des Landratsamtes

→ Bitte Beschilderung beachten:



#### Bankverbindungen

Sparkasse Mainfranken Würzburg  
Konto-Nr. 42230383 (BLZ 79050000)

IBAN DE3679050000042230383  
BIC BYLADEM1SWU

VR-Bank Würzburg eG  
Konto-Nr. 6181732 (BLZ 79090000)

IBAN DE92790900000006181732  
BIC GENODEF1WU1

**Gläubiger-ID** DE04WUE00000033847

- |     |  |                        |
|-----|--|------------------------|
| 8.  | Vereinbarungen über die Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)                | <b>FB 31b/074/2021</b> |
| 9.  | Antrag auf Ausweitung der aufsuchenden Erziehungsberatung  | <b>FB 31c/119/2021</b> |
| 10. | Antrag des Diakonischen Werk Würzburg e. V. auf Erhöhung des Zuschusses für das Fachberatungsangebot " Gute Zeiten - Schlechte Zeiten" | <b>FB 31b/069/2021</b> |
| 11. | Erhöhung des Zuschusses für die Koordinierungsstelle ROVEN der Berufsschule Don Bosco  | <b>FB 31b/067/2021</b> |
| 12. | Antrag des Wildwasser Würzburg e. V. auf Erhöhung des Personalkostenzuschusses   | <b>FB 31b/070/2021</b> |
| 13. | Vereinbarungen mit pro familia Bezirksverband Unterfranken e. V.   | <b>FB 31b/072/2021</b> |
| 14. | Reform des SGB VIII - Kinder- und Jugendstärkungsgesetz  | <b>FB 31c/113/2021</b> |
| 15. | Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter GaFöG  | <b>FB 31c/115/2021</b> |
| 16. | Jugendhilfehaushalt 2022   | <b>FB 31b/068/2021</b> |
| 17. | Sonstiges  |                        |

Die Beratungsunterlagen können Sie rechtzeitig vor der Sitzung im Ratsinformationssystem abrufen, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Sofern Anlagen zu den Beratungsunterlagen vorhanden sind, können diese über das Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Wir bitten alle Sitzungsteilnehmer Masken mitzubringen und den notwendigen Abstand einzuhalten.

Falls Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, wird gebeten, Ihre(n) Stellvertreter(in) zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

Eberth  
Landrat

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: FB 31a/242/2021</b>
		öffentlich
Jugendhilfeausschuss	22.11.2021	

Fachbereich: Amt für Jugend und Familie (FB 31a)	Datum: 21.10.2021
Bearbeiter: Herr Adler	AZ:

**Betreff:**

## **Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses**

### **Sachverhalt:**

In der Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Würzburg haben sich nachstehende Änderungen ergeben:

- Das stimmberechtigte Mitglied, Frau Josefine Feiler, ist aus dem Kreistag und somit auch aus dem Jugendhilfeausschuss ausgeschieden.

Die Nachfolge als stimmberechtigtes Mitglied tritt Frau Kreisrätin Margarete May-Page an.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: FB 31a/245/2021</b>
Jugendhilfeausschuss	22.11.2021	öffentlich

Fachbereich: Amt für Jugend und Familie (FB 31a)	Datum: 02.11.2021
Bearbeiter: Herr Rostek	AZ:

**Betreff:**

**Antrag auf Erweiterung von Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an der Grundschule Ochsenfurt**

**Anlagen:**

Antrag des Diakonischen Werkes Würzburg e. V. vom 28.10.2021  
 Stadtratsbeschluss der Stadt Würzburg vom 28.10.2021

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 26.10.21 hat der Stadtrat Ochsenfurt für Stelle der Jugendsozialarbeit an der Grundschule Ochsenfurt einer Stundenerhöhung von 20 auf 30 Wochenstunden ab dem 01.01.2022 zugestimmt.

Der Bedarf begründet sich insbesondere in die kontinuierlich steigenden Schülerzahlen, in dem erhöhten Anteil an Migrationsschüler\*innen (aktuell 34%) und in der Zunahme der Einzelfälle in der Jugendsozialarbeit.

In der Vergangenheit wurde eine 50%-Stelle finanziert. Diese soll nun um 25% auf 30 Wochenstunden aufgestockt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Würzburg bestätigt den erhöhten Bedarf an Jugendsozialarbeit an Schulen an der Grundschule Ochsenfurt in einer Stellenmehrung von 25 % (10 Wochenstunden). Vorbehaltlich der Zusage der staatlichen Förderung befürwortet der Jugendhilfeausschuss die Erhöhung der Stunden von JaS.

Das Amt für Jugend und Familie (FB 31a) wird beauftragt, die ausstehenden Verfahrensschritte gemäß der Förderrichtlinie abzuschließen.

Dem Kreistag wird empfohlen, ab dem Haushaltsjahr 2022 zusätzliche Mittel im Jugendhilfehaushalt bereitzustellen.

Evang. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
Lindleinstr. 7, 97080 Würzburg

Landratsamt Würzburg  
Amt für Jugend und Familie  
Frau C. Schidla  
Zeppelinstr. 15  
97074 Würzburg

**Evangelische Kinder-, Jugend-  
und Familienhilfe**

Lindleinstraße 7, 97080 Würzburg  
Telefon 09 31 / 2 50 80 0  
Telefax 09 31 / 2 50 80 25  
Heilpädagogisch-therapeutisches Heim  
Wichern-Schule  
Tagesgruppen und ambulante Hilfen  
Krippe, Kindergarten, Hort, frühe Hilfen  
Jugend-(sozial-)arbeit, Streetwork

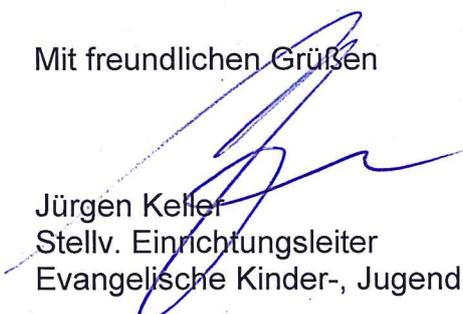
EDV-Ablage	Ihr/e Ansprechpartner/in	Telefon / Email	Unser Zeichen	Datum
	Jürgen Keller	0931 250 80 12		28.10.2021

**Antrag auf Bewilligung einer staatlichen Zuwendung  
Jugendsozialarbeit an Schulen**

Sehr geehrte Frau Schidla,

mit diesem Schreiben erhalten Sie unseren neuen Antrag für das Haushaltsjahr 2022, für die Grundschule Ochsenfurt in 2-facher Ausfertigung mit der Bitte um Prüfung und Weiterleitung an die Regierung von Unterfranken.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jürgen Keller  
Stellv. Einrichtungsleiter  
Evangelische Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

**Bitte beachten Sie unsere neue Bankverbindung!**

Regierung von Unterfranken

Soziales und Jugend

97064 Würzburg

## Antrag auf Bewilligung einer staatlichen Zuwendung;

Förderprogramm: Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen

Haushaltsjahr  
2022

### Hinweis

Für die Gewährung des Zuschusses gelten die Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS – (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 25. März 2021, Az. IV4/0113.01-3/404) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

### 1. Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers

Name/Bezeichnung Diakonisches Werk Würzburg e. V.			
Straße, Hausnummer Friedrich-Ebert-Ring 24		PLZ 97072	Ort Würzburg
Telefon 0931-804 870	Fax	E-Mail page.jugendhilfe@diakonie-wuerzburg.de	
Verantwortliche Vertreterin/Verantwortlicher Vertreter Clemens Link		Zuständige Sachbearbeiterin/Zuständiger Sachbearbeiter Luca Page	

### Bankverbindung der Antragstellerin/des Antragstellers

Kreditinstitut Sparkasse Mainfranken Würzburg		Kontoinhaber Diakonisches Werk Würzburg - EKJFH	
IBAN DE45 7905 0000 0049 0020 82		BIC BYLADEM1SWU	

### Zuständiger Spitzenverband

Bezeichnung Diakonisches Werk Bayern e.V.			
Straße, Hausnummer Pirkheimerstr. 5		PLZ 90408	Ort Nürnberg

### 2. Angaben zum Projekt

Bezeichnung der Maßnahme (Name der Schule) Jugendsozialarbeit an Schulen - GS Ochsenfurt		Beginn der Maßnahme seit Genehmigung bzw. ggf. seit Aufstockung 01.01.2022
---	--	--

Verantwortliche Sachbearbeiterin/Verantwortlicher Sachbearbeiter des Trägers der öffentl. Jugendhilfe ( <i>Landkreis/kreisfreie Stadt</i> ) Frau C. Schidla		
Straße, Hausnummer Zeppelinstraße 15		PLZ 97074
		Ort Würzburg
Telefon 0931 8003 5718	Fax	E-Mail

### Erklärungen

Der Kosten- und Finanzierungsplan und die Personalkostenübersichten sind Bestandteile dieses Antrags.

Die Personalkostenübersicht und der Kosten- und Finanzierungsplan wurden nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung aufgestellt. Die darin ausgewiesenen Beträge sind bindend.

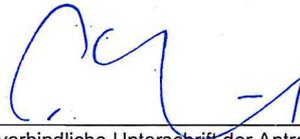
Der im Kosten- und Finanzierungsplan angegebene Eigenmittelanteil kann aufgebracht werden. Weitere Deckungsmittel sind nicht vorhanden. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist nach dem anliegenden Finanzierungsplan gesichert.

### Anlagen

- Personalkostenübersicht (*Anlage 1*)
- Kosten- und Finanzierungsplan (*Anlage 2*)

Würzburg, den 28.10.2021

Ort, Datum



rechtsverbindliche Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

**Personalkosten für angestellte sozialpädagogische Fachkräfte**

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname der Fachkraft	Berufsausbildung und Funktion im geförderten Projekt (sofern noch nicht vorliegend, bitte Ausbildungsnachweis beilegen)	Beschäftigungszeitraum	wöchentl. Arbeitszeit	tarifliche Regelarbeitszeit beim Träger	Entgeltgruppe	Jahresaufwand in €	Zuschuss Festbetragsförderung (nicht vom Antragsteller auszufüllen)
1	Andrea Wagner	Dipl. Sozialpädagogin FH Jugendsozialarbeiterin	01.01.2022 - 31.12.2022	30h	40h	E10	55.589,33	

**1. Kostenplan**

<b>Personalkosten der JaS-Fachkraft/Fachkräfte</b>	Betrag in Euro	55.589,33
<b>Sonstige Personalkosten</b>	Betrag in Euro	
<b>Sachkosten für den lfd. Betrieb</b>	Betrag in Euro	1.875,00
<b>Sonstige Kosten</b>	Betrag in Euro	2.499,81
<b>Insgesamt</b>		<b>59.964,14</b>
Erläuterungen		

**2. Finanzierungsplan**

	von Hundert	Betrag in Euro
a) Eigenmittel		
b) Zuwendungen kirchlicher Stellen		Betrag in Euro
Angabe der Stelle		
c) Zuwendungen kommunaler Gebietskörperschaften		Betrag in Euro
Gemeinden		
Landkreise		
Würzburg		
		Betrag in Euro
d) Zuwendungen des Bezirks		Betrag in Euro
e) Sonstige öffentliche Mittel		Betrag in Euro
		29.427,73
Angabe der Bewilligungsstelle		
Stadt Ochsenfurt		
f) Fremdmittel		Betrag in Euro
Angabe der Bewilligungsstelle		
g) Beantragter Zuschuss des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales		Betrag in Euro
		12.270,00
<b>Insgesamt</b>		<b>59.964,14</b>
Erläuterungen		

# Stadt Ochsenfurt

## AUSZUG AUS DEM SITZUNGSBUCH der Sitzung des Stadtrates

Sitzung am: 26.10.2021

- öffentlich -

---

<b>TOP 4</b>	Lfd.Nr.
--------------	---------

### **Jugendsozialarbeit an der Grundschule Ochsenfurt (JaS); Bedarfserhöhung**

Die JaS ist ein Instrument der Jugendhilfe. Sie versteht sich als ein spezifischer Zugang der Jugendhilfe zur eigenständigen Lebenswelt Schule. Sie ist die intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule unter Federführung des Jugendamtes.

Die JaS soll das Recht der jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung verwirklichen helfen, die einen entsprechenden Unterstützungsbedarf aufweisen. Dazu gehört auch, dass sie Hilfestellungen beim Aufbau und der Stabilisierung von Eigenverantwortung, Selbständigkeit, sozialer Kompetenz und demokratischen Strukturen erhalten. Es soll gewährleistet werden, dass alle am Schulleben Beteiligten gut interagieren und voneinander lernen können.

### Stellungnahme der Verwaltung

Die JaS an der Grundschule Ochsenfurt erfolgt seit 2009 mit dem Projektträger Diakonisches Werk, Evangelische Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Würzburg. Sachaufwandsträger ist die Stadt Ochsenfurt.

Es besteht eine Kooperation mit

- der Grundschule Ochsenfurt
- anderen sozialpädagogischen Fachkräften an der Schule (OGS)
- der Jugendhilfe
- dem Schulamt
- einem übergreifenden Projektbeirat
- übergreifenden Kooperationen mit anderen fachlichen Diensten der Jugendhilfe
- der Agentur für Arbeit und
- der Polizei.

Aktuell ist die Stelle mit einer 50 %-Fachkraft der Sozialpädagogik/Sozialarbeit besetzt.

In einer Fachbeiratssitzung für die JaS an der Grundschule Ochsenfurt am 27.09.2021 wurde von den Beteiligten ein erhöhter Bedarf an der JaS festgestellt. Es wurde vorgeschlagen, die Stundenzahl ab Januar 2022 von 20 auf 30 Stunden zu erhöhen. Die Stellungnahme der Grundschule und des Jugendamtes Würzburg hierzu bestätigen diesen Vorschlag.

Der Kostenanteil für die Stadt Ochsenfurt würde demnach von 20.100,00 € auf ca. 29.400,00 € steigen. Es wird vorgeschlagen, den Stundenanteil für die JaS an der Grundschule Ochsenfurt von 20 auf 30 Stunden/Woche zu erhöhen. Die neuen Kosten in Höhe von 29.400,00 € sind für die Haushaltsplanung 2022 vorzusehen.

**Beschluss:**

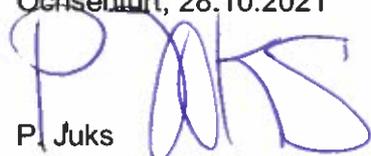
Die Bedarfsnotwendigkeit für eine Ausweitung der Jugendsozialarbeit an der Grundschule Ochsenfurt wird festgestellt. Die Stundenzahl wird ab Januar 2022 von 20 auf 30 erhöht. Die neuen Kosten in Höhe von 29.400,00 € werden in der Haushaltsplanung 2022 vorgesehen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0

**Für die Richtigkeit des Auszuges**

Ochsenfurt, 28.10.2021



P. Juks  
1. Bürgermeister

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: FB 31a/246/2021</b>
Jugendhilfeausschuss	22.11.2021	öffentlich

Fachbereich: Amt für Jugend und Familie (FB 31a)	Datum: 02.11.2021
Bearbeiter: Herr Rostek	AZ:

**Betreff:**

## **Antrag auf Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an der Grundschule Veitshöchheim**

### **Anlagen:**

Auszug aus dem Sitzungsbuch der Gemeinde Veitshöchheim vom 24.08.2021  
 Schreiben der Grundschule Veitshöchheim vom 14.06.2021  
 Antrag der Gemeinde Veitshöchheim vom 24.08.2021  
 Begründung der Gemeinde Veitshöchheim vom 21.10.2021  
 Schreiben der Gemeinde Veitshöchheim vom 02.11.2021

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 24.08.2021 beantragt die Gemeinde Veitshöchheim, die Einrichtung einer Stelle für Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an der Grundschule Veitshöchheim. Der beantragte Stellenumfang wurde mit 0,5 VzÄ festgelegt. Über die Trägerschaft hat die Gemeinde noch nicht abschließend entschieden. Nach geltenden Richtlinien ist die Neueinrichtung einer JaS durch eine kreisangehörige Gemeinde nicht mehr möglich.

Hinsichtlich der Begründung und der Bedarfsfeststellung wird auf das Antragsschreiben und die beigefügte Stellungnahme der Schulleitung und Gemeinde verwiesen. Außerdem wird Bezug genommen auf den Grundsatzbeschluss zum weiteren Ausbau von JaS im Landkreis Würzburg in der Sitzung des Jugendhilfeausschlusses vom 12.03.2021, Beschluss-Nr. JHA/202103.12/Ö3.

Der Zeitpunkt der Antragstellung ist günstig. Das Sozialministerium (StMAS) hat über die bereits bewilligten 70 zusätzlichen JaS-Vollzeitstellen hinaus 70 weitere Stellen zur Verfügung gestellt, im Rahmen des „Konzepts zur außerschulischen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Pandemie“.

Für die Förderung der JaS gilt die Richtlinie vom 25.03.2021, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2021. Sie besteht weiterhin aus einer Festbetragsfinanzierung von 8.160,00 € pro Kalenderjahr für eine 50 %-Stelle der Sozialpädagogik/Sozialarbeit.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Würzburg bejaht den Bedarf an Jugendsozialarbeit an Schulen an der Grundschule Veitshöchheim im Stellenumfang von 0,5 VzÄ. Vorbehaltlich der Zusage der staatlichen Förderung befürwortet der Jugendhilfeausschuss die Förderung von JaS.

Das Amt für Jugend und Familie (FB 31a) wird beauftragt, die ausstehenden Verfahrensschritte gemäß der Förderrichtlinie abzuschließen.

Dem Kreistag wird empfohlen, ab dem Haushaltsjahr 2022 entsprechende Mittel im Jugendhilfehaushalt bereitzustellen.

## Auszug aus dem Sitzungsbuch der Gemeinde Veitshöchheim

Sitzung des Feriausschusses am 17.08.2021

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.  
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

---

### 13. Jugendsozialarbeit an der Grundschule Veitshöchheim - Antrag von Herrn Dusolt auf eine Stelle für die Jugendsozialarbeit

Der Gemeinderat beschließt die Einführung einer Stelle der Jugendsozialarbeit an der Grundschule Veitshöchheim sowie die Mitfinanzierung durch die Gemeinde Veitshöchheim. Der erste Bürgermeister, Herr Jürgen Götz, wird beauftragt den Antrag beim Landkreis Würzburg zu stellen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

---

Dieser Auszug ist mit der Urschrift gleichlautend.

Veitshöchheim, den **24. Aug. 2021**

*i. A. Müller*



Grundschule, Günterslebener Str. 41, 97209 Veitshöchheim

14.06.2021

Gemeinde Veitshöchheim  
Herr Bürgermeister Götz  
Erwin-Vornberger-Platz  
97209 Veitshöchheim

Gemeinde Veitshöchheim eingegangen am	
15. Juni 2021	
	Beil. .... Ref. .... 

### Beantragung einer Stelle der Jugendsozialarbeit an der Grundschule Veitshöchheim

Die Grundschule Veitshöchheim mit ihren beiden Standorten Vitusschule im Altort und Eichendorffschule im Schulzentrum besuchen momentan ca. 300 Schüler und Schülerinnen. Von diesen 300 Kindern geht dabei ein Drittel in die Vitusschule, zwei Drittel sind an der Eichendorffschule schulpflichtig.

Der Bevölkerungsschnitt der Gemeinde Veitshöchheim deckt alle Arten von sozialen Verhältnissen ab. Die Kinder leben dabei in sehr weit voneinander differierenden Wohnverhältnissen, die von Mietwohnungen in Hochhäusern im Schenkenfeld über Mehrfamilienhäuser bis hin zu eigengenutzten Eigentumswohnungen, Reihen- und Einfamilienhäusern auch in sehr gehobener Weise reichen. Entsprechend weit gehen auch die Lebensbedingungen der Kinder auseinander.

Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an der Grundschule Veitshöchheim liegt mit ca. 15 Prozent nicht sehr hoch. Die Zuzüge bei Flüchtlingsfamilien aus Syrien nimmt aber sukzessive zu.

Die Klassenstrukturen sind in der Vitusschule im Altort dabei etwas anders besetzt als an der Eichendorffschule. So besuchen die Vitusschule mehr Kinder mit Migrationshintergrund (ca. 40% aller Migrationskinder der gesamten Grundschule).

Die Gemeinde Veitshöchheim mit ihrer Stadtnähe und ihrer äußerst hohen Lebensqualität aufgrund kommunaler Einrichtungen wie Schwimmbäder, Spielplätze, kultureller Veranstaltungen und einem breiten sportlichen und gesellschaftlichen Angebot ist ein sehr beliebter Wohnort vor allem für den gehobenen Mittelstand.

Aufgrund der hohen Anschaffungskosten von Häusern und Eigentumswohnungen und der hohen Mietkosten von Wohnungen sind beinahe durchgängig beide Elternteile berufstätig.

Dies zeigt sich vor allem an der hohen Belegung der beiden Horte in der Vitus- und Eichendorffschule sowie der Auslastung der Mittagsbetreuung und der Schulkindbetreuung in der Kindertagesstätte St. Bilhildis.

Die Ausweitung dieser Einrichtungen in den vergangenen Jahren und die hohe Auslastung bis auf den letzten Platz unterstreichen diese Entwicklung eindrucklich. Prognosen für die Zukunft gehen von weiterhin steigendem Bedarf aus.

Die hohen Buchungen sind aber nicht nur Zahlen für die Statistik. Für die einzelnen Kinder der Grundschule Veitshöchheim bedeutet dies, dass der weitaus größte Teil von ihnen von 7.30h am Morgen bis in die späten Nachmittagsstunden hinein ihre Zeit in der Schule oder den Betreuungseinrichtungen verbringt. Ein hoher Anteil an Kindern besucht darüber hinaus auch die Ferienangebote, die die Einrichtungen oder das Jugendzentrum Veitshöchheim in den Sommerferien anbieten.

Allein diese Tatsache zeigt, dass ein überproportional großer Teil von Erziehung und Bildung heute in der Schule und den Betreuungseinrichtungen stattfindet.

Die doppelte Berufstätigkeit der Eltern und die sehr unterschiedlichen Lebensumstände der Kinder führen dabei häufig zu Überforderungen der Eltern bezüglich deren Erziehungsaufgabe. Soziale Vernachlässigung, Wohlstandsverwahrlosung, aber auch soziale Not, Probleme während einer Scheidung oder wie momentan neuauftretende Probleme durch die sich ändernden beruflichen Bedingungen während der Coronapandemie führen zu Spannungen in Familien, die Hilfeangebot von Seiten der Schule, des Jugendamts oder anderer außerschulischer Stellen der Jugendhilfe notwendig machen.

Die damit benannten Spannungsfelder stellen die Schule, die Betreuungseinrichtungen und die gesamte Schulfamilie vor neue Problemfelder, die eine Kooperation über Einrichtungsgrenzen erforderlich macht. Dazu gehört auch eine stete Zunahme der Kooperation mit den Fachdiensten, die an Gesprächen, Beratungsrunden und der Erstellung tragfähiger Hilfsangebote für betroffene Familien beteiligt sind.

Durch eine JaS-Stelle an der Grundschule Veitshöchheim könnten mit Blick auf genannten Problemfelder hier folgende komplexe Handlungsfelder unterstützt und klar definiert werden:

- Kinder der Schule haben aufgrund erzieherischer, psychosozialer und familiärer Probleme bereits im vorschulischen Bereich und in den Eingangsklassen oft nicht die Möglichkeit, ihre Emotionen zu regulieren. Auch die Fähigkeit, Bedürfnisse altersgemäß auszudrücken, fehlt oft. Zu beobachten sind negative Erwartungshaltungen sowie ängstliches Verhalten. Die betroffenen Kinder weisen unter anderem psychosomatische Reaktionen, Rückzug, Verweigerung sowie aggressive Verhaltensweisen auf. Hier ist frühzeitige Prävention wünschenswert.
- Bei einigen Kindern liegen psychiatrisch diagnostizierte Störungsbilder vor, was verstärkt und in einem hohen zeitlichen Umfang individuelle Maßnahmen, Hilfen zur Integration und Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern bedeutet.
- In einigen Klassengruppen können Kinder beschrieben werden, die mit psychisch hoch belasteten Eltern in belasteten Familiensystemen leben und die in der Schule durch Passivität, Rückzugsverhalten, „Abdriften“ in Phantasiewelten und „eigenwilliges“ Verhalten auffallen. Manche Familien verfügen oftmals nur über geringe finanzielle Ressourcen und kaum über inner- und außerfamiliäre Stützsysteme.
- Immer wieder treten Situationen auf, die durch die Jugendhilfe als Kindeswohlgefährdung eingestuft werden (Verwahrlosung, Gewalt in der Familie,...). Dies erfordert eine enge Kooperation mit der Jugendhilfe sowie einen gemeinsamen Hilfeprozess.
- Vor allem Familien, die gerade erst in Deutschland angekommen sind, haben Probleme, sich in der neuen Umgebung zurecht zu finden und sich

- in Alltagssituationen und schulischen Rahmenbedingungen einzufinden.
- Andere, bereits länger in Deutschland wohnende Familien ziehen sich häufig nur auf Kontakte zu Familien ihres eigenen Kulturkreises zurück. Schule kommt oft mit den begrenzten Ressourcen nicht an diese Familien heran, wenn es um Hilfen und Unterstützung in Bezug auf Bildung und Erziehung ihrer Kinder geht. Dabei benötigen auch sehr hoch begabte Kinder Hilfestellung für den zukünftigen Bildungsweg, den diese Familien häufig nicht im Blick haben. Hier könnte durch die vertrauliche Hilfestellung der Jugendsozialarbeit interkulturellen Problemlagen vorgebeugt werden sowie die jungen Menschen mit ihren Familien schulisch und außerschulisch angemessen begleitet werden.
  - Aufgrund persönlicher Schwierigkeiten in der Kommunikation, im Kontaktaufbau und in der Kontaktgestaltung kommt es zu Konflikten unter Schülern und auch zu massiven verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen.

Mit freundlichen Grüßen,



Stefan Dusolt, Rektor



Gemeinde Veitshöchheim · Postfach 1220 · D-97206 Veitshöchheim

An das  
Landratsamt Würzburg  
Zeppelinstr. 15  
97070 Würzburg



H. Müller  
H. Müller

Kämmerei

Gemeinde Veitshöchheim  
Erwin-Vornberger-Platz 1  
D-97209 Veitshöchheim

Wir sind für Sie da:  
Mo. bis Fr. 8.00 - 12.00 Uhr  
Mo. bis Di. 14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.30 - 18.00 Uhr

Telefon 0931 9802-6  
Fax 0931 9802-766  
rathaus@veitshoechheim.de  
www.veitshoehheim.de

Unser Zeichen 20-EM  
Ihr Zeichen -  
Ihre Nachricht vom -

Ihr/e Ansprechpartner/in Erich Müller  
Zimmer 105 · Telefon 0931 9802-745  
E-Mail E.Mueller@veitshoechheim.de

Veitshöchheim, den 24.08.2021

### Jugendsozialarbeit an der Grundschule Veitshöchheim

Anlage: Ferienausschussbeschluss vom 17.08.2021

### Beantragung einer Stelle der Jugendsozialarbeit an der Grundschule Veitshöchheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ferienausschuss hat die Einführung einer Stelle der Jugendsozialarbeit an der Grundschule Veitshöchheim, sowie die Mitfinanzierung durch die Gemeinde Veitshöchheim beschlossen (siehe beiliegenden Ferienausschussbeschluss und Schreiben des Grundschulleiters Herrn Dusolt).

Die Gemeinde Veitshöchheim beantragt daher bei Ihnen die Schaffung der Jugendsozialarbeit an der Grundschule Veitshöchheim. Wir bitten Sie um die weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.



Elmar Knorz

2. Bürgermeister



Gemeinde Veitshöchheim · Postfach 1220 · D-97206 Veitshöchheim

An das  
Landratsamt Würzburg  
Zeppelinstr. 15  
97070 Würzburg

Unser Zeichen 21-NI  
Ihr Zeichen -  
Ihre Nachricht vom -

Ihr/e Ansprechpartner/in Niklas Ille  
Zimmer 105 · Telefon 0931 9802-729  
E-Mail [N.Ille@veitshoechheim.de](mailto:N.Ille@veitshoechheim.de)

## Abgaben

**Gemeinde Veitshöchheim**  
Erwin-Vornberger-Platz 1  
D-97209 Veitshöchheim

Wir sind für Sie da:

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.00 Uhr  
Mo. bis Di. 14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.30 - 18.00 Uhr

Telefon 0931 9802-6  
Fax 0931 9802-766  
[rathaus@veitshoechheim.de](mailto:rathaus@veitshoechheim.de)  
[www.veitshoechheim.de](http://www.veitshoechheim.de)

Veitshöchheim, den 21.10.2021

Begründung zur Einführung einer Stelle der Jugendsozialarbeit an der Grundschule Veitshöchheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Gemeinde Veitshöchheim schließt sich der Begründung von Herrn Dusolt vom 14.06.2021 an.

Zudem möchten wir noch die Punkte Anschaffungskosten von Immobilien und Schulkindbetreuung hervorheben.

Seit 2019 werden im neuen Baugebiet „Sandäcker“ die Grundstücke vermarktet. Durch die Gemeinde Veitshöchheim werden 67 Grundstücke vermarktet, Privatgrundstücke sind insgesamt 95 vorhanden. Die Gemeinde verkauft ihre Grundstücke zwischen einem Verkaufspreis von 97.150,00 € - 461.445,00 € (465,00 €/m<sup>2</sup>). Berücksichtigter Personenkreis sind Familien mit einem geringen Einkommen, die Kinder haben und die noch kein Wohneigentum in Veitshöchheim haben. Es entstehen insgesamt 192 Wohneinheiten, die mit geschätzt 100 Wohneinheiten von Familien mit Kindern bewohnt werden. Hier lässt sich schon erkennen, dass durch die hohen Anschaffungskosten beide Elternteile meistens berufstätig sein müssen. Dies führt häufig zu Überforderungen der Eltern bezüglich deren Erziehungsaufgabe. Die soziale Vernachlässigung führen zu Spannungen in Familien, die Hilfeangebote von Seiten der Schule, des Jugendamts oder anderen außerschulischer Stellen der Jugendhilfe notwendig machen.

Dies zeigt sich vor allem an der hohen Belegung an der Vitusschule und Eichendorffschule sowie der Auslastung der Mittagsbetreuung und der Schulkindbetreuung. Für die Zukunft wird mit einem steigenden Bedarf gerechnet. Die Gemeinde Veitshöchheim baute seit 2010 nahezu jährlich

entsprechend des zusätzlichen Bedarfs an Schulkindbetreuungsplätzen aus. Weiterhin entsteht durch die Ausweisung des neuen Baugebietes „Sandäcker“, wie oben dargelegt, ein zusätzlicher Bedarf an Schulkindbetreuungsplätzen. Deshalb werden bei der Generalsanierung und des Umbaus der Eichendorffschule weitere 60 Schulkindbetreuungsplätzen geschaffen.

Somit sieht die Gemeinde Veitshöchheim die Notwendigkeit, die Jugendsozialarbeiterstelle an der Grundschule zu schaffen. Da durch das Hilfsangebot die Familien unterstützt werden können, um die damit benannten Spannungsfelder entgegenzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Götz

1. Bürgermeister

Gemeinde Veitshöchheim · Postfach 1220 · D-97206 Veitshöchheim

An das  
Landratsamt Würzburg  
Z. Hd. Frau Müller, Jugendamt  
Zeppelinstr. 15  
97070 Würzburg

Kämmerei

Gemeinde Veitshöchheim  
Erwin-Vornberger-Platz 1  
D-97209 Veitshöchheim

Wir sind für Sie da:

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.00 Uhr  
Mo. bis Di. 14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.30 - 18.00 Uhr

Telefon 0931 9802-6

Fax 0931 9802-766  
rathaus@veitshoechheim.de  
www.veitshoehheim.de

**Unser Zeichen** 20-EM

**Ihr Zeichen** -FB 31 a

**Ihre Nachricht vom** -02.11.2021

**Ihr/e Ansprechpartner/in** Erich Müller

Zimmer 105 · Telefon 0931 9802-745

E-Mail E.Mueller@veitshoechheim.de

Veitshöchheim, den 02.11.2021

### **Jugendsozialarbeit an der Grundschule Veitshöchheim, Unser Antrag vom 21.10.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zum Antrag vom 21.10.2021, bestätigt die Gemeinde Veitshöchheim, dass eine ½ Stelle = 20 Stunden für die Jugendsozialarbeit an der Grundschule Veitshöchheim beantragt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Götz  
1. Bürgermeister

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: FB 31a/243/2021</b>
Jugendhilfeausschuss	22.11.2021	öffentlich

Fachbereich: Amt für Jugend und Familie (FB 31a)	Datum: 26.10.2021
Bearbeiter: Herr Adler	AZ:

**Betreff:**

**Antrag auf Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an der Grundschule Güntersleben**

**Anlagen:**

Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Güntersleben vom 29.09.2021  
Bedarfsanalyse und Antrag der Grundschule Güntersleben vom 16.09.2021  
ASD Stellungnahme vom 26.10.2021

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 16.09.2021 beantragt die Gemeinde Güntersleben die Einrichtung einer Stelle für Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an der Ignatius-Gropp-Grundschule in Güntersleben. Der beantragte Stellenumfang wurde mit 0,5 VzÄ festgelegt. Über die Trägerschaft hat die Gemeinde noch nicht entschieden. Nach den geltenden Richtlinien ist die Neueinrichtung einer JaS durch eine kreisangehörige Gemeinde nicht mehr möglich.

Hinsichtlich der Begründung und der Bedarfsfeststellung wird auf das Antragschreiben und die beigelegte Stellungnahme der Schulleitung verwiesen. Außerdem wird Bezug genommen auf den Grundsatzbeschluss zum weiteren Ausbau von JaS im Landkreis Würzburg in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 12.03.2021, Beschluss-Nr. JHA/2021.03.12/Ö-3.

Das Sozialministerium (StMAS) hat über die bereits bewilligten 70 zusätzlichen JaS-Vollzeitstellen hinaus 70 weitere Stellen zur Verfügung gestellt, im Rahmen des „Konzepts zur außerschulischen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Pandemie“.

Für die Förderung der JaS gilt die Richtlinie vom 25.03.2021, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2021. Sie besteht weiterhin aus einer Festbetragsfinanzierung von 8.160,00 € pro Kalenderjahr für eine 50 %-Stelle der Sozialpädagogik/Sozialarbeit.

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Würzburg bestätigt den Bedarf an Jugendsozialarbeit an Schulen an der Grundschule Güntersleben im Stellenumfang von 0,5 VzÄ. Vorbehaltlich der Zusage der staatlichen Förderung befürwortet der Jugendhilfeausschuss die Förderung von JaS.

Das Amt für Jugend und Familie (FB 31a) wird beauftragt, die ausstehenden Verfahrensschritte gemäß der Förderrichtlinie abzuschließen.

Dem Kreistag wird empfohlen, ab dem Haushaltsjahr 2022 entsprechende Mittel im Jugendhilfehaushalt bereitzustellen.

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

Amt für Jugend und Familie  
Sozialpädagogische Dienste  
Allgemeiner Sozialdienst/JaS-Koordination  
Frau Müller/Frau Schidla

- Im Hause -

Unser Zeichen:  
FB31a-EI-2021  
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartnerin:  
Fr. Elsner

Telefon: 0931 8003-5715  
Fax: 0931 8003-5701  
E-Mail:  
l.elsner@lra-wue.bayern.de  
Zimmer-Nr. 247

Würzburg, 26.10.2021

**Einrichtung einer Stelle für Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an der Grundschule Güntersleben;  
Hier: Differenzierte sozialräumliche Stellungnahme der Bezirkssozialarbeiterin**

Sehr geehrte Frau Müller,  
sehr geehrte Frau Schidla,  
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei folgt eine differenzierte sozialräumliche Stellungnahme der Bezirkssozialarbeiterin der Gemeinde Güntersleben.

In Güntersleben gibt es verschiedenste und breitgefächerte Angebote im vorschulischen Bereich, z. B. die Krabbelgruppe für Babys und Kleinkinder. Güntersleben ist mit vier Kindertageseinrichtungen ausgestattet. Der Naturkindergarten Marienhof, sowie der Waldkindergarten Lohwaldspechte verfügt über Plätze im Alter von drei Jahren bis hin zum Schuleintritt. Die beiden Kindertageseinrichtungen KiTa Erdenstern sowie KiTa Villa Kunterbunt bieten sowohl für den Bereich der unter-3-Jährigen als auch für den Kindergarten-/Vorschulbereich Betreuungsplätze.

In den Räumlichkeiten neben der Ignatius-Gropp-Grundschule gibt es eine Schulkindbetreuung für aktuell 100 Kinder von der 1. bis 4. Klasse.

Der Kinderhort „Weltenbummler“ betreut familienunterstützend Kinder am Nachmittag und auch in den Schulferien.

Die Schüleranzahl in der Ignatius-Gropp-Grundschule ist in den vergangenen Jahren angestiegen.

In dem Arbeitskreis Asyl „Die Brückenbauer“ der Gemeinde Güntersleben engagieren sich ehrenamtlich Bürger:innen z.B. bei der alltäglichen Unterstützung und Integration von Asylbewerbern.

Das Freizeitangebot im Bereich Sport ist u.a. stark durch die Turn- und Sportverein der Gemeinde Güntersleben mit ihren unterschiedlichen Abteilungen geprägt. Zudem gibt es Vereinsangebote im kulturellen, landwirtschaftlichen, musikalischen und politischen Bereich sowie zum Thema „Natur und Umwelt“. Güntersleben verfügt über drei Spielplätze sowie eine Bücherei im Lagerhaus. Im Jahr 2020 erhielten die Familien von vier Kindern im Kindergarten-/Grundschulalter eine Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27, 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe).

**Hausanschrift**  
Zeppelinstraße 15  
97074 Würzburg  
poststelle@lra-wue.bayern.de  
www.landkreis-wuerzburg.de

**Öffnungszeiten**  
Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr  
Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

**Sie erreichen uns**  
Buslinie 6 - Frauenlandplatz oder Erthalstraße  
Buslinie 10 - Zeppelinstraße oder Erthalstraße  
Buslinie 16 - Schlorstraße oder Erthalstraße  
Buslinie 34 - Schlorstraße oder Erthalstraße

**Behindertenparkplätze und Barrierefreier Zugang**  
im bzw. über den Innenhof des Landratsamtes

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Mainfranken Würzburg  
IBAN DE36 7905 0000 0042 2303 83  
BIC BYLADEM1SWU

VR-Bank Würzburg eG  
IBAN DE92 7909 0000 0006 1817 32  
BIC GENODEF1WU1  
Gläubiger-ID DE04WUE00000033847

Hier wäre ein Ansprechpartner sowohl für die Kinder und Familien als auch für den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) sinnvoll, um erreichte Zielstellungen fortwährend zu stabilisieren. Es erscheint außerdem sinnvoll, weitere Betreuungsfälle der Eingliederungshilfe beim Fachbereich 31b – Fachdienst Eingliederungshilfen – zu erfragen.

Es erfolgte lt. gerichtlicher Mitteilung im Jahr 2020 drei Scheidungen mit einem Kind im Grundschulalter, welche keine Regelung der elterlichen Sorge bei der Scheidung herbeiführte. Im Jahr 2020 befanden sich acht Familien mit mindestens einem Kind der Grundschule Güntersleben bzw. mit einem Kind, welches in den nächsten Jahren die Grundschule in Güntersleben besuchen wird, aufgrund einer Beratung gem. §§ 17, 18 SGB VIII in Kontakt mit dem ASD des Landkreises Würzburg.

Im Jahr 2020 gingen im ASD für die Gemeinde Güntersleben Kindeswohlgefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII ein, die fünf Kinder im Kindergarten- oder Grundschulalter betrafen; ein Teil der hier betroffenen Familien steht weiterhin im formlosen Kontakt mit der Unterzeichnenden, teilweise sind auch ambulante Erziehungshilfen eingesetzt. Weitere Familien mit insgesamt zehn Kindern im Kindergarten-/Grundschulalter werden im Rahmen der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII durch den ASD betreut.

In diesen Fällen könnte durch die Kooperation mit einer JaS-Fachkraft problematische Entwicklungen rechtzeitig erkannt und ihnen entgegengewirkt bzw. adäquate Hilfe durch Beratungs- und Unterstützungsangebote oder Kontakt zum ASD zur weiteren Annahme von Hilfen zur Erziehung initiiert werden.

Um den Folgen der Covid-19-Pandemie im sozialen und schulischen Bereich aktuell und in den nächsten Jahren adäquat begegnen zu können, wird eine JaS-Fachkraft an der Grundschule als sinnvoll erachtet. Dies könnte unter anderem durch Angebote der einzelfallorientierten Hilfe vor Ort einer JaS Fachkraft geschehen.

Sowohl aufgrund der pandemischen Entwicklungen als auch aufgrund des in Güntersleben bislang steigenden Jugendhilfebedarfs gilt es aus sozialräumlicher Sicht den Einsatz einer JaS-Fachkraft für die Grundschule Güntersleben zu befürworten. Die Etablierung einer JaS-Fachkraft sollte auch aufgrund der neu geplanten JaS-Reform und der politischen Erwünschtheit befürwortet werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



L. Elsner  
Allgemeiner Sozialdienst



Ignatius – Gropp – Grundschule Güntersleben  
 Flexible  Grundschule – Fairtrade Schule 

Schulstr. 2 / 97261 Güntersleben Tel. 09365 / 4224 Fax 09365 / 880251  
[schulleitung@gs-quentersleben.de](mailto:schulleitung@gs-quentersleben.de) <https://gs-quentersleben.de>



## **Bedarfsanalyse und Antrag der Ignatius-Gropp-Grundschule Güntersleben für die Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen (JAS)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 hiermit beantragen wir,

- die Gemeinde Güntersleben, vertreten durch Bürgermeisterin Frau Schömig
- und die Ignatius-Gropp-Grundschule Güntersleben, vertreten durch die Schulleiterin Beate Weigand

die Zuweisung einer **halben Stelle Jugendsozialarbeit an Schulen** für die Ignatius-Gropp-Grundschule Güntersleben und die damit verbundene Förderung in Höhe von 8000.- € durch den Freistaat Bayern und 8000.- € durch den Landkreis Würzburg.

Im Folgenden stellen wir die **Rahmenbedingungen der Schule** kurz dar und erläutern die **Notwendigkeit einer JAS – Zuweisung**.

**Güntersleben** ist ein Ort mit **ca. 4500 Einwohnern**, einem regen Vereinsleben und dazugehörigen Einrichtungen. Durch neu **ausgewiesene Baugebiete** ist zu erwarten, dass die Einwohnerzahl steigen wird.

In Güntersleben gibt es außerdem **Gemeinschaftsunterkünfte** für Menschen mit Fluchterfahrung / Asylbewerber.

Die **Grundschule Güntersleben** ist eine Regelschule mit den Profilen Flexible Grundschule und Fairtrade-Schule.

Im **Schuljahr 2021/22 besuchen 163 Kinder** die Grundschule, rund **20% der Kinder** davon haben einen **Migrationshintergrund**.

An der Schule gibt es 4 jahrgangsgemischte Eingangsklassen, zwei jahgangsreine dritte sowie zwei jahgangsreine vierte Klassen.

In den jahrgangsgemischten Eingangsklassen bleiben jährlich ca. 3 Kinder ein Jahr länger in der Stufe, da sie einen höheren Förderbedarf aufweisen.

Aufgrund des hohen Zuzugs nach Güntersleben und einer ansteigenden Geburtenrate wird die **Schülerzahl in den nächsten Jahren steigen**, so dass die Grundschule zumindest phasenweise dreizügig werden wird.

An unserer Schule können gerade die nötigen Pflichtunterrichtsstunden durch Lehrkräfte abgedeckt werden. Der Lehrermangel ist deutlich zu spüren. Über einen Förderlehrer verfügt unsere Schule nicht.

Der Schule angeschlossen ist eine **Mittagsbetreuung**, aus der im September 2021 ein Hort werden wird. Hier können ca. 100 Kinder in der Zeit von 11:30 Uhr bis 16:30 Uhr (in den Ferien von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr) betreut werden.

Träger der Mittagsbetreuung / des Hortes sind die Johanniter.

Unter der Trägerschaft der Johanniter gibt es mittlerweile auch **4 KITAs** am Ort als vorschulische Einrichtungen, deren Betreuungszahlen ebenso kontinuierlich steigen.

In allen Klassen der Grundschule befinden sich **Kinder und Familien, die besonderer Aufmerksamkeit und Hilfestellung bedürfen** und diverse Aufgabenfelder für JAS eröffnen:

- **Stärkung sozialer Kompetenzen in Gruppen- und Einzelarbeit:**

Zu Beginn des laufenden Schuljahres fielen in vielen Klassen etliche

**Schüler\*innen mit mangelhaften sozialen Kompetenzen aufgrund von**

**fehlenden sozialen Erfahrungen** auf. Seit dem Frühjahr 2020 pflegen viele Kinder

lockdownbedingt weit weniger Kontakte als üblich, vor allem die Interaktion in

größeren Gruppen konnte von etlichen Kindern nicht in ausreichendem Maß geübt

und gelebt werden. Die Stärkung der sozialen Kompetenzen sowie die Stärkung

des „Miteinander-Gefühls“ stehen im Zentrum der pädagogischen Arbeit im

Klassenunterricht nach dem Lockdown. Deutlich wird dabei immer wieder, dass

sich Defizite des sozialen Miteinanders nur langsam reduzieren lassen und dass

einige Kinder dabei individuelle und intensivere Unterstützung über den Unterricht

hinaus benötigen.

- **Verbesserung von Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit durch spezielles Sozialtraining in Gruppen- und Einzelarbeit**

In Bezug auf die sozialen Kompetenzen der Kinder fallen vor allem (auch unabhängig vom Lockdown) **Defizite in der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit** auf. Damit einher geht bei manchen Kindern eine **Zunahme sozial inadäquater Verhaltensweisen** gegenüber anderen Kindern in Konfliktsituationen. Die Kinder werden gerade in weniger beaufsichtigten bzw. angeleiteten Situationen handgreiflich oder verbal ausfällig. Sie verfügen über wenig Impulssteuerung und Empathie für andere. Auch die Eltern zeigen sich darüber vermehrt besorgt. Gespräche sowie Übungen zur Verbesserung der Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit finden im Unterricht sowie in Kleingruppen statt, reichen aber offenbar nicht aus, um allen Schüler\*innen die entsprechenden Kompetenzen ausreichend zu vermitteln. Einschlägige Beratungsangebote werden von den Familien teilweise angenommen, sind aber mitunter auch schwer zu erreichen, wenn die Familien kein Auto haben, um z.B. in die Stadt oder den nächsten Ort zu fahren. Ein niederschwelliges Beratungs- und Hilfsangebot vor Ort wäre hier sicher hilfreich und für Familien einfacher zu realisieren.

- **Stärkung der sozial- emotionalen Entwicklung z.B. durch Achtsamkeitstraining**

Momentan läuft an der Grundschule ein Projekt, bei dem **Kinder mit Schwierigkeiten im sozial-emotionalen Bereich** mit der Methode des „Focusing“ unterstützt werden. Bei der Auswahl der Kinder, die an dem Projekt teilnehmen dürfen, fiel auf, dass an der Schule relativ viele Kinder sind, die unter Schulangst, Versagensangst, mangelndem Selbstvertrauen, wenig Selbstwertgefühl und Verhaltensauffälligkeiten leiden. Die Schwierigkeiten sind dabei unterschiedlich bedingt. Ursachen sind zum Beispiel ein sehr **offenes Erziehungskonzept der Eltern, hoher Leistungsdruck, Probleme innerhalb der Familie (z.B. Überlastung oder Trennung der Eltern), schlechte Sozialisation oder Integration in unsere Gesellschaft, Fluchterfahrungen und Heimatverlust**. Bei der Umsetzung des Projekts stellte sich schnell heraus, dass viele Kinder sehr offen sind für Unterstützung im sozial-emotionalen Bereich. So zeichneten sich schon nach kurzer Zeit positive Entwicklungen bei einigen Schüler\*innen ab. Das Projekt ist zeitlich begrenzt und kann nur über Sponsorengelder finanziert werden, so dass

leider nicht alle Kinder teilnehmen können, bei denen Bedarf hierfür festgestellt wurde.

- **Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Unterstützung der Familien**

Auch in Güntersleben werden **Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf** in Regelklassen integriert. Für eine gelingende Inklusion sind dabei nicht nur sehr flexible pädagogische Maßnahmen und unterschiedliche unterrichtliche Modelle nötig, vielmehr darf das oft verminderte Selbstwertgefühl der betroffenen Schüler\*innen nicht aus den Augen verloren werden, das in der Regel einer besonderen Stärkung bedarf. Auch die **Erziehungsberechtigten** brauchen in diesen Fällen besondere **Hilfsangebote und Beratung oder auch angeleitete Kontaktaufnahmen** mit Jugendamt oder Familienhilfe.

- **Integration und vielfältige Unterstützung bei Kindern mit Migrationshintergrund**

Die **Kinder mit Fluchterfahrung**, die die Schule besuchen, sind teils traumatisiert und bedürfen ebenso besonderer Unterstützung, damit ihr Ankommen gelingen kann und eine langfristige Integration in die Schule sowie in die Gemeinde möglich ist.

- **Beratung und Hilfestellung von eher bildungsfernen Familien auch in Zusammenarbeit mit schulnahen Institutionen**

Das **familiäre Umfeld** der Kinder ist unterschiedlich ausgeprägt. Es gibt sehr gutsituierte aber auch bildungsferne Familien, viele Alleinerziehende oder solche mit Migrationshintergrund, Familien mit ganz besonderen Konstellationen und Bedingungen. Eine **Unterstützung auf Beratungsebene oder auch bei ganz praktischen Angelegenheiten** wie Ausfüllen von Formularen, Antragstellungen oder der Kommunikation mit Behörden und Einrichtungen vor Ort können etliche von ihnen dringend brauchen. Ein solches Unterstützungssystem würde auch schulnahe Einrichtungen wie Kitas, Hort, Gemeinde, Kirche und Vereinen zu Gute kommen und Synergieeffekte aufweisen.

- **Gestaltung von Übergängen: KITA – Grundschule – Anschlusschulen**

Bei der Begleitung von Kindern aus und in andere Einrichtungen gibt es in manchen Fällen größere Herausforderungen, bei denen eine intensivere Betreuung von Kind und Familie wichtig ist.

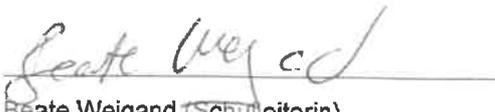
- **zukunfts- und wertorientierte Förderung der Kinder**

Die Grundschule ist **die erste für alle Kinder verpflichtende Einrichtung**. Hier kommen alle Kinder, egal mit welchen Voraussetzungen und Möglichkeiten, zusammen. Die in der Grundschule gelegten Grundfertigkeiten- und kompetenzen, die dort geleisteten Unterstützungsangebote stärken unsere Kinder für die Zukunft. Die Zeit, die hier für die Kinder investiert wird, ist immer gewinnbringend. Gewinnbringend für unsere Gesellschaft, in die die Kinder langsam hineinwachsen und dort wertvolles Mitglied werden sollen, unabdingbar für ihre eigene Lebensperspektive, ihren sozialen und letztendlich beruflichen Werdegang. Gerade die Kinder mit Schwierigkeiten brauchen mehr Zuwendung als nur eine Lehrkraft, die noch für über 20 andere Kinder und deren Eltern da ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir bedanken uns für die Prüfung unseres Antrages  
und verbleiben mit besten Grüßen

Gütersleben, den 16.9.2021

  
Klara Schömig (Bürgermeisterin)

  
Beate Weigand (Schulleiterin)

Bürgermeisterin Frau Schömig  
Gemeinde Güntersleben  
Würzburger Straße 17  
97261 Güntersleben

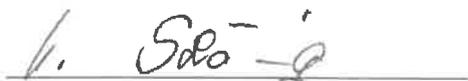
Tel: 09365 / 807010

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich, dass ein **Gemeinderatsbeschluss** zur Einstellung eines/einer  
Jugendsozialarbeiters/in für die Ignatius-Gropp-Grundschule Güntersleben vorliegt  
und dass ein **eigener Arbeitsraum** in der Schule für diese/n vorhanden ist.

Viele Grüße

Güntersleben, den 16.09.2021



(Klara Schömig, Bgmin)

**Auszug aus dem Beschlussbuch über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung  
des  
Gemeinderates am 14. September 2021**

öffentlich

<b>TOP 13.</b>	<b>Anstellung einer Fachkraft für Jugendsozialarbeit an der Ignatius-Gropp-Grundschule</b>
----------------	--

**Beschluss:**

**Die Gemeinde als Sachaufwandsträger beantragt für die Ignatius-Gropp-Grundschule eine Fachkraft für Jugendsozialarbeit nach dem Förderprogramm des Freistaates/Staatsministerium für Arbeit, Familie und Soziales für die Dauer eines Jahres mit einer wöchentlichen Stundenzahl von höchstens 20 Stunden.**

**Ergebnis:**

**13 : 0**

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt  
Güntersleben, 29.09.2021

  
Klara Schömig  
1. Bürgermeisterin



<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: FB 31a/244/2021</b>
Jugendhilfeausschuss	22.11.2021	öffentlich

Fachbereich: Amt für Jugend und Familie (FB 31a)	Datum: 26.10.2021
Bearbeiter: Herr Adler	AZ:

**Betreff:**

**Antrag auf Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an der Grundschule Thüngersheim**

**Anlagen:**

Antrag der Gemeinde Thüngersheim vom 28.09.2021  
 Gemeinderatsbeschluss der Gem. Thüngersheim vom 02.09.2021  
 Stellungnahme der Grundschule Thüngersheim von September 2021  
 ASD Stellungnahme vom 26.10.2021

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 28.09.2021 beantragt die Gemeinde Thüngersheim die Einrichtung einer Stelle für Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an der Georg-Anton-Urlaub-Grundschule in Thüngersheim. Der beantragte Stellenumfang wurde mit 0,5 VzÄ festgelegt. Über die Trägerschaft hat die Gemeinde noch nicht entschieden. Nach den geltenden Richtlinien ist die Neueinrichtung einer JaS durch eine kreisangehörige Gemeinde nicht mehr möglich.

Hinsichtlich der Begründung und der Bedarfsfeststellung wird auf das Antragschreiben und die beigelegte Stellungnahme der Schulleitung verwiesen. Außerdem wird Bezug genommen auf den Grundsatzbeschluss zum weiteren Ausbau von JaS im Landkreis Würzburg in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 12.03.2021, Beschluss-Nr. JHA/2021.03.12/Ö-3.

Das Sozialministerium (StMAS) hat über die bereits bewilligten 70 zusätzlichen JaS-Vollzeitstellen hinaus 70 weitere Stellen zur Verfügung gestellt, im Rahmen des „Konzepts zur außerschulischen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Pandemie“.

Für die Förderung der JaS gilt die Richtlinie vom 25.03.2021, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2021. Sie besteht weiterhin aus einer Festbetragsfinanzierung von 8.160,00 € pro Kalenderjahr für eine 50 %-Stelle der Sozialpädagogik/Sozialarbeit.

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Würzburg bestätigt den Bedarf an Jugendsozialarbeit an Schulen an der Grundschule Thüngersheim im Stellenumfang von 0,5 VzÄ. Vorbehaltlich der Zusage der staatlichen Förderung befürwortet der Jugendhilfeausschuss die Förderung von JaS.

Das Amt für Jugend und Familie (FB 31a) wird beauftragt, die ausstehenden Verfahrensschritte gemäß der Förderrichtlinie abzuschließen.

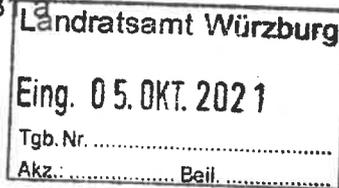
Dem Kreistag wird empfohlen, ab dem Haushaltsjahr 2022 entsprechende Mittel im Jugendhilfehaushalt bereitzustellen.



GEMEINDE THÜNGERSHEIM  
UNTERE HAUPTSTRAßE 14  
97291 THÜNGERSHEIM  
LANDKREIS WÜRZBURG

Gemeinde Thüngersheim, Untere Hauptstraße 14, 97291 Thüngersheim

Landratsamt Würzburg  
Amt für Jugend und Familie FB 3  
Frau Schidla  
Postfach  
97067 Würzburg



Sachbearbeiter/in  
Hr. Hoßmann  
Telefon  
09364 / 8135-17  
Telefax  
09364 / 8135-25

[www.thuengersheim.de](http://www.thuengersheim.de)

Ihre Nachricht vom, Ihre Zeichen      Bitte bei Antwort angeben, unser Zeichen      Thüngersheim, den 28.09.2021  
e-mail: [a.hossmann@thuengersheim.bayern.de](mailto:a.hossmann@thuengersheim.bayern.de)

## Antrag auf Einführung der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an der Georg-Anton-Urlaub-Grundschule in Thüngersheim

Anlagen:                      1 Gemeinderatsbeschluss vom 02.09.2021  
                                     1 Stellungnahme der Schulleitung der Georg-Anton-Urlaub-Grundschule

Sehr geehrte Frau Schidla,

der Gemeinderat der Gemeinde Thüngersheim hat in seiner Gemeinderatssitzung vom 02.09.2021 beschlossen, dass an der Georg-Anton-Urlaub-Grundschule in Thüngersheim Jugendsozialarbeit an Schulen geschaffen werden soll. Die notwendige Absichtserklärung der Georg-Anton-Urlaub-Grundschule haben wir gleichfalls beigefügt. Wir stellen einen entsprechenden Antrag und bitten um Aufnahme und wohlwollende Prüfung bei der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Würzburg.

Wir sind derzeit auf der Suche nach einem Träger der freien Jugendhilfe, um in Zusammenarbeit mit ihm die notwendigen Unterlagen für die Antragstellung bei der Regierung von Unterfranken zu erarbeiten. Die Stellungnahme des Schulamtes holen Sie nach Auskunft von Frau Müller selbst ein.

Die Gemeinde Thüngersheim übernimmt bei der Schaffung der JaS an der Georg-Anton-Urlaub-Grundschule in Thüngersheim die verbleibenden Personal- und Sachkosten. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Einführung der Jugendsozialarbeit an der Georg-Anton-Urlaub-Grundschule können wir uns den Ausführungen der Schulleitung voll inhaltlich anschließen und gehen davon aus, dass auch nach der Pandemie der Bedarf der JaS dauerhaft gegeben ist. So wird ein regelmäßiger Kontakt der angestellten Fachkraft mit den Eltern wertvolle Dienste leisten.

### Bankverbindungen

VR-Bank Würzburg eG  
IBAN: DE87 7909 0000 0003 2103 24  
Sparkasse Mainfranken Würzburg  
IBAN: DE40 7905 0000 0180 1000 00

Konto-Nr.      Bankleitzahl  
32 10 324      790 900 00  
BIC: GENODEF1WU1  
180 100 000      790 500 00  
BIC: BYLADEM1SWU

### Öffnungszeiten des Rathauses

Montag, Dienstag, Donnerstag:      8:00 - 12:00 Uhr  
Freitag  
Montag:                                      13:00 - 16:00 Uhr  
Mittwoch:                                    14:00 - 18:00 Uhr

Sofern Sie noch weitere Unterlagen für die Behandlung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses benötigen, bitte wir um eine kurze Mitteilung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Röhm

Bankverbindungen

VR-Bank Würzburg eG  
IBAN: DE87 7909 0000 0003 2103 24  
  
Sparkasse Mainfranken Würzburg  
IBAN: DE40 7905 0000 0180 1000 00

Konto-Nr.	Bankleitzahl
32 10 324	790 900 00
BIC: GENODEF1WU1	
180 100 000	790 500 00
BIC: BYLADEM1SWU	

Öffnungszeiten des Rathauses

Montag, Dienstag, Donnerstag:	8:00 - 12:00 Uhr
Freitag	
Montag:	13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch:	14:00 - 18:00 Uhr

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

Amt für Jugend und Familie  
Sozialpädagogische Dienste  
Allgemeiner Sozialdienst/JaS-Koordination  
Frau Müller/Frau Schidla

- Im Hause -

Unser Zeichen:  
FB31a-EI-2021  
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartnerin:  
Fr. Elsner

Telefon: 0931 8003-5715  
Fax: 0931 8003-5701  
E-Mail:  
l.elsner@lra-wue.bayern.de  
Zimmer-Nr. 247

Würzburg, 26.10.2021

**Einrichtung einer Stelle für Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an der Grundschule Thüngersheim;  
Hier: Differenzierte sozialräumliche Stellungnahme der Bezirkssozialarbeiterin**

Sehr geehrte Frau Müller,  
sehr geehrte Frau Schidla,  
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei folgt eine differenzierte sozialräumliche Stellungnahme der Bezirkssozialarbeiterin der Gemeinde Thüngersheim.

In Thüngersheim gibt es verschiedenste und breitgefächerte Angebote im vorschulischen Bereich, z. B. die Krabbelgruppe „Teddybär“ für Babys und Kleinkinder. Thüngersheim ist mit einer Kindertageseinrichtung ausgestattet. Die Kindertageseinrichtung „Blauland“ bieten sowohl für den Bereich der unter-3-Jährigen als auch für den Kindergarten-/Vorschulbereich Betreuungsplätze.

In den Räumlichkeiten der Georg-Anton-Urlaub-Grundschule gibt es eine Mittagsbetreuung mit aktuell 70 Plätzen von der 1. bis 4. Klasse.

Die Mittagsbetreuung betreut familienunterstützend Kinder am Nachmittag und auch in den Schulferien.

Die Schüleranzahl in der Georg-Anton-Urlaub-Grundschule ist in den vergangenen Jahren steigend.

Das Freizeitangebot im Bereich Sport ist u.a. stark durch die Turn- und Sportverein der Gemeinde Thüngersheim mit ihren unterschiedlichen Abteilungen geprägt. Zudem gibt es Vereinsangebote im kulturellen, landwirtschaftlichen, musikalischen und politischen Bereich sowie zum Thema „Natur und Umwelt“. Thüngersheim verfügt über mehrere Spielplätze sowie eine Bücherei im alten Rathaus. Zudem verfügt Thüngersheim über ein Freibad und eine Skateranlage.

In der Dezentralen Unterkunft in Thüngersheim leben aktuell drei Familien mit Kindern in Grundschulalter.

In den letzten Jahren sind die Familien nach Möglichkeit in eine andere Wohnung verzogen, was an der Schule zu einem häufigen Wechsel der Schulkinder führte. Die sprachliche Barriere bei den

**Hausanschrift**  
Zeppelinstraße 15  
97074 Würzburg  
poststelle@lra-wue.bayern.de  
www.landkreis-wuerzburg.de

**Öffnungszeiten**  
Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr  
Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

**Sie erreichen uns**  
Buslinie 6 - Frauenlandplatz oder Erthalstraße  
Buslinie 10 - Zeppelinstraße oder Erthalstraße  
Buslinie 16 - Schlörstraße oder Erthalstraße  
Buslinie 34 - Schlörstraße oder Erthalstraße

**Behindertenparkplätze und Barrierefreier Zugang**  
im bzw. über den Innenhof des Landratsamtes

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Mainfranken Würzburg  
IBAN DE36 7905 0000 0042 2303 83  
BIC BYLADEM1SWU

VR-Bank Würzburg eG  
IBAN DE92 7909 0000 0006 1817 32  
BIC GENODEF1WU1  
Gläubiger-ID DE04WUE0000033847

Eltern, sowie auch bei den Grundschulkindern zeigte eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Eine kontinuierliche Förderung der Entwicklung der Kinder stellte die Lehrkräfte von der Georg-Anton-Urlaub-Grundschule vor eine große Herausforderung. Auch in diesem Themenbereich kann die JaS Fachkraft Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen.

Im Jahr 2020 erhalten die Familien von sechs Kindern im Kindergarten-/Grundschulalter eine Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27, 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) bzw. §§ 27, 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe).

Hier wäre ein Ansprechpartner sowohl für die Kinder und Familien als auch für den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) sinnvoll, um erreichte Zielstellungen fortwährend zu stabilisieren.

Es erscheint außerdem sinnvoll, weitere Betreuungsfälle der Eingliederungshilfe beim Fachbereich 31b – Fachdienst Eingliederungshilfen – zu erfragen.

Im Jahr 2020 gingen im ASD für die Gemeinde Thüngersheim Kindeswohlgefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII ein, die zwei Kinder im Kindergarten- oder Grundschulalter betrafen; ein Teil der hier betroffenen Familien steht weiterhin im formlosen Kontakt mit der Unterzeichnenden, teilweise sind auch ambulante Erziehungshilfen eingesetzt.

Um den Folgen der Covid-19-Pandemie im sozialen und schulischen Bereich aktuell und in den nächsten Jahren adäquat begegnen zu können, wird eine JaS- Fachkraft an der Grundschule Thüngersheim. Dies könnte unter anderem durch Angebote der einzelfallorientierten Hilfe vor Ort einer JaS Fachkraft geschehen.

Sowohl aufgrund der pandemischen Entwicklungen als auch aufgrund des in Thüngersheim bislang steigenden Jugendhilfebedarfs gilt es aus sozialräumlicher Sicht den Einsatz einer JaS-Fachkraft für die Grundschule Thüngersheim zu befürworten. Die Etablierung einer JaS-Fachkraft sollte auch aufgrund der neu geplanten JaS-Reform und der politischen Erwünschtheit befürwortet werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



L. Elsner  
Allgemeiner Sozialdienst

# Gemeinde Thüngersheim



**Auszug**  
**aus der Niederschrift**  
**über die Sitzung des Gemeinderates am 02.09.2021**

**Tagesordnungspunkt: 2      - öffentlich -**

---

Zahl der Mitglieder des Gemeinderates:      15  
anwesend:      13

<b>Jugendsozialarbeit an der Georg-Anton-Urlaub-Grundschule</b>
---

**Sachvortrag:**

Die Schulleitung der Georg-Anton-Grundschule Thüngersheim empfiehlt das Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales „Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS“ in Anspruch zu nehmen. Auf Antrag können bis zu 16.360,- Euro an Fördergelder für eine Vollzeitstelle gewährt werden.

Voraussetzungen für einen Antrag sind u.a.:

- Ein positiver Beschluss des Gemeinderates für die Inanspruchnahme dieses Förderprogramms
- Eine Bedarfsanalyse für die Jugendsozialarbeit an der Schule.
- Ein erarbeitetes Konzept, welches neben der Bedarfsanalyse, eine Leistungsbeschreibung und eine Stellenbeschreibung enthalten muss und so das Profil der JaS an der Schule festschreibt.
- Eine Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendamt, der Schule, dem Träger der freien Jugendhilfe und dem Schulamt ist zu verfassen.
- Einsatzort ist die Schule, es muss eine anerkannte sozialpädagogische Fachkraft eingesetzt werden.
- Die Raumkosten (Büroausstattung, Telefon etc.) müssen vom Schulaufwandsträger gestellt werden.

Nach Rücksprachen mit der Jugendhilfe Creglingen, die in diesem Aufgabenbereich bereits auf einen längeren Erfahrungszeitraum zurückgreifen kann, mit dem Verantwortlichen der JaS an der Grundschule Waldbüttelbrunn sowie mit der Gemeinde Margetshöchheim zeichnet sich in Bezug auf die Finanzierung folgendes Bild für Thüngersheim:

- Benötigt würde nach Aussage der Schule eine 0,5-Stelle
- Die Personalkosten hierfür belaufen sich auf ca. 26.000,- Euro
- Die Förderung würde in einer Höhe von ca. 14.000,- Euro liegen
- Die direkte finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde für diese halbe Stelle würde bei ca. 12. – 13.000,- Euro liegen, hinzu kämen noch die Raumkosten

Beim Austausch mit seinem Bürgermeisterkollegen Waldemar Brohm, Margetshöchheim machte dieser deutlich, dass die JaS anfangs (vor ca. 5 Jahren) aus Sicht der finanziellen Belastung seitens des Rates sehr kritisch gesehen wurde. Die gemachten Erfahrungen zeigen aber nun, wie richtig und wichtig diese Entscheidung war. So ist in Margetshöchheim

nun geplant, diese Sozialarbeit nach der Erweiterung des Kindergartens sogar auf den Bereich Kindergarten auszudehnen.

### **Beratung:**

Bürgermeister Michael Röhm verwies insbesondere auf die positiven Erfahrungen in der Gemeinde Margetshöchheim und würde die Einführung der Jugendsozialarbeit sehr begrüßen. Die Zuschüsse liegen nach neuesten Erkenntnissen bei ca. 16.000 €, allerdings könnten aufgrund der Einstufung auch höhere Personalkosten entstehen.

Im Gemeinderat wurde die Meinung vertreten, dass für die „Kleinsten“ die besten Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen. Die Jugendsozialarbeit bietet die Chance die verschiedensten sozialen Schichten in der Elternschaft durch einen unabhängigen Ansprechpartner ansprechen zu können.

Die anwesende Schulleiterin Gudrun Dausacker betonte, dass viele Eltern mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert sind und in vielen Fällen ein erzieherisches Defizit besteht. Als Bindeglied zwischen Eltern und der Grundschule ermögliche die Jugendsozialarbeit hier die Kontakte zum Jugendamt oder auch direkte Therapiegespräche. Lehrkräfte könnten einen solchen intensiven Austausch mit den Eltern neben ihrer Unterrichtstätigkeit nicht bewältigen. Durch die Unabhängigkeit von der Schule bestehe hier auch eine höhere Akzeptanz. Die Jugendsozialarbeit ist auch ein Teilaspekt des Kinderschutzkonzeptes.

GR Michael Roth sprach die hohen Kosten des Eigenanteils an und verwies auf die gezeigte Sparsamkeit bei der Weiterführung der gemeindlichen Bücherei, die er auch als eine gemeindliche Bildungseinrichtung ansieht.

Für die Jugendsozialarbeit ist ein jährlicher Antrag zu stellen, so dass abgewartet werden kann, ob ein Folgeantrag gestellt werden soll. Die nächste Vergabebesitzung ist im November 2021.

### **Beschluss:**

**Die Gemeinde Thüngersheim schafft an der Georg-Anton-Urlaub-Grundschule die Möglichkeit der Jugendsozialarbeit. Die hierzu notwendigen Schritte werden eingeleitet. Die Gemeinde Thüngersheim übernimmt die anteiligen Personalkosten sowie die Raumkosten. Entsprechende Förderanträge werden gestellt.**

**mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1**

Thüngersheim im September 2024

## **Stellungnahme der Georg-Anton-Urlaub-Grundschule Thüngersheim zur Einrichtung von Jugendsozialarbeit an der Schule**

An der Georg-Anton-Urlaub-Grundschule Thüngersheim werden aktuell 108 Schülerinnen und Schüler in 6 jahrgangsgemischten Klassen unterrichtet.

Die Schule hat das Profil Flexible Grundschule und das Profil Inklusion.

Alle Kinder der 2750 Einwohner der ländlichen Gemeinde besuchen die örtliche Grundschule.

Trotz des ländlichen Charakters und des aktiven Gemeinwesens des Dorfes gibt es einen hohen Anteil an Familien, die jugendamtliche Unterstützung benötigen.

Hier bildet sich das gesamte Feld gesellschaftlicher Schwierigkeiten ab: Familien, die mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert sind, Familien die durch Trennung, Tod, Arbeitslosigkeit, Flucht/Migration, hohe Kinderzahl oder andere Umstände besondere Herausforderungen meistern müssen und dringend Hilfe benötigen.

Vor allem während der Pandemiezeit wurden einige Kinder trotz Leihgeräte und intensiver Unterstützungsangebote der Lehrkräfte regelrecht abgehängt. Wir beobachten zunehmend psychische Probleme dieser Kinder. Sie gehen von erhöhter Gewaltbereitschaft bis zu depressiven Zuständen.

Der durchschnittliche Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund liegt in der Regel zwischen 10% und 15%. Die sprachliche Entwicklung dieser Kinder war in den letzten Monaten pandemiebedingt rückläufig und gibt Anlass zur Besorgnis.

Auch die sprachliche Entwicklung der Eltern hat unter dieser Situation gelitten. Sie sind kaum in der Lage die organisatorischen Belange ihrer Kinder zu bewältigen, geschweige denn die Kinder in ihrer schulischen Entwicklung zu unterstützen.

Besondere Herausforderungen entstehen durch die Integration der Bewohner der Dezentralen Unterkunft. Die Betreuung und Unterstützung dieser Familien bzw. dieser Kinder übersteigt die Möglichkeiten, die eine Schule bieten kann und ist dringend nötig. Die daraus resultierenden Schwierigkeiten sind bekannt.

Eine Person der Jugendsozialarbeit an Schulen könnte die Familien in ihren Erziehungsaufgaben unterstützen, wichtige Integrationshilfe leisten, unkompliziert Kontakt zu Jugendamt usw. aufbauen und halten und fehlgeleitete Entwicklungen verhindern.

Wir beabsichtigen daher die Einrichtung der Jugendsozialarbeit an der Georg-Anton-Urlaub Grundschule Thüngersheim baldmöglichst zu realisieren.



Gudrun Dausacker, R.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: FB 31c/116/2021</b>
Jugendhilfeausschuss	22.11.2021	öffentlich

Fachbereich:	Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c)	Datum:	19.10.2021
Bearbeiter:	Herr Rostek	AZ:	

**Betreff:**

**Bay. Jugendfilmfestival: Übertragung von Haushaltsmitteln**

**Sachverhalt:**

Das BAYERISCHE KINDER & JUGEND FILMFESTIVAL ist ein Forum für Kinder- und Jugendfilmgruppen in Bayern. Präsentiert werden die besten Filme von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der regionalen Bezirksfestivals. Als Wanderfestival gastiert die Veranstaltung alle zwei Jahre in einer anderen bayerischen Stadt. 2022 findet das Festival in Würzburg im Kino Central im Bürgerbräu statt, nachdem die ursprünglichen Termine 2020 und 2021 wegen der Infektionslage abgesagt werden mussten.

Ein Höhepunkt des Festivals wird die Vergabe der Kinder- und Jugendfilmpreise des Bayerischen Ministerpräsidenten sein. Das BAYERISCHE KINDER & JUGEND FILMFESTIVAL wird vom JFF – Institut für Medienpädagogik, dem Bayerischen Jugendring (BJR) und weiteren Partnern veranstaltet.

Nachdem die am 12.09.2019 vom Kreistag genehmigten Fördermittel für das Kinder- und Jugendfilmfestival i. H. v. 7.500 € weder 2020 noch 2021 zur Auszahlung kamen, wir von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen die Fördermittel auf das Haushaltsjahr 2022 zu übertragen.

**Beschlussvorschlag:**

Die bereits für 2020 genehmigten aber aufgrund der Infektionslage nicht abgerufenen Fördermittel für das Bay. Kinder- und Jugendfilmfestival i. H. v. 7.500 € werden im Jugendhilfehaushalt 2022 erneut eingestellt.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: FB 31a/247/2021</b>
Jugendhilfeausschuss	22.11.2021	öffentlich

Fachbereich: Amt für Jugend und Familie (FB 31a)	Datum: 08.11.2021
Bearbeiter: Herr Adler	AZ:

**Betreff:**

**Förderung des Angebots "Kultursensible Beratung für Familien mit Flucht- und Migrationserfahrung im Jahr 2022"**

**Sachverhalt:**

Der Landkreis Würzburg hat ab 2019 das Angebot „Mit Familienberatung zur Integration“ jährlich gefördert. Dieses Angebot wurde im JHA am 30.11.2020 kontrovers diskutiert. Die Verwaltung empfahl die Ablehnung der weiteren Förderung, da sie das Angebot als zu unspezifisch in Bezug auf Jugendhilfebedarfe und Zielgruppe erachtete. Das Ziel „Integration“ erschien der Verwaltung zu weit gefasst. Der Beschlussvorschlag wurde mehrheitlich abgelehnt (JHA/2020.11.30/O-8).

Im Nachgang zur Jugendhilfeausschuttsitzung fand am 12.01.2021 ein Arbeitstreffen mit dem Evangelischen Beratungszentrum unter Beteiligung der Stadt Würzburg statt. Darin wurde eine Schärfung des Angebots auf die Problematiken, für die die Jugendhilfe zuständig ist, festgelegt. Die Jugendämter von Stadt und Landkreis sehen den größten Bedarf in den Themenfeldern „Innerfamiliäre Gewalt zwischen Eltern oder zwischen Eltern und Kind(er)“ und „Paarkonflikte und Trennung“. Die Zuweisung der Fälle erfolgt in der Regel über den ASD, oft im Anschluss an Polizeimeldungen. Ziel ist dabei die enge Abstimmung von Zuweisung und Rückmeldung zwischen ASD und Beratungsstelle.

Diese Grundgedanken sind nunmehr in die Neu-Konzeption „Kultursensible Beratung für Familien mit Flucht- und Migrationserfahrung“ eingeflossen. Der ASD des Landkreises bestätigt die sehr gute Zusammenarbeit mit dem EBZ und die Wirksamkeit des Angebots.

Die Verwaltung befürwortet die Förderung des Angebots.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Kreistag wird empfohlen, im Rahmen der Haushaltsverabschiedung für das Haushaltsjahr 2022 dem Evangelischen Beratungszentrum für das Angebot „Kultursensible Familienberatung eine Förderung in Höhe von 29.000.- € zu gewähren

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: FB 31b/074/2021</b>
Jugendhilfeausschuss	22.11.2021	öffentlich

Fachbereich: Verwaltung der Jugendhilfe (FB 31b)	Datum: 28.10.2021
Bearbeiter: Herr Obermayer	AZ:

**Betreff:**

**Vereinbarungen über die Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)**

**Sachverhalt:**

Auf Grund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses FB 31b/65/2021 vom 19.07.2021 informiert die Verwaltung über den Sachstand zu den Vereinbarungen über die Sozialpädagogische Familienhilfe mit freien Trägern der Jugendhilfe.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: FB 31c/119/2021</b>
Jugendhilfeausschuss	22.11.2021	öffentlich

Fachbereich: Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c)	Datum: 21.10.2021
Bearbeiter: Herr Rostek	AZ:

**Betreff:**

## **Antrag auf Ausweitung der aufsuchenden Erziehungsberatung**

**Anlage:**

Antrag des SkF vom 15.07.2021

### **Sachverhalt:**

Um die Auswirkungen der Pandemie auf Kinder und Jugendliche abzufedern, hat die Bayerische Staatsregierung am 23.03.2021 ein Gesamtkonzept zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen beschlossen. Im außerschulischen Bereich hat das Bay. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ein umfassendes Unterstützungskonzept mit sieben Leitlinien aufgelegt, um die akuten Auswirkungen der Corona-Pandemie abzumildern. Ein wichtiges Kernelement ist hierbei unter anderem die Stärkung der Strukturen der Erziehungsberatung.

Mit Mitteilung der abgestimmten Eckpunkte des StMAS für den förderrechtlichen Ausbau der aufsuchenden Erziehungsberatungsstellen vom 28.07.2021 können ab sofort Förderanträge gestellt werden. Aktuell steht noch die Veröffentlichung der Richtlinien aus, dies soll in Kürze erfolgen. Der Einstieg in konkrete Planungen kann nach Aussage des Ministeriums jederzeit erfolgen.

Fördervoraussetzung ist eine Optimierung der Erreichbarkeit der Angebote (z. B. regelmäßige aufsuchende Angebote wie Sprechstunden oder Vorträge in Kitas, Schulen, etc., aber auch der Ausbau der virtuellen Beratung).

In einem Abstimmungsgespräch mit den beiden für den Landkreis tätigen Erziehungsberatungsstellen des Sozialdienstes Katholischer Frauen e. V. und des Evangelischen Beratungszentrums, plant das Amt für Jugend und Familie eine Ausweitung der aufsuchenden Erziehungsberatung im südlichen Landkreis Würzburg um eine weitere ½-Stelle. Insbesondere sehen wir einen weiteren Bedarf in den Gemeinden Sommerhausen, Winterhausen, Frickenhausen und in Reichenberg, darüber hinaus auch in den kleinen Gemeinden südlich von Ochsenfurt. Dieser Bedarf kann mit einer weiteren ½-Fachstelle gedeckt werden.

Der Ausbau der aufsuchenden Erziehungsberatung steht im Zusammenhang der langfristigen Strategie der Jugendhilfe, gerade in den strukturschwachen Regionen niederschwellige Angebote auszubauen und den Familien dort eine Teilhabe an Jugendhilfeleistungen zu erleichtern.

Die Stellenerweiterung ist laut Antrag des Sozialdienstes Katholischer Frauen e. V. mit Mehrausgaben i. H. v. 30.311 € verbunden.

Die Verwaltung empfiehlt die Stellenerweiterung um eine ½ Fachstelle.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Antrag des Sozialdienstes Katholischer Frauen

Würzburg e. V. zu, die aufsuchende Erziehungsberatung für den südlichen Landkreis Würzburg an der Außenstelle der Beratungsstelle Ochsenfurt im Umfang einer ½ Fachstelle auszubauen. Die Mittel werden im Jugendhilfehaushalt zur Verfügung gestellt.

SkF · Wilhelm-Dahl-Str. 19 · 97082 Würzburg

Landratsamt Würzburg  
Herrn Obermayer  
Leitung FB 31b  
Zeppelinstr. 15

97074 Würzburg



15.07.2021

**FB 31b - Psychotherapeutischen Beratungsdienst in Würzburg und Außenstellen  
NEU-Antrag für die Erweiterung der aufsuchenden Erziehungsberatung 2022**

Sehr geehrter Herr Obermayer,

wie Sie wissen, plant die bayerische Staatsregierung die Erweiterung der aufsuchenden Erziehungsberatung.

Nach unseren Informationen könnte so bei uns und beim EBZ in Würzburg je eine weitere halbe Stelle staatlich gefördert erweitert werden. Die Staatsregierung will damit auch Defizite aus der Zeit der Corona-Pandemie aufarbeiten. Die Erziehungsberatung ist dabei eine hervorragend geeignete und anerkannte Form.

Das EBZ wird wohl bei der Stadt Würzburg ihre Erweiterung entsprechend um eine halbe Stelle aufstocken, wir würden gerne dementsprechend im Landkreis die bisherige halbe Stelle um eine halbe Stelle erweitern, so dass wir dann mit einer ganzen Stelle mit 39 Std. in der aufsuchenden Beratung im Landkreis Würzburg tätig sein könnten.

Bisher liegen uns noch keine weiteren Informationen aus dem Sozialministerium vor, weder ein klärendes Rundschreiben noch entsprechend angepasste Förderrichtlinien. Wir nehmen daher erst einmal an, dass die Höhe des staatlichen Zuschusses der heutigen Förderung entspricht.

Inhaltlich und generell über diese Erweiterung finden auch noch Gespräche mit Ihnen und uns statt, die weitere Klärungen bringen.

Wenn Sie die Haushaltsanmeldung für 2022 ansehen, sehen Sie die Kosten von 30.311 € im Jahr 2022 für eine halbe Stelle der aufsuchenden Erziehungsberatung. In diesem Umfang entstünden dann – bei stufengleicher Besetzung – auch noch einmal diese Kosten in Höhe von 30.311 €.

Die Kosten für die Erweiterung ab 1.1.2022 würden wir daher mit **30.311 €** für 2022 planen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Wolfgang Meixner, Dipl. Kfm.  
Geschäftsführer

D: Dr. Delle Donne, Leitung der Beratungsstelle.



Wilhelm-Dahl-Str. 19 · 97082 Würzburg  
Telefon: 0931/41904-0 · Fax: 416435  
info@skf-wue.de · www.skf-wue.de

SkF · Wilhelm-Dahl-Str. 19 · 97082 Würzburg

Landratsamt Würzburg  
Herrn Obermayer  
Leitung FB 31b  
Zeppelinstr. 15  
  
97074 Würzburg

15.07.2021

**FB 31b - Psychotherapeutischen Beratungsdienst in Würzburg und Außenstellen  
Haushaltsvoranmeldung 2022**

Sehr geehrter Herr Obermayer,

zur Haushaltsvoranmeldung senden wir Ihnen den Antrag für das Jahr 2022 – das nach der Vereinbarung gemäß §74 SGB VIII i.V.m. § 53 SGB X über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der Erziehungsberatung im Jahr 2020 mit Wirkung ab dem 1.1.2021 geschlossen wurde.

Das Berechnungsschema wurde aus der Vereinbarung herangezogen.

Dabei ist anzumerken:

- Die Personalkostenhochrechnung stammt aus unserem Personalabrechnungsprogramm und enthält die bisher bekannten Tarifsteigerungen der AVR Caritas bis 31.12.2022.
- Die Reduzierung der Personalkosten stammt wesentlich durch einen Personalwechsel – unsere langjährige Mitarbeiterin Frau Mitschka ist in den Ruhestand gewechselt und wir konnten die Stelle mit Frau Sabine Schlereth wieder mit einer Sozialpädagogin nachbesetzen (ab. September 2021).

Der Stellenplan ist wie in der Vereinbarung separat beigelegt.

Für den Landkreis Würzburg entstehen daher für den Umfang der gemeinsamen Vereinbarung mit der Stadt Würzburg ein Zuschussbedarf von 430.486 €.

Für die zusätzliche Stelle nach der Vereinbarung nur zwischen dem Landkreis Würzburg und dem SkF haben wir einen Zuschussbedarf von 30.311 € ermittelt.

Demnach ergibt sich für das Haushaltsjahr 2022 eine Summe von

430.486 €
30.311 €
<hr/>
<b>460.797 €</b>

Wir bitten Sie bei Ihrer Planung die Unsicherheit bezüglich der Höhe der staatlichen Förderung zu berücksichtigen.

Ich bitte im Übrigen die Übereinstimmung mit der Planung kurz zu bestätigen, E-Mail ist ausreichend, damit ich auf dieser Grundlage weiterplanen und die staatliche Förderung beantragen kann.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung und Grüße ins Landratsamt!

Mit freundlichen Grüßen

  
Wolfgang Meixner, Dipl. Kfm.  
Geschäftsführer

Telefon 0931/41904-20

E-mail: [geschaeftsfuehrung@skf-wue.de](mailto:geschaeftsfuehrung@skf-wue.de)

Anlagen:

- Berechnungsschema für die Haushaltsvoranmeldung 2022 Stadt u. Lkr. Würzburg
- Stellenplan 2022
- Berechnungsschema für die zusätzliche Stelle AEB für das Jahr 2022

D: Dr. Delle Donne, Leitung der Beratungsstelle.



Förderjahr: **2022**

zur Förderung von Erziehungsberatungsstellen

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Berufsausbildung und Funktion in der EB-Stelle	Vergütungsgruppe AVR CAR	Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden	Beschäftigungszeitraum im laufenden Jahr (von ... bis ...)	Anzahl Monate	Stelle	Jahresaufwand in Euro	staatl. Pauschale pro Vollzeitstelle	Kürzung	anteiliger staatl. Zuschuss in Euro [gekürzt]	Bemerkung
1	Dr. Delle Donne, Verena	Dipl. Psych., Leitung	2	19,50	01.01. - 31.12	12	0,50	45.356	19.700	93%	9.160,50	
1	Dr. Delle Donne, Verena	Dipl. Psych., Beratung	2	19,50	01.01. - 31.12	12	0,50	45.356	19.700	93%	9.160,50	
2	Imhof, Peter	Dipl. Psychologe	1b	33,43	01.01. - 31.12	12	0,86	94.441	19.700	93%	15.756,06	
3	Martin, Eva	Dipl.-Psychologin	1b	30,28	01.01. - 31.12	12	0,78	84.432	19.700	93%	14.290,38	10 Std. von Walter übernommen
4	Carminati-Bina, Guiliana	Dipl. Pädagogin (Univ.)	1b	33,05	01.01. - 31.12	12	0,85	91.472	19.700	93%	15.572,85	10 Std. von Walter übernommen
				<b>135,76</b>			<b>3,49</b>				<b>63.940,29</b>	<b>Zwischensumme 1</b>
5	Kern, Gisela	Dipl. Soz.Päd. (FH)	S 12	19,50	01.01. - 31.12.	12	0,50	41.618	14.300	93%	6.649,50	
6	Rösch, Jelena	Dipl. Soz.Päd. (FH)	S 12	19,50	01.01. - 31.12.	12	0,50	36.997	14.300	93%	6.649,50	Rösch, geb. Gerhardt
7	Wurzbacher, Petra	Dipl. Soz.Päd. (FH)	S 12	31,91	01.01. - 31.12	12	0,82	68.685	14.300	93%	10.905,18	
8	Schlereth, Sabine	Dipl. Soz.Päd. (FH)	S 12	30,39	01.01. - 31.12	12	0,78	52.055	14.300	93%	10.373,22	vormals Mitschka
				<b>101,30</b>			<b>2,60</b>				<b>34.577,40</b>	<b>Zwischensumme 2</b>
9	Freudenberger Katrin	Erzieherin, Heilpäd.	S 10	16,95	01.01. - 31.12	12	0,43	33.563	10.740	93%	4.294,93	für Teske mit 16,95 Std.
10	Vorschneider, Brigitte	Erzieherin, Heilpäd.	S 10	32,00	01.01. - 31.12	12	0,82	63.992	10.740	93%	8.190,32	+ 12,5 Std. von Teske
11	Vollmuth, Carolin	Erzieherin, Heilpäd.	S 10	17,88	01.01. - 31.12	12	0,45	35.806	10.740	93%	4.494,69	
				<b>66,83</b>			<b>1,70</b>				<b>16.979,94</b>	
<b>Zwischensumme: Staatliche Förderung bis 31.07.2018</b>							<b>7,79</b>	<b>693.773</b>			<b>115.497,63</b>	<b>Basis 2004: 7,81 Stellen</b>
<b>zusätzliche, nicht staatl. geförderte Stellen:</b>												
9	Freudenberger, Katrin	Erzieherin, Heilpäd.	S 10	5,00	01.01. - 31.12	12	0,13	9.901				für EB inklusiv
11	Vollmuth Carolin	Erzieherin, Heilpäd.	S 10	1,30	01.01. - 31.12	12	0,03	2.603				zusätzliche Std. AEB Zellerau
<b>Personalkosten EB (Leitung + Fachdienst) gesamt</b>							<b>7,95</b>	<b>706.277</b>				

**Sonstiges: Verwaltung, Hausmeister, Reinigung**

Name, Vorname	Einsatz	Verg.gr.	Std.	Zeitraum	Monate	Stelle	Persaufwand
Eder, Petra	Verwaltung	6b	36,00	01.01. - 31.12	12	0,92	52.289 €
Behringer, Anna	Verwaltung	7	13,85	01.01. - 31.12	12	0,36	18.240 €
Krauß-Pohlens, Ulrike	Verwaltung	7	14,00	01.01. - 31.13	12	0,36	18.740 €
Christ	Reinigung	10	12,00	01.01. - 31.14	12	0,31	14.640 €
Seße	Reinigung	10	6,50	01.01. - 31.15	12	0,17	7.828 €
Büser	Reinigung	10	2,00	01.01. - 31.16	12	0,05	2.485 €
Hübner (Fremd)	Reinigung	10	2,00	01.01. - 31.17	12	0,05	2.485 €
Elsner	Hausmeister	7	3,90	01.01. - 31.18	12	0,10	4.779 €
			<b>90,25</b>	<b>Personalkosten Sonstige</b>			<b>121.486 €</b>

**BRUTTO-Personalkosten (ohne Zentrale Dienste) 827.763**

abzüglich Eigenmittel / Spenden	10%	-82.776,30
abzüglich staatl. Zuschuss (Uni Studium)		-63.940,29
abzüglich staatl. Zuschuss (FH Studium)		-34.577,40
abzüglich staatl. Zuschuss (Fachakademie)		-16.979,94
abzüglich staatl. Zuschuss (Bezirk Unterfranken)		-3.000,00
<b>Personalkostenzuschuss lt. gemeinsamer Vereinbarung mit beiden Kommunen Stadt und Lkr. Wü.</b>		<b>626.489,07</b>
Verwaltungskosten (zentrale Dienste)	4,80%	39.732,62
abzüglich Eigenmittel / Spenden	10%	-3.973,26
Sachkosten	12,50%	103.470,38
abzüglich Eigenmittel / Spenden	10%	-10.347,04
<b>Gesamtzuschuss lt. Vereinbarung mit beiden Kommunen Stadt u. Lkr. Wü.</b>		<b>755.371,77</b>
	<b>Stadt Würzburg</b>	<b>43,01%</b> 324.885,40
	<b>Landkreis Würzburg</b>	<b>56,99%</b> 430.486,37
		100,00%

**Psychotherapeutischer Beratungsdienst  
Stellenplan 2022**

Fachkraft	Berufsausbildung/ Funktion	Std./ Woche	Vergütungs- gruppe	Tarifestufe	anteilige Arbeitszeit
<b>staatlich gefördertes Personal - Stand 2004</b>					
Dr. Delle Donne Verena	Dipl. Psychologe/in	39,00	2	6	100,00%
Imhof Peter	Dipl. Psychologe/in	33,43	1b	11	85,72%
Martin Eva	Dipl. Psychologe/in	30,28	1b	11	77,64%
Carminati-Bina Giuliana	Dipl. Päd./in	33,05	1b	11	84,74%
<b>Dipl. Psychologen/innen</b>		<b>135,76</b>			<b>3,48</b>
Kern Gisela	Dipl. Sozialpädagoge/in	19,50	S12	6	50,00%
Rösch Jelena	Dipl. Sozialpädagoge/in	19,50	S12	4	50,00%
Wurbbacher Petra	Dipl. Sozialpädagoge/in	31,91	S12	6	81,82%
Schlereth Sabine	Dipl. Sozialpädagoge/in	30,39	S12	6	77,92%
<b>Dipl. Sozialpädagogen/innen</b>		<b>101,30</b>			<b>2,60</b>
Freudenberger	Erzieher/in, Heilpädagoge/in	16,95	S10	6	43,46%
Vorschneider Brigitte	Erzieher/in, Heilpädagoge/in	32,00	S10	6	82,05%
Vollmuth Carolin	Erzieher/in, Heilpädagoge/in	17,88	S10	6	45,85%
<b>Erzieher/innen, Heilpädagoge/innen</b>		<b>66,83</b>			<b>1,71</b>
<b>Personal ohne staatliche Förderung</b>					
Freudenberger	Erzieher/in, Heilpädagoge/in	5,00	S10	6	12,82%
<b>Erzieher/innen, Heilpädagoge/innen</b>		<b>5,00</b>			<b>0,13</b>
Vollmuth Carolin	Erzieher/in, Heilpädagoge/in	1,30	S10	6	3,33%
<b>Erzieher/innen, Heilpädagoge/innen</b>		<b>1,30</b>			<b>0,03</b>
Eder, Petra	Verwaltung	36,00	6b	10	92,31%
Behringer, Anna	Verwaltung	13,85	7	7	35,51%
Krauß-Pohlens, Ulrike	Verwaltung	14,00	7	6	35,90%
Christ	Reinigung	12,00	10	9	30,77%
Seße	Reinigung	6,50	10	9	16,67%
Büser	Reinigung	2,00	10	9	5,13%
Hübner	Reinigung	2,00	10	9	5,13%
Elsner, Klaus	Hausmeister	3,90	7	6	10,00%
<b>Sonstige</b>		<b>90,25</b>			<b>2,31</b>

**zusätzliche halbe Stelle - staatl. gefördert - nur Landkreis Würzburg**

Rösch Jelena	Dipl. Sozialpäd. - AEB südl. Lkr.	19,50	S12	4	50,00%
--------------	-----------------------------------	-------	-----	---	--------

AEB südl. Landkreis - Vereinbarung mit dem Lkr. Würzburg												
6	Rösch, Jelena	Dipl. Soz.Päd. (FH)	S 12	19,50	01.01. - 31.12.	12	0,50	36.997,0 €	14.300	93%	6.649,50	Rösch, geb. Gerhardt
abzüglich Eigenmittel / Spenden			10%									-3.699,7 €
abzüglich staatl. Zuschuss (FH Studium) - schon gekürzt auf 93%											-6.649,5 €	
<b>Personalkostenzuschuss lt. Vereinbarung mit dem Landkreis Würzburg</b>								<b>26.647,8 €</b>				
Sachkosten			11,00%									4.069,7 €
abzüglich Eigenmittel / Spenden			10%									-407,0 €
<b>Zuschuss lt. Vereinbarung mit dem Lkr. Wü. für die AEB im Lkr. Wü.</b>								<b>30.310,5 €</b>				

Lkr. Wü.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: FB 31b/069/2021</b>
Jugendhilfeausschuss	22.11.2021	öffentlich

Fachbereich: Verwaltung der Jugendhilfe (FB 31b)	Datum: 19.10.2021
Bearbeiter: Frau Reichelsdorfer	AZ: 4381

**Betreff:**

**Antrag des Diakonischen Werk Würzburg e. V. auf Erhöhung des Zuschusses für das Fachberatungsangebot " Gute Zeiten - Schlechte Zeiten "**

**Sachverhalt:**

Seit 01.09.2011 fördert der Landkreis Würzburg das Fachberatungsangebot für Kinder und ihre psychisch erkrankten Eltern am Evangelischen Beratungszentrum Würzburg mit einem jährlichen Pauschalbetrag. Das Angebot wird neben den Landkreises Main-Spessart und Kitzingen zum überwiegenden Anteil von Stadt und Landkreis Würzburg finanziert.

Das Evangelische Beratungszentrum beantragt für das Jahr 2022 die Pauschale von 29.590 Euro auf 30.480 Euro anzupassen. Die Erhöhung wird mit den für 2022 geplanten Tarifierhöhungen begründet. Zusätzlich ist der Landkreis Würzburg nach Angabe der Diakonie der Kostenträger mit der größten Nachfrage dieses speziellen Beratungsangebots. Die Erhöhung des Zuschusses um 3% ist daher gerechtfertigt.

Seitens der Stadt Würzburg wird das Fachberatungsangebot seit 2021 mit einem Pauschalbetrag von 29.700 Euro gefördert.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Kreistag wird empfohlen, im Rahmen der Haushaltsverabschiedung für das Haushaltsjahr 2022 den jährlichen Zuschuss an das Evangelische Beratungszentrum für das Projekt „Gute Zeiten – Schlechte Zeiten“ ab dem Haushaltsjahr 2022 auf 30.480 Euro zu erhöhen.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: FB 31b/067/2021</b>
Jugendhilfeausschuss	22.11.2021	öffentlich

Fachbereich: Verwaltung der Jugendhilfe (FB 31b)	Datum: 08.10.2021
Bearbeiter: Frau Reichelsdorfer	AZ: 4210.03

**Betreff:**

## **Erhöhung des Zuschusses für die Koordinierungsstelle ROVEN der Berufsschule Don Bosco**

### **Sachverhalt:**

Die Koordinierungsstelle „ROVEN“ Schulverweigerer - Zweite Chance“ wurde im Jahr 2009 für junge Menschen, die aktiv oder passiv die Schule verweigern, in der Region II (Landkreise Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg sowie Stadt Würzburg) ins Leben gerufen.

Seit Wegfall der Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) ab dem Jahr 2014 fördert der Landkreis Würzburg zusammen mit der Stadt Würzburg und den Landkreisen Main-Spessart und Kitzingen die Koordinierungsstelle im Rahmen des § 13 Abs. 1 bis 3 SGB VIII.

Der Förderkreis der Don Bosco Berufsschule trägt ebenfalls zur Finanzierung des Projekts bei (Fundraising).

Stadt und Landkreis Würzburg förderten ROVEN mit jeweils 30.000 Euro. Die Landkreise Main-Spessart und Kitzingen mit jeweils 13.000 Euro. 2016 wurde bei allen Förderern (Stadt und Landkreis Würzburg sowie die Landkreise Main-Spessart und Kitzingen) ein Antrag auf Erhöhung des Zuschusses um jeweils 1.000 Euro gestellt. Begründet wurde der Antrag mit gestiegenen Schülerzahlen, welche die Koordinierungsstelle in Anspruch nehmen, sowie mit gestiegenen Kosten auf Grund von Tarifierhöhungen und gestiegenen Stundensätzen bei Honorarkräften.

In Abstimmung mit den anderen Förderern wurde der Antrag auf Erhöhung des Zuschusses eingehend geprüft. Am 28.11.2016 wurde die neue Fördersumme in Höhe von 31.000 Euro ab dem Jahr 2017 im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Würzburg beschlossen.

Von 2017 bis 2021 wurde der Zuschuss für die Koordinierungsstelle ROVEN in immer gleicher Höhe von 31.000 Euro ausgezahlt.

Mit Schreiben vom 21.01.2021 wurde durch den Projektleiter, Dr. Harald Ebert, erstmals seit fünf Jahren, erneut eine Erhöhung der Förderung beantragt. Der Zuschuss durch den Landkreis soll auf 33.660 Euro für das Jahr 2022 angehoben werden. Die Personalkosten steigen durch Tarifierhöhungen kontinuierlich an. Bei der Stadt Würzburg und den anderen Landkreisen der Region II wurde ebenfalls die Erhöhung des Zuschusses beantragt.

In Abstimmung mit den Landkreisen Main-Spessart und Kitzingen soll der Zuschuss auf fünf Jahre fixiert werden. Erhöhungen innerhalb dieser Zeitspanne sind dann nicht mehr möglich. Durch die Festschreibung, sind die Ausgaben für die nächsten Jahre besser planbar und zukünftige Anpassungen erfolgen im selben Modus der beiden anderen Landkreise.

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Kreistag wird empfohlen, im Rahmen der Haushaltsverabschiedung für das Haushaltsjahr 2022 den jährlichen Zuschuss für das Schulverweigerungsprojekt ROVEN an die Koor-

die Koordinierungsstelle der Berufsschule Don Bosco, ab dem Haushaltsjahr 2022 um 2.660 Euro auf 33.660 Euro zu erhöhen und auf fünf Jahre festzuschreiben.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: FB 31b/070/2021</b>
Jugendhilfeausschuss	22.11.2021	öffentlich

Fachbereich: Verwaltung der Jugendhilfe (FB 31b)	Datum: 19.10.2021
Bearbeiter: Frau Reichelsdorfer	AZ:

**Betreff:**

**Antrag des Wildwasser Würzburg e. V. auf Erhöhung des Personalkostenzuschusses**

**Sachverhalt:**

Der Landkreis Würzburg bezuschusst seit vielen Jahren im Rahmen freiwilliger Leistungen die Arbeit des Vereins Wildwasser Würzburg e. V. mit einem Festbetrag. Die letzte Erhöhung des Zuschusses erfolgte 2020 von 47.200,00 Euro auf 47.700,00 Euro.

Mit Schreiben vom 30.07.2021 wird erneut die Erhöhung des Zuschusses beantragt. Begründet wird der Antrag mit den gestiegenen Löhnen für die Mitarbeiter/innen.

2021 wurden die Tarife um 1,4 % angepasst. Für das Jahr 2022 wird mit einer Tarifsteigerung von 1,8 % kalkuliert. Dementsprechend soll der Zuschuss für die Personalkosten um insgesamt 3,2 % auf 49.300 Euro angehoben werden.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Kreistag wird empfohlen, im Rahmen der Haushaltsverabschiedung für das Haushaltsjahr 2022 den jährlichen Zuschuss an die Beratungsstelle Wildwasser Würzburg e. V. ab dem Haushaltsjahr 2022 um 1.600 Euro auf 49.300 Euro zu erhöhen.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: FB 31b/072/2021</b>
Jugendhilfeausschuss	22.11.2021	öffentlich

Fachbereich: Verwaltung der Jugendhilfe (FB 31b)	Datum: 20.10.2021
Bearbeiter: Frau Hüttner	AZ:

**Betreff:**

## **Vereinbarungen mit pro familia Bezirksverband Unterfranken e. V.**

### **Anlagen:**

Vereinbarung gem. § 74 SGB VIII i. V. m. § 53 SGB X über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der Fachberatung bei sexualisierter Gewalt (Entwurf Stand 05.11.2021)

Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung (Entwurf Stand 05.11.2021)

### **Sachverhalt:**

Der pro familia Bezirksverband Unterfranken e. V. bietet bereits seit vielen Jahren folgende Angebote der Jugendhilfe:

- Sexualprävention:
  - Sexualpädagogische Bildung an Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe
  - Gruppenangebote für Eltern (Elternabende)
  - Gruppenangebote für Multiplikatoren
- Beratung und Therapie (auch sexualpädagogische Betreuung für sexuell übergriffige Jungen)
- Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Das Jugendamt des Landkreises Würzburg leistete im Rahmen der Jugendhilfe in den vergangenen Jahren einen jährlichen Zuschuss an den pro familia Bezirksverband Unterfranken e. V. für das Projekt „Prävention und Beratung bei sexueller Gewalt in der Familie“ mit vorgenanntem Angebot.

Der Landkreis Würzburg hat im Jahr 2021 für das Projekt „Prävention und Beratung bei sexueller Gewalt in der Familie“ einen Zuschuss in Höhe von 45.000 € gewährt.

Der Berechnung der in der Vergangenheit gewährten Zuschüsse für dieses Projekt lagen sowohl die Personal- und Sachkosten für das Angebot der Fachberatung bei sexualisierter Gewalt als auch die Personal- und Sachkosten für das Angebot der Ehe-, Familien- und Lebensberatung zugrunde.

Um die Inhalte der Leistung des pro familia Bezirksverband Unterfranken e. V. sowie die Kalkulation des Zuschusses transparenter zu machen, wird von Seiten der Verwaltung der Jugendhilfe vorgeschlagen, jeweils eine eigene Vereinbarung für das Angebot der Fachberatung sowie für das Angebot der Ehe-, Familien- und Lebensberatung abzuschließen.

Da das Beratungsangebot sowohl für den Landkreis Würzburg als auch für die Stadt Würzburg besteht, wird empfohlen, gemeinsame Vereinbarungen mit der Stadt Würzburg abzuschließen.

**Für die Zeit ab 01. Januar 2022 wird daher der Abschluss beiliegender Vereinbarungen**

- **gemäß § 74 SGB VIII i. V. m. § 53 SGB X über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der Fachberatung bei sexualisierter Gewalt**
- **gemäß § 77 SGB VIII über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der Ehe-,**

**Familien- und Lebensberatung  
zwischen dem Landkreis Würzburg, der Stadt Würzburg und dem pro familia Bezirksverband Unterfranken e. V. für sinnvoll und notwendig erachtet.**

Die Kosten für die Fachberatung bei sexualisierter Gewalt sowie für die Ehe-, Familien- und Lebensberatung werden zwischen Stadt und Landkreis Würzburg im Verhältnis der Tätigkeitseinheiten (1 Tätigkeitseinheit = 60 Minuten) aufgeteilt.

Da die Herkunft der beratenen Menschen bisher nicht erfasst wurde, gilt für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 vorübergehend folgende **Finanzierungsquote**:

Stadt Würzburg	50 %
Landkreis Würzburg	50 %

Die Finanzierungsquote für die Zeit ab 1. Januar 2024 ergibt sich aus dem Durchschnitt der Tätigkeitseinheiten aus Stadt und Landkreis Würzburg gemäß den Regelungen in Nr. 3 der Vereinbarungen.

Ab dem 1. Januar 2029 erfolgt eine Anpassung der Finanzierungsquoten im Abstand von fünf Jahren.

Somit wird eine Prüfung und Änderung hinsichtlich möglicher Verschiebungen in der Fallzahlenentwicklung zwischen Stadt Würzburg und Landkreis Würzburg und eine gerechte Kostenverteilung ermöglicht.

Im letztjährigen Antrag von pro familia an den Jugendhilfeausschuss wurde von der Jugendhilfeplanung der Anteil der Angebote zur Sexualpädagogik an Grundschulen herausgenommen. Hintergrund war ein Erlass des Bay. Kultusministeriums, dass sexualpädagogische Angebote an Grundschulen ausschließlich von Lehrkräften zu erfolgen habe. Mittlerweile besteht eine andere sachliche Auffassung in der Verwaltung. Das Angebot von pro familia an Grundschulen bezieht sich als Primärprävention im Wesentlichen auf kindgerechte Inhalte des Schutzes vor sexuellen Übergriffen und auf die damit einhergehende Stärkung der Kinder. Das unterscheidet sich deutlich vom Sexualkundeunterricht an den 4. Klassen, mehr noch, dieses wichtige Thema wird dort nicht angesprochen. Aus diesem Grund befürworten das Staatliche Schulamt sowie viele Grundschulen die Aufrechterhaltung bzw. die Wiedereinführung der Förderung des Angebotes von pro familia. Auch das Amt für Jugend und Familie befürwortet die Weiterförderung.

Gemäß den **beiliegenden Vereinbarungen** mit Berechnungsschema unter Anwendung der Finanzierungsregelung für 2022 errechnen sich für den Landkreis Würzburg für das **Jahr 2022 folgende vorläufige Zuschüsse**:

<b>Fachberatung bei sexualisierter Gewalt</b>	<b>57.400,04 €</b>
<b>Ehe- Familien- und Lebensberatung</b>	<b>4.420,98 €</b>
<b>Gesamtbetrag:</b>	<b>61.821,02 €</b>

In diesem errechneten Zuschussbetrag sind Verwaltungspersonal und Sachkosten berücksichtigt.

**Beschlussvorschlag:**

1. Dem Abschluss beiliegender Vereinbarung gem. § 74 SGB VIII i. V. m. § 53 SGB X (Achstes und Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der Fachberatung bei sexualisierter Gewalt zwischen dem Landkreis Würzburg, der Stadt Würzburg und dem pro familia Bezirksverband Unterfranken e. V. wird vorbehaltlich einer gleichlautenden Entscheidung der Stadt Würzburg zugestimmt.

Der Landrat wird ermächtigt, die entsprechende Vereinbarung zu unterzeichnen.

2. Dem Abschluss beiliegender Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung zwischen dem Landkreis Würzburg, der Stadt Würzburg und dem pro familia Bezirksverband Unterfranken e. V. wird vorbehaltlich einer gleichlautenden Entscheidung der Stadt Würzburg zugestimmt.

Der Landrat wird ermächtigt, die entsprechende Vereinbarung zu unterzeichnen.

3. Die Verwaltung ermittelt die Finanzierungsquote zwischen dem Landkreis Würzburg und der Stadt Würzburg gemäß den Regelungen in Nr. 3 der Vereinbarungen. Über die Anpassung der Finanzierungsquote in den nächsten Jahren wird nach dem Jahr 2024 im Jugendhilfeausschuss berichtet.

Entwurf Stand 05.11.2021



Amt für Jugend und Familie



Fachbereich Jugend und Familie

## **Vereinbarung gemäß § 77 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch)**

über

**Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung  
der**

**Ehe-, Familien- und Lebensberatung**

zwischen

dem Landkreis Würzburg, vertreten durch den Landrat

sowie

der Stadt Würzburg, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
dieser wiederum vertreten durch die Jugend-, Familien und  
Sozialreferentin

und

dem pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V.  
vertreten durch die Geschäftsführerin  
(Auftragnehmer)

*Fassung vom 05.11.2021*

## Inhaltsübersicht

1. Aufgabenstellung.....	3
2. Ort der Durchführung .....	3
3. Inanspruchnahme der Leistung.....	4
4. Qualitätssicherung, Evaluation .....	5
5. Sozialgeheimnis .....	5
6. Mitteilung von Kindeswohlgefährdungen.....	5
7. Personelle Besetzung.....	6
8. Zusammenarbeit .....	7
9. Finanzierung der Arbeit.....	7
10. Zahlungsmodalitäten.....	9
11. Verwendungsnachweis .....	9
12. Vertragsänderung, Kündigung .....	10
13. Inkrafttreten .....	10
Anlage 1 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vom 10. Dezember 2020, Az. IV/3/6533.03-1/21 (BayMBI. Nr. 776).....	12
Anlage 2 „Gewichtige Anhaltspunkte“ .....	16
Anlage 3a Formular der Stadt Würzburg zur Mitteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung .....	18
Anlage 3b Formular des Landkreises Würzburg zur Mitteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung .....	22
Anlage 4 Stellenplan 2022 .....	26
Anlage 5 Personalkostenhochrechnung.....	27
Anlage 6 Fallübersicht.....	28
Anlage 7 Kostennachweise.....	31

## **1. Aufgabenstellung**

Die Stadt Würzburg und der Landkreis Würzburg schließen mit pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. diese Vereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung einer Ehe-Familien- und Lebensberatungsstelle in Trägerschaft des pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V.

Die Vereinbarung orientiert sich an den Grundsätzen der Zusammenarbeit von freier und öffentlicher Jugendhilfe (§§ 3, 4 SGB VIII) und trägt zum Wunsch- und Wahlrecht der Ratsuchenden bei (§ 5 SGB VIII).

Ehe und Familie stehen unter besonderem Schutz des Staates (Art. 124 Abs. 1 BV, Art. 6 Abs. 1 GG). Die Ehe-, Familien- und Lebensberatung leistet hierzu einen wichtigen Beitrag. Die Ehe-, Familien- und Lebensberatung beschränkt sich auf Fragen der Ehe, Familie und Partnerschaft.

Zum Aufgabengebiet der Ehe-, Familien- und Lebensberatung gehören:

- Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatung; die Lebensberatung gehört jedoch nur insoweit zum förderfähigen Aufgabengebiet der Beratungsstellen, als die Lebensberatung ehe-, familien- oder partnerschaftsbezogen ist,
- Vorbereitung auf Partnerschaft und Ehe
- Sexualberatung und Aufklärung über Familienplanung im Sinne einer verantwortlichen Elternschaft
- Krisenintervention und Beratung im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren in Ehesachen
- Beratung von Alleinerziehenden
- Beratung bei Gewalttätigkeit in der Familie
- Beratung von durch Vergewaltigung Geschädigten
- Beratung über soziale Hilfen für die Familie

Die Arbeit orientiert sich an der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in der jeweils aktuell gültigen Fassung (siehe Anlage 1).

## **2. Ort der Durchführung**

Die Beratungen finden in der Regel in den Räumlichkeiten des pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. statt. Bei Bedarf ist die Beratung auch an einem anderen Ort möglich.

### 3. Inanspruchnahme der Leistung

Die Beratungsstelle steht allen Menschen offen. Die Inanspruchnahme beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Dabei sollen die Berater/Innen auch jenen Bevölkerungsgruppen den Zugang erleichtern, die von sich aus nicht die Beratungsstelle aufsuchen oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten kommen können. Dies erfordert von den Berater/Innen auch die Bereitschaft, selbst aktiv auf diesen Personenkreis zuzugehen.

Stadt und Landkreis Würzburg stellen im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein ausreichendes Angebot an Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensberatung gemäß § 79 SGB VIII sicher. Die Kosten der Beratungsstelle werden zwischen Stadt und Landkreis Würzburg im Verhältnis der Tätigkeitseinheiten (1 Tätigkeitseinheit = 60 Minuten) aufgeteilt. Geleistete Tätigkeitseinheiten für weitere Kostenträger aus anderen Zuständigkeitsbereichen werden bis zu einem Anteil von maximal 4 % hälftig auf Stadt und Landkreis Würzburg aufgeteilt.

Da die Herkunft der beratenen Menschen bisher nicht erfasst wurde, gilt für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 vorübergehend folgende Finanzierungsquote:

Stadt Würzburg	50 %
Landkreis Würzburg	50 %

Spätestens ab dem 1. Januar 2022 ist Herkunft, Anzahl der beratenen Personen und die Tätigkeitseinheiten vom pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. zu dokumentieren.

Die Finanzierungsquote für die Zeit ab 1. Januar 2024 ergibt sich aus dem Durchschnitt der Tätigkeitseinheiten aus Stadt und Landkreis Würzburg aus dem Jahr 2022. Ab dem 1. Januar 2025 wird die durchschnittliche Berechnung der Finanzierungsquote stufenweise bis zum 31. Dezember 2028 auf einen Zeitraum von 5 Jahren ausgeweitet.

Ab dem 1. Januar 2029 erfolgt eine Anpassung der Finanzierungsquoten erst wieder im Abstand von fünf Jahren, erstmalig für das Jahr 2033, anhand der bis dahin jeweils ermittelten durchschnittlichen Tätigkeitseinheiten der dem Vorjahr zurückliegenden fünf Jahre (für das Jahr 2033 sind das die Jahre 2027 bis 2031).

Die Finanzierungsquote wird daher wie folgt ermittelt:

Jahr	Stadt Würzburg	Landkreis Würzburg
2022 u. 2023	50 %	50 %
2024	Finanzierungsquote nach Tätigkeitseinheiten 2022	
2025	Finanzierungsquote aus durchschnittl. Tätigkeitseinheiten der Jahre 2022 u. 2023	
2026	Finanzierungsquote aus durchschnittl. Tätigkeitseinheiten der Jahre 2022 bis 2024	
2027	Finanzierungsquote aus durchschnittl. Tätigkeitseinheiten der Jahre 2022 bis 2025	
ab 2028	Finanzierungsquote aus durchschnittl. Tätigkeitseinheiten der Jahre 2022 bis 2026	
ab 2033	Finanzierungsquote aus durchschnittl. Tätigkeitseinheiten der Jahre 2027 bis 2031	

Der pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. weist der Stadt und dem Landkreis Würzburg hierfür im Rahmen des Verwendungsnachweises (siehe Nr. 11) jährlich bis 31. März des Folgejahres die Anzahl der beratenen Menschen, getrennt nach Stadt und Landkreis Würzburg, nach.

Der pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. stellt sicher, dass das Angebot der Ehe-, Familien- und Lebensberatung grundsätzlich nur für Personen durchgeführt wird, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Würzburg oder im Landkreis Würzburg haben.

In begründeten Einzelfällen ist es zulässig, bis zu einem Anteil von maximal 4 % auch Personen aus anderen Zuständigkeitsbereichen zu beraten. Die Finanzierung des Anteils von maximal 4 % erfolgt über die Finanzierungsquote anteilig durch Stadt und Landkreis Würzburg. Wird der Anteil von 4 % dauerhaft überschritten, sollten auch mit den weiteren betroffenen Landkreisen Finanzierungsvereinbarungen angestrebt werden.

#### **4. Qualitätssicherung, Evaluation**

Der Auftragnehmer führt geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch und dokumentiert die Ergebnisse hiervon im Sachbericht (siehe Nr. 11 Verwendungsnachweis).

#### **5. Sozialgeheimnis**

Der pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. verpflichtet sich, die Sozialdaten der betreuten Familien, die ihm durch die Beratung bekannt werden, als Dienstgeheimnis zu wahren. Die Regelungen des SGB VIII und des SGB X über den Sozialdatenschutz sowie die strafrechtlichen Folgen der Nichtbeachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sind ihm bekannt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und die Geschäftsbedingungen von Diensten zur Mediennutzung einzuhalten.

#### **6. Mitteilung von Kindeswohlgefährdungen**

Werden pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. bei der Ausführung seiner Tätigkeit „gewichtige Anhaltspunkte“ dafür bekannt, dass das Wohl der in der Familie lebenden Kinder und/oder Jugendlichen gefährdet sein könnte, und kann die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts im Rahmen einer kollegialen Beratung einschließlich der Beteiligung der erfahrenen Fachkraft nicht ausgeräumt oder anderweitig abgewendet werden (z.B. durch Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen oder weitergehende Beratung), so ist dies umgehend dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen, damit von ihm geprüft werden kann, ob Maßnahmen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages des Jugendamts nach § 8a SGB VIII zu veranlassen sind. Die Beurteilung, ob „gewichtige Anhaltspunkte“ vorliegen, ist im Einzelfall nach dem als Anlage 2 beigefügten Raster vorzunehmen.

Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a SGB VIII).

Eine mögliche Kindeswohlgefährdung ist in dem als Anlage 3a (Stadt Würzburg) bzw. Anlage 3b (Landkreis Würzburg) beigefügten „Formular zur Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung“ zu dokumentieren.

Auf die getroffene Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII wird verwiesen.

## **7. Personelle Besetzung**

Die Ehe-, Familien- und Lebensberatung wird mit 0,3 Fachkräften im Umfang von insgesamt maximal 12 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit durchgeführt.

Die Beratungsstelle wird in der Regel mit Fachkräften der Jugendhilfe professionell und multidisziplinär besetzt. Für die Beratung wird ein abgeschlossenes psychologisches Universitäts- oder sozialpädagogisches Fachhochschulstudium bzw. eine einschlägige Qualifikation mit Abschluss Bachelor oder Master vorausgesetzt.

Der Einsatz der Fachkräfte richtet sich nach der Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in der jeweils aktuell gültigen Fassung (siehe Anlage 1). Danach sind Fachkräfte unter anderem Diplom-Psychologen/innen und Diplom-Pädagogen/innen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung sowie diplomierte und graduierte Sozialpädagogen/innen, Sozialarbeiter/innen und Personen mit vergleichbarer abgeschlossener Ausbildung.

Verfügt das Personal nicht über eine einschlägige vergleichbare Qualifikation entsprechend der Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, stimmt der Auftragnehmer das vor der Einstellung von neuem Personal mit der Stadt Würzburg und dem Landkreis Würzburg ab.

Außerdem wird die Beratungsstelle mit Verwaltungspersonal im Umfang von insgesamt maximal 1 Stunde wöchentlicher Arbeit besetzt.

Der pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. ist verpflichtet, der Stadt Würzburg und dem Landkreis Würzburg Änderungen in der personellen Besetzung und im Umfang der Beschäftigung des Personals spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises (vgl. Nr. 10) mitzuteilen.

Der pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. beschäftigt in der Beratungsstelle keine Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lässt es sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren von den eingesetzten Fachkräften ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen (§ 72a SGB VIII). Das erweiterte Führungszeugnis eines Beschäftigten ist der Stadt Würzburg oder dem Landkreis Würzburg auf Verlangen vorzulegen.

Gemäß § 20 Abs. 8, Nr. 3 IfSG müssen alle in Gemeinschaftseinrichtungen tätigen Personen einen Masernimpfschutz nachweisen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Beschäftigten diesen Nachweis erbracht haben.

## **8. Zusammenarbeit**

Die aufgrund ihrer komplexen Aufgabenstellung multidisziplinär besetzte Beratungsstelle wirkt in ihrer Arbeit mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch mit Schulen, dem Familiengericht und anderen Stellen des Sozial- und Gesundheitswesens (z. B. Ärzten und Kliniken) zusammen.

Die Zusammenarbeit zwischen dem pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. und der Stadt Würzburg bzw. dem Landkreis Würzburg erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben (SGB VIII) unter besonderer Beachtung der in den §§ 3 und 4 SGB VIII festgelegten Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe. Die Fachkräfte des pro familia Bezirksverbands Unterfranken e.V. und die Fachkräfte der Stadt Würzburg und des Landkreis Würzburg pflegen einen engen Kontakt miteinander.

Mindestens einmal pro Jahr reflektieren und beraten die Leitungen der regionalen Beratungsstellen und Jugendämter die Situation der Jugendhilfe in der Region. Je nach Bedarf oder Thema sollen auch andere Mitarbeiter/Innen der Beratungsstellen, der Ämter sowie Vertreter/Innen der Träger oder der Regierung von Unterfranken an diesen Gesprächen teilnehmen.

Die Stadt Würzburg und der Landkreis Würzburg beteiligen den pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. im Rahmen des § 80 SGB VIII an der Jugendhilfeplanung.

Die Allgemeinen Sozialdienste des Landkreises Würzburg und der Stadt Würzburg stehen außerdem als Fachdienste für besondere Problemstellungen und weitergehende Jugendhilfen zur Verfügung. Die Beratungsstelle des pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. bietet sich ihrerseits als Fachstelle für spezifische Familienprobleme und eingehende pädagogisch-therapeutische Leistungen an.

## **9. Finanzierung der Arbeit**

Zur Finanzierung der Ehe- und Familienberatung beteiligen sich die Stadt Würzburg und der Landkreis Würzburg mit einem jährlichen Zuschuss. Der Zuschuss setzt sich wie folgt zusammen:

### Personalkosten

Die Finanzierung des Personals erfolgt gemäß dem als Anlage 4 beigefügten Stellenplan für die Ehe-, Familien- und Lebensberatung. Der pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. teilt der Stadt Würzburg und dem Landkreis Würzburg sämtliche personelle Veränderungen und Stellenwechsel spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises mit. Eine Ausweitung oder Reduzierung der Stellenanteile kann nur nach Vorlage eines neuen Stellenplans mit Zustimmung der Stadt Würzburg und des Landkreises Würzburg erfolgen.

Die Personalkosten werden auf der Grundlage der für den pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. verbindlichen Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) berechnet. Zu den Personalkosten zählen auch über das Grundentgelt hinausgehende Leistungen, welche nach dem TV-L zu erbringen sind.

Von den Personalkosten werden ein Eigenanteil des pro familia Bezirksverbands Unterfranken e.V. in Höhe von 50 % sowie der staatliche Zuschuss zur Förderung der Ehe- und Familienberatungsstellen gemäß Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in der jeweils aktuell gültigen Fassung (siehe Anlage 1) in Abzug gebracht.

Die Personalkostenhochrechnung für das Jahr 2022 ist der Anlage 5 zu entnehmen.

#### Sachkosten

Die Höhe der Sachkosten wird pauschal mit einem Anteil von 10% der Personalkosten festgelegt. Von den Sachkosten wird ein Eigenanteil des pro familia Bezirksverbands Unterfranken e.V. in Höhe von 50 % in Abzug gebracht.

#### Finanzierungsquote

Der jährliche Zuschuss wird anhand der Finanzierungsquote (siehe Nr. 3) anteilig zwischen der Stadt Würzburg und dem Landkreis Würzburg aufgeteilt.

Für das Jahr 2022 errechnet sich folgender vorläufiger Zuschuss:

Kosten	Bemessung		Kosten
Personalkosten des Auftragnehmers entsprechend Stellenplan 2022	TV-L S (Sozial- und Erziehungsdienst)		23.875,16 €
- abzgl. Eigenmittel/ Spenden	50,00%		11.937,58 €
- abzgl. staatl. Zuschuss gemäß Rahmenvereinbarung Ehe- und Familienberatungsstellen und STMAS vom 10.12.2020 (Az. IV3/6533.03-1/21)	14,63% von 29.319,00 €		4.289,37 €
<b>= Personalkostenzuschuss</b>			<b>7.648,21 €</b>
Sachkostenzuschuss	10% der Personalkosten		2.387,52 €
- abzgl. Eigenmittel/ Spenden	50,00%		1.193,76 €
<b>= Sachkostenzuschuss</b>			<b>1.193,76 €</b>
<b>= Gesamtzuschuss</b>			<b>8.841,97 €</b>
<b>Finanzierungsquote</b>	<b>Stadt Würzburg</b>	<b>50,0%</b>	<b>4.420,98 €</b>
	<b>Landkreis Würzburg</b>	<b>50,0%</b>	<b>4.420,98 €</b>

## **10. Zahlungsmodalitäten**

Um die rechtzeitige Haushaltsplanung zu gewährleisten, meldet der pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. bis spätestens 30. Juni des Vorjahres den geschätzten jährlichen Gesamtbedarf (inklusive Personalkostenübersicht und Berechnung des Bedarfs) jeweils bei der Stadt Würzburg und dem Landkreis Würzburg getrennt entsprechend der Förderquote an. Auf dieser Grundlage teilen die Stadt Würzburg und der Landkreis Würzburg dem pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. die Höhe der vorläufigen Jahrespauschale schriftlich mit.

Die auf die Stadt Würzburg und den Landkreis Würzburg entfallende Jahrespauschale wird nach Antragstellung durch den pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. jeweils hälftig zum 01.04. und zum 01.10. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr von der Stadt Würzburg sowie vom Landkreis Würzburg an den pro familia Bezirksverband Unterfranken Würzburg e.V. überwiesen.

Nach Ablauf eines jeden Förderjahres erfolgt eine Nachberechnung des gewährten Zuschusses auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Personalkosten. Im Rahmen der Nachberechnung erfolgt dann eine entsprechende Nachzahlung bzw. Rückforderung des gewährten Zuschusses.

Der für die Nachberechnung erforderliche Nachweis der Personalkosten einschließlich Stellenplan ist vom pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. im Rahmen des Verwendungsnachweises (siehe Nr. 11) bis spätestens 31. März des Folgejahres zu erbringen. Eine darüber hinausgehende Nachberechnung der Sachkostenpauschale aufgrund gestiegener Sachkosten erfolgt nicht.

Nicht verwendete oder nicht der Zweckbestimmung entsprechend verwendete Fördermittel (Personal- und Sachkosten) werden vom pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung zurückgefordert.

## **11. Verwendungsnachweis**

Der pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. weist der Stadt Würzburg und dem Landkreis Würzburg jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres nach, wie die kommunalen Mittel verwendet wurden. Dies erfolgt durch einen sachlichen Bericht und einen zahlenmäßigen Nachweis.

Im sachlichen Bericht stellt der pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung des Zuschusses und den erzielten Erfolg eingehend und belegbar dar.

Dem Sachbericht ist für Stadt und Landkreis Würzburg gesondert eine Fallübersicht beigelegt, in dem die Anzahl der Fälle getrennt nach Postleitzahl unter Angabe der geleisteten Tätigkeitseinheiten (einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten) zu dokumentieren ist (Anlage 6). Ist eine Aufteilung auf einzelne Postleitzahlen (insbesondere im Landkreis Würzburg) hinsichtlich der Fallzahlen aus datenschutzrechtlichen Gründen im Einzelfall bedenklich, können einzelne Postleitzahlen in Abstimmung mit dem Landkreis oder der Stadt Würzburg zusammengefasst werden.

Für die Fälle der weiteren Kostenträger aus anderen Zuständigkeitsbereichen genügt anstelle der Postleitzahlen die Angabe der einzelnen Zuständigkeitsbereiche (z.B. Landkreis Main-Spessart, Landkreis Kitzingen).

Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einem Personalkostennachweis sowie einem Sachkostennachweis. In den Kostennachweisen werden alle angefallenen Kosten, getrennt nach Personalkosten und Sachkosten, aufgezeichnet (Anlage 7). Dem zahlenmäßigen Nachweis ist der Bescheid über den staatlichen Zuschuss zur Förderung der Ehe- und Familienberatungsstellen beizufügen.

Der Sachbericht inklusive Fallübersicht sowie Personal- und Sachkostennachweise sind pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. zu unterzeichnen.

Die Jugendämter sowie die Rechnungsprüfungsämter der Stadt und des Landkreises Würzburg sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die den Jugendämtern sowie den Rechnungsprüfungsämtern der Stadt und des Landkreises Würzburg eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die überörtliche Rechnungsprüfung.

## **12. Vertragsänderung, Kündigung**

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Bestimmung selbst. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

Die Vereinbarung kann von allen Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen kann jederzeit eine Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung erfolgen.

## **13. Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

**für den pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V.**

Würzburg, den \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
Martina Schneider  
Geschäftsführerin

**für den Landkreis Würzburg**

Würzburg, den \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
Thomas Eberth  
Landrat

**für die Stadt Würzburg**

Würzburg, den \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
Dr. Hülya Düber  
rechtsk. berufsm. Stadträtin  
Leiterin des Jugend-,  
Familien-, und Sozialreferats

**Anlage 1    Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vom 10. Dezember 2020, Az. IV3/6533.03-1/21 (BayMBI. Nr. 776)**

Text gilt ab: 01.01.2021  
Gesamtvorschrift gilt bis: 31.12.2024

2173-A

**Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 10. Dezember 2020, Az. IV3/6533.03-1/21**

**(BayMBI. Nr. 776)**

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vom 10. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 776)

- I. Es wurde die nachfolgend abgedruckte Vereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales geschlossen.

**Rahmenvereinbarung**

**zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vom 9. Dezember 2020, Az. IV3/6533.03-1/21**

<sup>1</sup>Die Träger der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und der Freistaat Bayern wollen gemeinsam die Arbeit der Beratungsstellen für die Zukunft sichern, eine flächendeckende Versorgung gewährleisten und dabei alle möglichen Formen von Kooperationen zwischen den verschiedenen Beratungsstellen und anderen sozialen Institutionen und Angeboten vor Ort nutzen. <sup>2</sup>Sie beschließen deshalb folgende gemeinsame Grundsätze.

1. **Gemeinsame Grundsätze für die Weiterentwicklung der Ehe- und Familienberatung in Bayern**
- 1.1 <sup>1</sup>Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Staates (Art. 124 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland). <sup>2</sup>Die Ehe- und Familienberatung leistet hierzu einen wichtigen Beitrag.
- 1.2 <sup>1</sup>Ehe- und Familienberatung muss allen Bürgerinnen und Bürgern in Bayern in einer zumutbaren räumlichen Entfernung angeboten werden. <sup>2</sup>Dies erfordert eine flächendeckende Versorgung. <sup>3</sup>In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt, in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ein Beratungsangebot besteht, soll auch in Zukunft zumindest eine Beratungsstelle existieren.
- 1.3 Die staatliche Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.4 <sup>1</sup>Die Pluralität der Wertevorstellungen in unserer Gesellschaft zeigt sich in Fragen der Ehe, Familie und Partnerschaft in besonderer Weise. <sup>2</sup>Deshalb soll die Trägervielfalt auch in Zukunft gewährleistet sein.
- 1.5 <sup>1</sup>Die staatlich geförderte Ehe- und Familienberatung beschränkt sich auf Fragen der Ehe, Familie und Partnerschaft. <sup>2</sup>Dies erfordert auch eine deutlichere Abgrenzung der Aufgaben zu anderen Beratungsstellen.
- 1.6 <sup>1</sup>Kooperationen mit anderen Beratungsangeboten können die fachliche Arbeit noch besser qualifizieren und zu finanziellen Entlastungen führen. <sup>2</sup>Deshalb sind sowohl weitere räumliche Zusammenführungen anzustreben als auch inhaltliche Kooperationen etwa in der präventiven Arbeit vor Ort, bei der Fortbildung und dem fachlichen Erfahrungsaustausch.
- 1.7 Eine stärkere Vernetzung verschiedener Beratungsstellen ermöglicht auch die bessere Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung und erleichtert Angebote präventiver Arbeit etwa in Kindertagesstätten.
- 1.8

<sup>1</sup>Die Ehe- und Familienberatung stellt ein hoch qualifiziertes Angebot zur Verfügung, das in Zukunft nicht mehr allein von den Trägern und der öffentlichen Hand finanziert werden kann. <sup>2</sup>Die Träger der Beratungsstellen verpflichten sich, eine sozial verträgliche Ausgabenbeteiligung von den Klientinnen und Klienten zu erheben.

## **2. Förderung des Freistaates Bayern**

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und den nachfolgenden Kriterien Zuwendungen für Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern. <sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2.1 Gegenstand der Förderung**

#### **2.1.1 Förderfähig sind Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern.**

#### **2.1.2 <sup>1</sup>Zum Aufgabengebiet der Beratungsstellen gehören:**

- Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatung; die Lebensberatung gehört jedoch nur insoweit zum förderfähigen Aufgabengebiet der Beratungsstellen, als die Lebensberatung ehe-, familien- oder partnerschaftsbezogen ist,
- Vorbereitung auf Partnerschaft und Ehe,
- Sexualberatung und Aufklärung über Familienplanung im Sinne einer verantwortlichen Elternschaft,
- Krisenintervention und Beratung im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren in Ehesachen,
- Beratung von Alleinerziehenden,
- Beratung bei Gewalttätigkeit in der Familie,
- Beratung von durch Vergewaltigung Geschädigten,
- Beratung über soziale Hilfen für die Familie.

<sup>2</sup>Als Form der Beratung kommen neben individuellen Gesprächen auch Vorträge und Kurse in Betracht.

### **2.2 Zuwendungsempfänger**

<sup>1</sup>Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege. <sup>2</sup>Für alle bayerischen Diözesen ist die Diözese Augsburg Zuwendungsempfänger und antragsberechtigt.

### **2.3 Fördervoraussetzungen**

Die zu fördernde Ehe- und Familienberatungsstelle muss nach Art. 96 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze in der jeweils geltenden Fassung von der Regierung anerkannt sein.

### **2.4 Art und Umfang der Förderung**

#### **2.4.1 Art der Förderung**

Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

#### **2.4.2 Förderfähige Ausgaben**

##### **2.4.2.1 <sup>1</sup>Förderfähig sind die Personalausgaben für Fachkräfte, die in der Ehe- und Familienberatungsstelle tätig sind.**

<sup>2</sup>Fachkräfte im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen, Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, Ärztinnen und Ärzte, Personen mit der Befähigung für das Richteramt sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener Ausbildung,
- diplomierte und graduierte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener Ausbildung,
- Eheberaterinnen und Eheberater, die im Besitz eines Zertifikates sind, das vom Deutschen Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung anerkannt ist.

**2.4.2.2** Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

**2.4.2.3** <sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger hat einen Anteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus eigenen Mitteln zu erbringen. <sup>2</sup>Geldspenden sowie Bußgelder werden als Eigenmittel anerkannt. <sup>3</sup>Beträgt die Höhe der Zuwendung weniger als ein Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben, kann von der Erbringung eines Eigenanteils durch den Zuwendungsempfänger abgesehen werden, sofern im konkreten Fall Vorgaben anderer Geldgeber dem nicht entgegenstehen.

## **2.5 Förderpauschalen**

<sup>1</sup>Die Förderung erfolgt mit pauschalen Zuwendungen. <sup>2</sup>Die Pauschalen werden aus dem prozentualen Durchschnitt der Fördersummen, die in den Jahren 2000 bis 2003 gewährt wurden, errechnet.

<sup>3</sup>Die Förderquoten betragen insgesamt für

die Diözesen	70,6 %
das Diakonische Werk	15,3 %
den Paritätischen in Bayern	10,9 %
die Arbeiterwohlfahrt	3,2 %

der im jeweiligen Haushaltsjahr nach Abzug sonstiger bisheriger Förderungen zur Verfügung stehenden Mittel für die Ehe- und Familienberatung. <sup>4</sup>Auf die Förderung gemäß den Förderpauschalen besteht kein Rechtsanspruch. <sup>5</sup>Die Förderung erfolgt vielmehr ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. <sup>6</sup>Dies gilt auch dann, wenn durch Rückforderungen die Förderpauschalen unterschritten werden. <sup>7</sup>In diesem Fall besteht ebenfalls kein Anspruch auf Mittelbereitstellung in Höhe der Differenz zur Förderpauschale. <sup>8</sup>Im Falle einer wesentlichen Veränderung der Beratungsstellenstruktur in Bayern werden die Förderpauschalen gemeinsam mit den Zuwendungsempfängern angepasst.

## **2.6 Mehrfachförderungen**

Eine Förderung nach dieser Vereinbarung entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

## **2.7 Antragstellung, Bewilligung, Zuständigkeit**

**2.7.1** Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist für die Bewilligung der Mittel und die Prüfung des Verwendungsnachweises für ganz Bayern zuständig.

**2.7.2** Anträge sind schriftlich bis zum 1. Januar des Antragsjahres in einfacher Fertigung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales einzureichen.

**2.7.3** Das Zentrum Bayern Familie und Soziales bewilligt die Zuwendungen unter Beachtung dieser Fördergrundsätze.

## **2.8 Nachweis und Prüfung der Verwendung**

**2.8.1** <sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger hat in Form eines einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 6.1.5 ANBest-P) darzustellen, dass die Zuschüsse entsprechend den Vorgaben dieser Vereinbarung verwendet worden sind. <sup>2</sup>Die Führung des Verwendungsnachweises erstreckt sich nur auf die zuwendungsfähigen Personalausgaben. <sup>3</sup>Darüber hinaus sind die Zuwendungsempfänger gehalten darzulegen, dass eine sozialverträgliche Ausgabenbeteiligung erhoben wurde.

**2.8.2** Der Verwendungsnachweis muss in einfacher, die Statistiken müssen in zweifacher Fertigung bis 31. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres beim Zentrum Bayern Familie und Soziales eingereicht werden.

**2.8.3** Die staatlich geförderten Ehe- und Familienberatungsstellen verpflichten sich, jährlich einen Tätigkeitsbericht mit statistischen Angaben über den Umfang der Beratungstätigkeit vorzulegen.

## **2.9 Datenschutz**

<sup>1</sup>Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO), einzuhalten. <sup>2</sup>Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. <sup>3</sup>Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden vom Zentrum Bayern Familie und Soziales erfüllt.

- 2.10 <sup>1</sup>Die unter Nr. 2 genannten Förderbestimmungen können einseitig seitens des Freistaates Bayern geändert werden. <sup>2</sup>Die Zuwendungsempfänger sind zu hören.

**3. Befristung der Rahmenvereinbarung**

<sup>1</sup>Diese Rahmenvereinbarung ist zum 31. Dezember 2024 befristet. <sup>2</sup>Sie kann von beiden Seiten vorzeitig zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Dr. Markus Gruber, Amtschef

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V.

Andreas Czerny, Landesgeschäftsführer

Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

– Landesverband der Inneren Mission e. V. –

Sabine Lindau, Vorständin Verbandsvertretung, Integration und Familie

Diözese Augsburg

Hauptabteilung II:

Seelsorge (für die Bayerischen Bistümer und Erzbistümer)

Angelika Maucher, Hauptabteilungsleiterin

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V.

Margit Berndt, Vorstand Verbands- und Sozialpolitik

- II. <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 17. Januar 2005 (AIMBl. S. 31), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 24. Oktober 2017 (AIMBl. S. 524) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dr. Markus Gruber

Ministerialdirektor

### Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag

#### 1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

10. Das Einkommen der Familie reicht nicht
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank

14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

## **2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos**

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

**Anlage 3a Formular der Stadt Würzburg zur Mitteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung**



Stadt Würzburg  
Allgemeiner Sozialdienst

Tel: 0931 / 37 37 36  
Fax: 0931 / 37 32 72

<b>Name der Einrichtung:</b>
<b>Adresse:</b>
<b>Tel.:</b>
<b>Datum:</b>

**Bitte faxen Sie Ihre Mitteilung grundsätzlich an unsere ASD-Verwaltung. Diese gibt die Mitteilung an die zuständige Bezirkssozialpädagogin oder an den Tagesbereitschaftsdienst weiter.**

**Mitteilung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen hiermit folgenden Sachverhalt mit, da aus unserer Sicht eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

**1. Angaben zum betroffenen Kind**

Name	
Vorname	
Geburtsdatum/ Alter	
Anschrift	
<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich

**2. Sind Geschwister vorhanden und ebenfalls betroffen?**

Name	
Vorname	
Geburtsdatum/ Alter	
Anschrift	
<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich

**3. Inhaber der elterlichen Sorge**

Eltern     Mutter     Vater     Jugendamt     Vormund

**4. Personaldaten der Mutter**

Name	
Vorname	
Telefonnummer	
Anschrift	

**5. Personaldaten des Vaters**

Name	
Vorname	
Telefonnummer	
Anschrift	

**6. Anderer Sorgeberechtigter**

Name	
Vorname	
Telefonnummer	
Anschrift	

**7. Der Lebensmittelpunkt des Kindes befindet sich**

- bei den Eltern  bei der Mutter  beim Vater  bei den Großeltern  bei Dritten

Name	
Vorname	
Telefonnummer	
Anschrift	

**8. Sind Auffälligkeiten und/ oder Behinderungen des Kindes bekannt?**

- ja  nein

wenn ja, welche?	
------------------	--

**9. Die Mitteilung erfolgt aufgrund**

<input type="checkbox"/> eigener Beobachtungen/ Vermutungen am	
<input type="checkbox"/> Beobachtungen/ Vermutungen Dritter am	
<input type="checkbox"/> eines Gesprächs mit dem betroffenen Kind am	

**10. Es liegen unseres Erachtens die nachfolgenden gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes/ Jugendlichen vor:**

Was wurde mitgeteilt? Was wurde beobachtet? Welche gewichtigen Anhaltspunkte sprechen für einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung? Art, Ausmaß und Dauer der bereits eingetretenen, oder (unmittelbar) drohenden Gefährdung, Schädigung, Verletzung, Misshandlung, Vernachlässigung, Unterversorgung etc.).

**11. War eine insoweit erfahrene Fachkraft in die Fallberatung einbezogen?**

ja                       nein

wenn ja, wer?	
---------------	--

**12. Es gibt folgende (verbale) Äußerungen des Kindes/Jugendlichen zur Gefährdung**

**13. Hat die Fachkraft mit den Eltern ein Gespräch über den Sachverhalt geführt?**

(Absprachen, Einschätzung der Eltern, Reaktion der Eltern)

**14. Folgende Hilfen wurden von uns angeboten**

Wir können zum Schutz des Kindes/Jugendlichen wie folgt beitragen:

**15. Die Einbeziehung der Eltern/ Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen hat folgendes ergeben**

- Die von den Eltern/Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen erscheinen uns nicht ausreichend
- Die Eltern/Personensorgeberechtigten nehmen unsere Hilfsangebote nicht an
- Wir können uns keine Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit Eltern / Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann

**16. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten wurden über die Meldung an das Jugendamt informiert**

- ja       nein

wenn ja, wann?	
Wenn nein, warum nicht?	

**17. Sonstige Besonderheiten in Bezug auf das Kind und die Familie**

--

**18. Es müssen Maßnahmen zum Schutz des Kindes unserer Einschätzung nach in folgendem Zeitraum ergriffen werden**

- genereller Handlungsbedarf       sofortiger Handlungsbedarf

wenn sofort; Begründung	
-------------------------	--

Bitte nehmen Sie mit uns auch noch telefonisch Kontakt auf.

.....  
Unterschrift Fachkraft

.....  
Unterschrift Leitung

**Anlage 3b Formular des Landkreises Würzburg zur Mitteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung**



Landkreis Würzburg  
 Amt für Jugend und Familie

Tel: 0931 / 8003 - 5700  
 Fax: 0931 / 8003 - 5701

<b>Name der Einrichtung:</b>
<b>Adresse:</b>
<b>Tel.:</b>
<b>Datum:</b>

**Bitte faxen Sie Ihre Mitteilung grundsätzlich an unsere ASD-Verwaltung. Diese gibt die Mitteilung an die zuständige Bezirkssozialpädagogin oder an den Tagesbereitschaftsdienst weiter.**

**Mitteilung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen hiermit folgenden Sachverhalt mit, da aus unserer Sicht eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

**1. Angaben zum betroffenen Kind**

Name	
Vorname	
Geburtsdatum/ Alter	
Anschrift	
<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich

**2. Sind Geschwister vorhanden und ebenfalls betroffen?**

Name	
Vorname	
Geburtsdatum/ Alter	
Anschrift	
<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich

**3. Inhaber der elterlichen Sorge**

Eltern     Mutter     Vater     Jugendamt     Vormund

**4. Personaldaten der Mutter**

Name	
Vorname	
Telefonnummer	
Anschrift	

**5. Personaldaten des Vaters**

Name	
Vorname	
Telefonnummer	
Anschrift	

**6. Anderer Sorgeberechtigter**

Name	
Vorname	
Telefonnummer	
Anschrift	

**7. Der Lebensmittelpunkt des Kindes befindet sich**

bei den Eltern  bei der Mutter  beim Vater  bei den Großeltern  bei Dritten

Name	
Vorname	
Telefonnummer	
Anschrift	

**8. Sind Auffälligkeiten und/ oder Behinderungen des Kindes bekannt?**

ja  nein

wenn ja, welche?	
------------------	--

**9. Die Mitteilung erfolgt aufgrund**

<input type="checkbox"/> eigener Beobachtungen/ Vermutungen am	
<input type="checkbox"/> Beobachtungen/ Vermutungen Dritter am	
<input type="checkbox"/> eines Gesprächs mit dem betroffenen Kind am	

**10. Es liegen unseres Erachtens die nachfolgenden gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes/ Jugendlichen vor:**

Was wurde mitgeteilt? Was wurde beobachtet? Welche gewichtigen Anhaltspunkte sprechen für einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung? Art, Ausmaß und Dauer der bereits eingetretenen, oder (unmittelbar) drohenden Gefährdung, Schädigung, Verletzung, Misshandlung, Vernachlässigung, Unterversorgung etc.).

--

**11. War eine insoweit erfahrene Fachkraft in die Fallberatung einbezogen?**

ja

nein

wenn ja, wer?	
---------------	--

**12. Es gibt folgende (verbale) Äußerungen des Kindes/Jugendlichen zur Gefährdung**

--

**13. Hat die Fachkraft mit den Eltern ein Gespräch über den Sachverhalt geführt?**

(Absprachen, Einschätzung der Eltern, Reaktion der Eltern)

--

**14. Folgende Hilfen wurden von uns angeboten**

Wir können zum Schutz des Kindes/Jugendlichen wie folgt beitragen:

--

**15. Die Einbeziehung der Eltern/ Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen hat folgendes ergeben**

- Die von den Eltern/Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen erscheinen uns nicht ausreichend
- Die Eltern/Personensorgeberechtigten nehmen unsere Hilfsangebote nicht an
- Wir können uns keine Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit Eltern / Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann

**16. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten wurden über die Meldung an das Jugendamt informiert**

- ja       nein

wenn ja, wann?	
Wenn nein, warum nicht?	

**17. Sonstige Besonderheiten in Bezug auf das Kind und die Familie**

--

**18. Es müssen Maßnahmen zum Schutz des Kindes unserer Einschätzung nach in folgendem Zeitraum ergriffen werden**

- genereller Handlungsbedarf       sofortiger Handlungsbedarf

wenn sofort; Begründung	
-------------------------	--

Bitte nehmen Sie mit uns auch noch telefonisch Kontakt auf.

.....  
Unterschrift Fachkraft

.....  
Unterschrift Leitung

## Anlage 4

## Stellenplan 2022

Fachkraft	Berufsausbildung/ Funktion	Std./ Woche	Vergütungs- gruppe	Tarifstufe	anteilige Arbeitszeit
Schwesinger Ursula	Dipl. Sozialpädagoge/in	5,00	IVb+Z S12	Stufe 6	12,50%
Biemer Barbara	Dipl. Sozialpädagoge/in	7,00	IVb+Z S12	Stufe 6	17,50%
<b>Dipl. Sozialpädagogen/innen</b>		<b>12,00</b>			<b>0,30</b>
Hartlieb Claudia	Verwaltung	1,00	TV-L E 6	Stufe 4	2,50%
<b>Sonstige</b>		<b>1,00</b>			<b>0,03</b>

## Anlage 5

## Personalkostenhochrechnung 2022

Fachkraft	Berufsausbildung/ Funktion	Std./ Woche	Vergütungs- gruppe	Tarifstufe	Personalkosten
Schwesinger Ursula	Dipl. Sozialpädagogin/in	5,00	IVb+Z S12	Stufe 6	9.460,38 €
Biemer Barbara	Dipl. Sozialpädagogin/in	7,00	IVb+Z S12	Stufe 6	13.170,78 €
<b>Dipl. Sozialpädagogen/innen</b>		<b>12,00</b>			<b>22.631,16 €</b>
Hartlieb Claudia	Verwaltung	1,00	TV-L E 6	Stufe 4	1.244,00 €
<b>Sonstige</b>		<b>1,00</b>			<b>1.244,00 €</b>

**Ehe-, Familien- und Lebensberatung gesamt 23.875,16 €**

### Fallübersicht für das Jahr \_\_\_\_\_

**Gesamtübersicht:**

Kommune	Anzahl Tätigkeitseinheiten gesamt	prozentualer Anteil
Stadt Würzburg		
Landkreis Würzburg		
andere Zuständigkeitsbereiche		
<b>Gesamt</b>		<b>100%</b>

**Einzelberatungen Stadt Würzburg:**

Nr.	PLZ	Anzahl Personen	Tätigkeitseinheiten in Std.
1	97070 Altstadt		
2	97072 Sanderau		
3	97074 Frauenland/ Hubland		
4	97076 Lengfeld/ Lindleinsmühle		
5	97078 Dürrbachtal/ Versbach		
6	97080 Grombühl		
7	97082 Zellerau/ Steinbachtal		
8	97084 Heidingsfeld/ Heuchelhof/ Rottenbauer		
<b>Gesamt</b>			

**Einzelberatungen Landkreis Würzburg:**

Nr.	PLZ	Anzahl Personen	Tätigkeitseinheiten in Std.
1	97199 Ochsenfurt		
2	97204 Höchberg		
3	97209 Veitshöchheim		
4	97218 Gerbrunn		
5	97222 Rimpar		
6	97228 Rottendorf		
7	97230 Estenfeld		
8	97232 Giebelstadt		
9	97234 Reichenberg		
10	97236 Randersacker		

11	97237	Altertheim		
12	97239	Aub		
13	97241	Bergtheim		
14	97241	Oberpleichfeld		
15	97243	Bieberehren		
16	97244	Bütthard		
17	97246	Eibelstadt		
18	97247	Eisenheim		
19	97249	Eisingen		
20	97250	Erlabrunn		
21	97252	Frickenhausen		
22	97253	Gaukönigshofen		
23	97255	Gelchsheim		
24	97255	Sonderhofen		
25	97256	Geroldshausen		
26	97259	Greußenheim		
27	97261	Güntersleben		
28	97262	Hausen		
29	97264	Helmstadt		
30	97265	Hettstadt		
31	97268	Kirchheim		
32	97270	Kist		
33	97271	Kleinrinderfeld		
34	97273	Kürnach		
35	97274	Leinach		
36	97276	Margetshöchheim		
37	97277	Neubrunn		
38	97279	Prosselsheim		
39	97280	Remlingen		
40	97283	Riedenheim		
41	97285	Röttingen		
42	97285	Tauberrettersheim		
43	97286	Sommerhausen		
44	97286	Winterhausen		
45	97288	Theilheim		
46	97291	Thüngersheim		
47	97292	Holzkirchen		
48	97292	Uettingen		
49	97294	Unterpleichfeld		
50	97295	Waldbrunn		
51	97297	Waldbüttelbrunn		
52	97299	Zell a. M.		
<b>Gesamt</b>				

**Einzelberatungen andere Zuständigkeitsbereiche:**

Nr.	Zuständigkeitsbereich	Anzahl Personen	Tätigkeitseinheiten in Std.
1	Landkreis Main-Spessart		
2	Landkreis Kitzingen		
3	Landkreis Schweinfurt		
4			
5			
6			
7			
8			
<b>Gesamt</b>			

**Anteile zur Berechnung der Finanzierungsquote:**

Kommune	Std. Stadt/ Landkreis gesamt	Std. andere Zuständigkeitsbereiche hälftig (maximal 4 %)	Std. gesamt	anteilig in %
Stadt Würzburg				
Landkreis Würzburg				
andere Zuständigkeitsbereiche (ggf. Anteil über 4%)				
<b>Gesamt</b>				<b>100%</b>

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift  
des pro familia Bezirksverbands  
Unterfranken e.V.

Anlage 7

Kostennachweise

**Personalkostennachweis für das Jahr \_\_\_\_\_**

Name, Vorname	Berufsausbildung/ Funktion	Std./ Woche	Vergütungs- gruppe	Personal- kosten
<b>Fachkräfte</b>				
<b>Sonstige</b>				

**GESAMTSUMME** - €

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift  
des pro familia Bezirksverbands  
Unterfranken e.V.



Entwurf Stand 05.11.2021



Amt für Jugend und Familie



Fachbereich Jugend und Familie

**Vereinbarung  
gemäß  
§ 74 SGB VIII i.V.m. § 53 SGB X  
(Achstes und Zehntes Buch Sozialgesetzbuch)**

über  
Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung  
der

**Fachberatung  
bei sexualisierter Gewalt**

zwischen

dem Landkreis Würzburg, vertreten durch den Landrat

sowie

der Stadt Würzburg, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
dieser wiederum vertreten durch die Jugend-, Familien und  
Sozialreferentin

und

dem pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V.  
vertreten durch die Geschäftsführerin  
(Auftragnehmer)

*Fassung vom 05.11.2021*

## Inhaltsübersicht

1. Aufgabenstellung.....	3
2. Ort der Durchführung .....	5
3. Inanspruchnahme der Leistung.....	6
4. Qualitätssicherung, Evaluation .....	7
5. Sozialgeheimnis.....	7
6. Mitteilung von Kindeswohlgefährdungen.....	8
7. Personelle Besetzung.....	8
8. Zusammenarbeit .....	9
9. Finanzierung der Arbeit.....	10
10. Zahlungsmodalitäten.....	11
11. Verwendungsnachweis .....	12
12. Vertragsänderung, Kündigung .....	13
13. Inkrafttreten.....	13
Anlage 1 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vom 10. Dezember 2020, Az. IV3/6533.03-1/21 (BayMBI. Nr. 776).....	14
Anlage 2 „Gewichtige Anhaltspunkte“.....	18
Anlage 3a Formular der Stadt Würzburg zur Mitteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung .....	20
Anlage 3b Formular des Landkreises Würzburg zur Mitteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung .....	24
Anlage 4 Stellenplan 2022.....	28
Anlage 5 Personalkostenhochrechnung 2022.....	29
Anlage 6 Fallübersicht.....	30
Anlage 7 Kostennachweise.....	34

## 1. Aufgabenstellung

Die Stadt Würzburg und der Landkreis Würzburg schließen mit dem pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. eine Vereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung einer Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt an und von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen bis zum 27. Lebensjahr in Trägerschaft des pro familia Bezirksverbands Unterfranken e.V. Die Vereinbarung orientiert sich an den Grundsätzen der Zusammenarbeit von freier und öffentlicher Jugendhilfe (§§ 3, 4 SGB VIII) und trägt zum Wunsch- und Wahlrecht der Ratsuchenden bei (§ 5 SGB VIII).

Die Fachberatung bei sexualisierter Gewalt wird aufgrund folgender Rechtsgrundlagen erbracht:

- Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

Im Rahmen der Fachberatung sind folgende weitere Rechtsvorschriften zu beachten:

- Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe (§ 1 SGB VIII)
- Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII)
- Anspruch des Kindes oder Jugendlichen auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten (§ 8 SGB VIII)
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen (§ 9 SGB VIII)
- Niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme der Fachberatung (Selbstbeschaffung § 36a Abs. 2 SGB VIII)

Die Fachberatungsstelle ist Teil der örtlichen psychosozialen Grundversorgung und der Krisenhilfe für junge Menschen und Familien. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen sind unverhältnismäßige Wartezeiten zu vermeiden.

Von sexualisierter Gewalt betroffene junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr benötigen ein ambulantes Beratungsangebot, das die erlebte Gewaltsituation auffängt und umfassende Hilfe gewährt. Die Fachberatungsstelle leistet psychosoziale Beratung, informiert über die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen, den Ablauf des Strafverfahrens und die Möglichkeiten der anwaltschaftlichen Hilfe. Auf Wunsch begleiten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstelle die Frau/das Kind/den beziehungsweise die Jugendliche oder Jugendlichen zur Polizei, zur ärztlichen Untersuchung oder zur anwaltschaftlichen Beratung.

Zum Aufgabengebiet der Fachberatungsstelle gehören:

### Einzelberatung für Opfer sexualisierter Gewalt

- telefonische und persönliche Beratung für von sexualisierter Gewalt unmittelbar betroffenen jungen Menschen und/oder deren Personensorgeberechtigten; bei Bedarf auch aufsuchende Beratung

- Krisenintervention für von sexualisierter Gewalt gegen ihre Eltern mittelbar betroffene junge Menschen
- telefonische und persönliche Beratung von Bezugspersonen des Opfers, wie zum Beispiel Angehörige, Freunde und Freundinnen sowie Fachkräfte aus sozialen Einrichtungen
- einzelfallbezogene Kooperation und Vernetzung, zum Beispiel mit der Polizei
- einzelfallübergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Hilfesystemen
- im Einzelfall Zeugenbegleitung, ausgenommen die psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g der Strafprozessordnung (StPO)
- Anregung zu ergänzenden oder weiterführenden Maßnahmen oder Hilfen, unter rechtzeitiger Einschaltung des zuständigen Jugendamts, sobald sich ein Hilfebedarf nach §§ 27 ff. SGB VIII oder § 35a SGB VIII abzeichnet
- Kooperation mit anderen relevanten Fachrichtungen (z. B. Kinderärzte, Kinder- und Jugendpsychiater und Psychotherapeuten)

#### Einzel- und Gruppenberatung für Täter sexualisierter Gewalt

- sexualpädagogische Jungenarbeit und Beratung für Jungen und junge Männer bis zum 27. Lebensjahr sowie spezifische Angebote für sexuelle übergriffige Jungen, Jugendliche und junge Volljährige bis zum 27. Lebensjahr und deren Angehörige/ Bezugssystem
- spezifisches therapeutisches Angebot in Form von Gruppen- oder Einzeltherapie für sexuell aggressive männliche Jugendliche oder junge Volljährige bis zum 27. Lebensjahr („samJ“)
- Anregung zu ergänzenden oder weiterführenden Maßnahmen oder Hilfen, unter rechtzeitiger Einschaltung des zuständigen Jugendamts, sobald sich ein Hilfebedarf nach §§ 27 ff. SGB VIII oder § 35a SGB VIII abzeichnet
- Kooperation mit anderen relevanten Fachrichtungen (z. B. Kinderärzte, Kinder- und Jugendpsychiater und Psychotherapeuten)

#### Präventionsarbeit in Bezug auf sexualisierte Gewalt

- zielgruppenspezifische sexualpädagogische Präventionsarbeit an Schulen inkl. Grund- und Förderschulen ab der 4. Jahrgangsstufe nach Möglichkeit in konzeptioneller Zusammenarbeit mit der Lehrkraft und der Fachkraft für Jugendsozialarbeit an Schulen, sowie an Bildungseinrichtungen, an Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Präventionsarbeit in Form von Fortbildungen, Schulungen und Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren/innen aus Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung
- Präventionsarbeit in Form von Elternabenden für Erziehungsberechtigte

Die Beratungsstelle führt keine zielgruppenspezifische Präventionsarbeit an Grundschulen in der 1. bis 3. Jahrgangsstufe durch. Für die Präventionsarbeit in Form von Fortbildungen, Schulungen und Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren/innen erhebt der Auftragnehmer angemessene Teilnehmerbeiträge.

### Sonstiges

- Öffentlichkeitsarbeit mit den Zielgruppen Fachöffentlichkeit und allgemeine Öffentlichkeit
- Qualitätssicherung, insbesondere Kosten-/ Nutzeneffizienz und Überprüfung der Maßnahmen und Ergebnisse auf Wirksamkeit (Evaluation)
- Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

Aufgabe der Beratungsstelle ist es in der Regel nicht, langfristige Einzelberatungen durchzuführen. In Fällen, in denen andere Sozialleistungsträger vorrangig psychotherapeutische bzw. therapeutische Leistungen erbringen oder gewähren müssen, wird die Fachberatungsstelle des pro familia Bezirksverbands Unterfranken e.V. nicht tätig. Fortlaufende Einzelberatungen können zur akuten stabilisierenden Intervention und als verlässliche beraterisch-therapeutische Anbindung bis zur Übergabe an einen niedergelassenen Psychotherapeuten lediglich nachrangig gegenüber sonstigen Aufgaben der Fachberatungsstelle im Rahmen der zeitlichen Ressourcen angeboten werden.

Die Arbeit orientiert sich an der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in der jeweils aktuell gültigen Fassung (siehe Anlage 1).

Das Fachberatungsangebot wird grundsätzlich nur für junge Menschen und deren Bezugspersonen erbracht, für die entweder die Stadt Würzburg oder der Landkreis Würzburg gemäß § 86 SGB VIII (Minderjährige) bzw. § 86a SGB VIII (Volljährige) örtlich zuständig ist.

Dies ist z.B. dann der Fall, wenn bei minderjährigen jungen Menschen beide Elternteile ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt oder dem Landkreis Würzburg haben oder ein allein sorgeberechtigter Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt oder dem Landkreis Würzburg hat, oder wenn ein volljähriger junger Mensch vor Beginn der Beratung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt oder im Landkreis Würzburg hat.

## **2. Ort der Durchführung**

Die Fachberatungen finden in der Regel in den Räumlichkeiten der Fachberatungsstelle statt. Bei Bedarf ist die Beratung, insbesondere im Rahmen der Präventionsarbeit, auch an einem anderen geeigneten Ort möglich, u.a. in Schulen und Kindertagesstätten sowie in anderen geeigneten Einrichtungen (z.B. Familienstützpunkt, Jugendzentren). Welche Räumlichkeiten unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen dafür zur Verfügung stehen, ist zwischen dem pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. und der jeweiligen Einrichtung abzuklären. Dies ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

### 3. Inanspruchnahme der Leistung

Die Fachberatungsstelle steht allen jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die von sexueller Gewalt betroffen sind oder die selbst sexuell übergriffig wurden, sowie deren Bezugspersonen, wie zum Beispiel Angehörigen, Freunden sowie Fachkräften aus sozialen Einrichtungen, offen. Die Inanspruchnahme beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit.

Stadt und Landkreis Würzburg stellen im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein ausreichendes Angebot an Fachberatung gemäß § 79 SGB VIII sicher. Die Kosten der Beratungsstelle werden zwischen Stadt und Landkreis Würzburg im Verhältnis der Anzahl der Tätigkeitseinheiten (1 Tätigkeitseinheit = 60 Minuten) aufgeteilt. Geleistete Tätigkeitseinheiten für weitere Kostenträger aus anderen Zuständigkeitsbereichen werden bis zu einem Anteil von maximal 4 % hälftig auf Stadt und Landkreis Würzburg aufgeteilt.

Da die Anzahl der Tätigkeitseinheiten bisher nicht nach den örtlich zuständigen Jugendhilfeträgern getrennt erfasst wurde, gilt für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 vorübergehend folgende Finanzierungsquote:

Stadt Würzburg	50 %
Landkreis Würzburg	50 %

Spätestens ab dem 1. Januar 2022 ist die Anzahl der Tätigkeitseinheiten getrennt nach den örtlich zuständigen Jugendhilfeträgern vom pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. zu dokumentieren.

Die Finanzierungsquote für die Zeit ab 1. Januar 2024 ergibt sich aus dem Verhältnis der Tätigkeitseinheiten aus Stadt und Landkreis Würzburg aus dem Jahr 2022. Ab dem 1. Januar 2025 wird die durchschnittliche Berechnung der Finanzierungsquote stufenweise bis zum 31. Dezember 2028 auf einen Zeitraum von 5 Jahren ausgeweitet.

Ab dem 1. Januar 2029 erfolgt eine Anpassung der Finanzierungsquoten erst wieder im Abstand von fünf Jahren, erstmalig für das Jahr 2033, anhand der bis dahin jeweils ermittelten durchschnittlichen Tätigkeitseinheiten der dem Vorjahr zurückliegenden fünf Jahre (für das Jahr 2033 sind das die Jahre 2027 bis 2031).

Die Finanzierungsquote wird daher wie folgt ermittelt:

Jahr	Stadt Würzburg	Landkreis Würzburg
2022 u. 2023	50 %	50 %
2024	Finanzierungsquote nach Tätigkeitseinheiten des Jahres 2022	
2025	Finanzierungsquote aus durchschnittl. Tätigkeitseinheiten der Jahre 2022 u. 2023	
2026	Finanzierungsquote aus durchschnittl. Tätigkeitseinheiten der Jahre 2022 bis 2024	
2027	Finanzierungsquote aus durchschnittl. Tätigkeitseinheiten der Jahre 2022 bis 2025	
ab 2028	Finanzierungsquote aus durchschnittl. Tätigkeitseinheiten der Jahre 2022 bis 2026	
ab 2033	Finanzierungsquote aus durchschnittl. Tätigkeitseinheiten der Jahre 2027 bis 2031	

Der pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. weist der Stadt und dem Landkreis Würzburg hierfür im Rahmen des Verwendungsnachweises (siehe Nr. 11) jährlich bis 31. März des Folgejahres die Anzahl der beratenen jungen Menschen, getrennt nach Stadt und Landkreis Würzburg, nach.

Der pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. stellt sicher, dass das Fachberatungsangebot grundsätzlich nur für junge Menschen und deren Bezugspersonen durchgeführt wird, für die entweder die Stadt Würzburg oder der Landkreis Würzburg gemäß § 86 SGB VIII (Minderjährige) bzw. § 86a SGB VIII (Volljährige) örtlich zuständig ist.

Dies ist z.B. dann der Fall, wenn bei minderjährigen jungen Menschen beide Elternteile ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt oder dem Landkreis Würzburg haben oder ein allein sorgeberechtigter Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt oder dem Landkreis Würzburg hat, oder wenn ein volljähriger junger Mensch vor Beginn der Beratung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt oder im Landkreis Würzburg hat. In begründeten Einzelfällen ist es zulässig, bis zu einem Anteil von maximal 4 % auch Personen aus anderen Zuständigkeitsbereichen zu beraten. Die Finanzierung des Anteils von maximal 4 % erfolgt über die Finanzierungsquote anteilig durch Stadt und Landkreis Würzburg. Wird der Anteil von 4 % dauerhaft überschritten, sollten auch mit den weiteren betroffenen Landkreisen Finanzierungsvereinbarungen angestrebt werden.

Die Beratung von jungen Menschen, die in vollstationären Jugendhilfeeinrichtungen oder Pflegefamilien betreut werden, ist grundsätzlich nur nach vorheriger Rücksprache mit den jeweiligen Fachdiensten der Stadt und des Landkreises Würzburg möglich, wenn die Stadt oder der Landkreis Würzburg auch für die Finanzierung der vollstationären Einrichtung oder Pflegefamilie zuständig ist. In begründeten Einzelfällen ist es zulässig, im Rahmen des o.g. Anteils von maximal 4 % auch Personen aus anderen Zuständigkeitsbereichen zu beraten.

#### **4. Qualitätssicherung, Evaluation**

Der Auftragnehmer führt geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch (z.B. Fragebogen bei Präventionsveranstaltungen) und dokumentiert die Ergebnisse hiervon im Sachbericht (siehe Nr. 11 Verwendungsnachweis).

#### **5. Sozialgeheimnis**

Der pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. verpflichtet sich, die Sozialdaten der betreuten jungen Menschen, die ihm durch die Fachberatung bekannt werden, als Dienstgeheimnis zu wahren. Die Regelungen des SGB VIII und des SGB X über den Sozialdatenschutz sowie die strafrechtlichen Folgen der Nichtbeachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sind ihm bekannt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und die Geschäftsbedingungen von Diensten zur Mediennutzung einzuhalten.

## **6. Mitteilung von Kindeswohlgefährdungen**

Werden dem pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. bei der Ausführung seiner Tätigkeit „gewichtige Anhaltspunkte“ dafür bekannt, dass das Wohl der in der Familie lebenden Kinder und/oder Jugendlichen gefährdet sein könnte, und kann die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts im Rahmen einer kollegialen Beratung einschließlich der Beteiligung der erfahrenen Fachkraft nicht ausgeräumt oder anderweitig abgewendet werden (z.B. durch Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen oder weitergehende Beratung), so ist dies umgehend dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen, damit von ihm geprüft werden kann, ob Maßnahmen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages des Jugendamts nach § 8a SGB VIII zu veranlassen sind. Die Beurteilung, ob „gewichtige Anhaltspunkte“ vorliegen, ist im Einzelfall nach dem als Anlage 2 beigefügten Raster vorzunehmen.

Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a SGB VIII).

Eine mögliche Kindeswohlgefährdung ist in dem als Anlage 3a (Stadt Würzburg) bzw. Anlage 3b (Landkreis Würzburg) beigefügten „Formular zur Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung“ zu dokumentieren.

Auf die getroffene Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII wird verwiesen.

## **7. Personelle Besetzung**

Die Fachberatungsstelle wird mit 1,75 Fachkräften im Umfang von insgesamt maximal 70 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit besetzt.

Die Fachberatungsstelle wird in der Regel mit Fachkräften der Jugendhilfe professionell und multidisziplinär besetzt. Für die Fachberatung wird ein abgeschlossenes psychologisches Universitäts- oder sozialpädagogisches Fachhochschulstudium bzw. eine einschlägige Qualifikation mit Abschluss Bachelor oder Master vorausgesetzt.

Der Einsatz der Fachkräfte richtet sich nach der Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in der jeweils aktuell gültigen Fassung (siehe Anlage 1). Danach sind Fachkräfte unter anderem Diplom-Psychologen/innen und Diplom-Pädagogen/innen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung sowie diplomierte und graduierte Sozialpädagogen/innen, Sozialarbeiter/innen und Personen mit vergleichbarer abgeschlossener Ausbildung.

Verfügt das Personal nicht über eine einschlägige vergleichbare Qualifikation entsprechend der Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, stimmt der Auftragnehmer das vor der Einstellung von neuem Personal mit der Stadt Würzburg und dem Landkreis Würzburg ab.

Außerdem wird die Fachberatungsstelle mit Verwaltungspersonal im Umfang von insgesamt maximal 4 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit besetzt.

Der pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. ist verpflichtet, der Stadt Würzburg und dem Landkreis Würzburg Änderungen in der personellen Besetzung und im Umfang der Beschäftigung des Personals spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises (vgl. Nr. 11) mitzuteilen.

Der pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. beschäftigt in der Fachberatungsstelle keine Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lässt es sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren von den eingesetzten Fachkräften ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen (§ 72a SGB VIII). Das erweiterte Führungszeugnis eines Beschäftigten ist der Stadt Würzburg oder dem Landkreis Würzburg auf Verlangen vorzulegen.

Gemäß § 20 Abs. 8, Nr. 3 IfSG müssen alle in Gemeinschaftseinrichtungen tätigen Personen einen Masernimpfschutz nachweisen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Beschäftigten diesen Nachweis erbracht haben.

## **8. Zusammenarbeit**

Die Fachberatungsstelle wirkt in ihrer Arbeit mit Schulen, Kindertagesstätten und weiteren Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch mit anderen Stellen des Sozial- und Gesundheitswesens zusammen.

Die Zusammenarbeit zwischen dem pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. und der Stadt Würzburg bzw. dem Landkreis Würzburg erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben (SGB VIII) unter besonderer Beachtung der in den §§ 3 und 4 SGB VIII festgelegten Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe. Die Fachkräfte des pro familia Bezirksverbands Unterfranken e.V. und die Fachkräfte der Stadt Würzburg und des Landkreis Würzburg pflegen einen engen Kontakt miteinander.

Mindestens einmal pro Jahr reflektieren und beraten die Leitungen der regionalen Beratungsstellen und Jugendämter die Situation der Jugendhilfe in der Region. Je nach Bedarf oder Thema sollen auch andere Mitarbeiter/Innen der Beratungsstellen, der Ämter sowie Vertreter/Innen der Träger oder der Regierung von Unterfranken an diesen Gesprächen teilnehmen.

Die Stadt Würzburg und der Landkreis Würzburg beteiligen den pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. im Rahmen des § 80 SGB VIII an der Jugendhilfeplanung.

Die Allgemeinen Sozialdienste des Landkreises Würzburg und der Stadt Würzburg stehen außerdem als Fachdienste für besondere Problemstellungen und weitergehende Jugendhilfen zur Verfügung. Die Fachberatungsstelle des pro familia Bezirksverbands Unterfranken e.V. bietet sich ihrerseits als Fachstelle bei sexualisierter Gewalt an und von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen bis zum 27. Lebensjahr an.

## 9. Finanzierung der Arbeit

Zur Finanzierung der Fachberatung bei sexualisierter Gewalt beteiligen sich die Stadt Würzburg und der Landkreis Würzburg mit einem jährlichen Zuschuss. Der Zuschuss setzt sich wie folgt zusammen:

### Personalkosten

Die Finanzierung des Personals erfolgt gemäß dem als Anlage 4 beigefügten Stellenplan für die Fachberatung bei sexualisierter Gewalt. Der pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. teilt der Stadt Würzburg und dem Landkreis Würzburg sämtliche personelle Veränderungen und Stellenwechsel spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises mit. Eine Ausweitung der Stellenanteile kann nur nach vorheriger Vorlage eines neuen Stellenplans mit Zustimmung der Stadt Würzburg und des Landkreises Würzburg erfolgen.

Die Personalkosten werden auf der Grundlage der für den pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. verbindlichen Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) berechnet. Zu den Personalkosten zählen auch über das Grundentgelt hinausgehende Leistungen, welche nach dem TV-L zu erbringen sind.

Von den Personalkosten werden ein Eigenanteil des pro familia Bezirksverbands Unterfranken e.V. in Höhe von 10 % sowie der staatliche Zuschuss zur Förderung von Ehe- und Familienberatungsstellen gemäß Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in der jeweils aktuell gültigen Fassung (siehe Anlage 1) in Abzug gebracht.

Die Personalkostenhochrechnung für das Jahr 2022 ist der Anlage 5 zu entnehmen.

### Sachkosten

Die Höhe der Sachkosten wird pauschal mit einem Anteil von 17,5% der Personalkosten festgelegt. Von den Sachkosten wird ein Eigenanteil des pro familia Bezirksverbands Unterfranken e.V. in Höhe von 10 % in Abzug gebracht.

### Einnahmen

Alle Einnahmen, insbesondere Teilnehmerbeiträge, die der Auftragnehmer für die Präventionsarbeit in Form von Fortbildungen, Schulungen und Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren/innen erhebt, werden vom Gesamtzuschuss in Abzug gebracht. Spenden sind keine Einnahmen in diesem Sinne und werden im Rahmen der Eigenmittel berücksichtigt. Der staatliche Zuschuss wird gesondert bei den Personalkosten in Abzug gebracht.

### Finanzierungsquote

Der jährliche Zuschuss wird anhand der Finanzierungsquote (siehe Nr. 3) anteilig zwischen der Stadt Würzburg und dem Landkreis Würzburg aufgeteilt.

Für das Jahr 2022 errechnet sich folgender vorläufiger Zuschuss:

Kosten	Bemessung		Kosten
Personalkosten des Auftragnehmers entsprechend Stellenplan 2022	TV-L S (Sozial- und Erziehungsdienst)		132.226,68 €
- abzgl. Eigenmittel/ Spenden	10,00%		13.222,67 €
- abzgl. staatl. Zuschuss gemäß Rahmenvereinbarung Ehe- und Familienberatungsstellen und StMAS vom 10.12.2020 (Az. IV3/6533.03-1/21)	85,37% von 29.319 €		25.029,63 €
<b>= Personalkostenzuschuss</b>			<b>93.974,38 €</b>
Sachkostenzuschuss	17,5% der Personalkosten		23.139,67 €
- abzgl. Eigenmittel/ Spenden	10,00%		2.313,97 €
<b>= Sachkostenzuschuss</b>			<b>20.825,70 €</b>
<b>= Gesamtzuschuss</b>			<b>114.800,08 €</b>
- abzgl. Einnahmen (z.B. Teilnehmerbeiträge)			- €
<b>= verbleibender Gesamtzuschuss</b>			<b>114.800,08 €</b>
<b>Finanzierungsquote</b>	<b>Stadt Würzburg</b>	<b>50,0%</b>	<b>57.400,04 €</b>
	<b>Landkreis Würzburg</b>	<b>50,0%</b>	<b>57.400,04 €</b>

## 10. Zahlungsmodalitäten

Um die rechtzeitige Haushaltsplanung zu gewährleisten, meldet der pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. bis spätestens 30. Juni des Vorjahres den geschätzten jährlichen Gesamtbedarf (inklusive Personalkostenübersicht und Berechnung des Bedarfs) jeweils bei der Stadt Würzburg und dem Landkreis Würzburg getrennt entsprechend der Förderquote an. Auf dieser Grundlage teilen die Stadt Würzburg und der Landkreis Würzburg dem pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. die Höhe der vorläufigen Jahrespauschale schriftlich mit.

Die auf die Stadt Würzburg und den Landkreis Würzburg entfallende Jahrespauschale wird nach Antragstellung durch den pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. jeweils hälftig zum 01.04. und zum 01.10. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr von der Stadt Würzburg sowie vom Landkreis Würzburg an den pro familia Bezirksverband Unterfranken Würzburg e.V. überwiesen.

Nach Ablauf eines jeden Förderjahres erfolgt eine Nachberechnung des gewährten Zuschusses auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Personalkosten. Im Rahmen der Nachberechnung erfolgt dann eine entsprechende Nachzahlung bzw. Rückforderung des gewährten Zuschusses.

Der für die Nachberechnung erforderliche Nachweis der Personalkosten einschließlich Stellenplan ist vom pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. im Rahmen des Verwendungsnachweises (siehe Nr. 11) bis spätestens 31. März des Folgejahres zu erbringen. Eine darüber hinausgehende Nachberechnung der Sachkostenpauschale aufgrund gestiegener Sachkosten erfolgt nicht.

Nicht verwendete oder nicht der Zweckbestimmung entsprechend verwendete Fördermittel (Personal- und Sachkosten) werden vom pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung zurückgefordert.

## **11. Verwendungsnachweis**

Der pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. weist der Stadt Würzburg und dem Landkreis Würzburg jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres nach, wie die kommunalen Mittel verwendet wurden. Dies erfolgt durch einen sachlichen Bericht und einen zahlenmäßigen Nachweis.

Im sachlichen Bericht stellt der pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung des Zuschusses und den erzielten Erfolg eingehend und belegbar dar.

Dem Sachbericht ist für Stadt und Landkreis Würzburg gesondert eine Fallübersicht beigelegt, in dem die Anzahl der Fälle getrennt nach Postleitzahl sowie getrennt nach der Beratung von Opfern, Tätern oder zur Prävention bzw. Gruppenangebote getrennt nach Einrichtung unter Angabe der geleisteten Tätigkeitseinheiten (einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Fahrzeiten) zu dokumentieren sind (Anlage 6). Ist eine Aufteilung auf einzelne Postleitzahlen (insbesondere im Landkreis Würzburg) hinsichtlich der Fallzahlen aus datenschutzrechtlichen Gründen im Einzelfall bedenklich, können einzelne Postleitzahlen in Abstimmung mit dem Landkreis oder der Stadt Würzburg zusammengefasst werden.

Für die Fälle der weiteren Kostenträger aus anderen Zuständigkeitsbereichen genügt anstelle der Postleitzahlen die Angabe der einzelnen Zuständigkeitsbereiche (z.B. Landkreis Main-Spessart, Landkreis Kitzingen).

Sofern Beratungsangebote für Schulklassen oder andere Gruppen angeboten wurden, sind die einzelnen Beratungsangebote getrennt nach Einrichtung, unter Angabe der geleisteten Tätigkeitseinheiten (einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Fahrzeiten) zu dokumentieren. Wird eine Einrichtung (v.a. Realschulen und Gymnasien in der Stadt Würzburg) gleichermaßen von Kindern aus Stadt und Landkreis Würzburg besucht und ist eine klare Zuordnung zu einem Jugendamt nicht möglich, sind die Tätigkeitseinheiten hälftig auf Stadt und Landkreis Würzburg aufzuteilen.

Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einem Personalkostennachweis unter Angabe der eingetretenen Personalveränderungen, einem Sachkostennachweis sowie einem Nachweis über alle Einnahmen (z.B. Teilnehmerbeiträge). In den Kostennachweisen werden alle angefallenen Kosten, getrennt nach Personalkosten und Sachkosten, aufgezeichnet (Anlage 7). Dem zahlenmäßigen Nachweis ist der Bescheid über den staatlichen Zuschuss zur Förderung der Fachberatungsstelle beizufügen.

Der Sachbericht inklusive Fallübersicht sowie Personalkostennachweis, der Sachkostennachweis und der Nachweis über die Einnahmen sind vom pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. zu unterzeichnen.

Die Jugendämter sowie die Rechnungsprüfungsämter der Stadt und des Landkreises Würzburg sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

Der pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die den Jugendämtern und den Rechnungsprüfungsämtern der Stadt und des Landkreises Würzburg eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die überörtliche Rechnungsprüfung.

## **12. Vertragsänderung, Kündigung**

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Bestimmung selbst. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

Die Vereinbarung kann von allen Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen kann jederzeit eine Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung erfolgen.

## **13. Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

**für den pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V.**

Würzburg, den \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
Martina Schneider  
Geschäftsführerin

**für den Landkreis Würzburg**

Würzburg, den \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
Thomas Eberth  
Landrat

**für die Stadt Würzburg**

Würzburg, den \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
Dr. Hülya Düber  
rechtsk. berufsm. Stadträtin  
Leiterin des Jugend-,  
Familien-, und Sozialreferats

**Anlage 1 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vom 10. Dezember 2020, Az. IV3/6533.03-1/21 (BayMBI. Nr. 776)**

Text gilt ab: 01.01.2021  
Gesamtvorschrift gilt bis: 31.12.2024

**2173-A**

**Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**  
**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 10. Dezember 2020, Az. IV3/6533.03-1/21**  
**(BayMBI. Nr. 776)**

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vom 10. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 776)

- I. Es wurde die nachfolgend abgedruckte Vereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales geschlossen.

**Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vom 9. Dezember 2020, Az. IV3/6533.03-1/21**

<sup>1</sup>Die Träger der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und der Freistaat Bayern wollen gemeinsam die Arbeit der Beratungsstellen für die Zukunft sichern, eine flächendeckende Versorgung gewährleisten und dabei alle möglichen Formen von Kooperationen zwischen den verschiedenen Beratungsstellen und anderen sozialen Institutionen und Angeboten vor Ort nutzen. <sup>2</sup>Sie beschließen deshalb folgende gemeinsame Grundsätze.

- 1. Gemeinsame Grundsätze für die Weiterentwicklung der Ehe- und Familienberatung in Bayern**
- 1.1** <sup>1</sup>Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Staates (Art. 124 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland). <sup>2</sup>Die Ehe- und Familienberatung leistet hierzu einen wichtigen Beitrag.
- 1.2** <sup>1</sup>Ehe- und Familienberatung muss allen Bürgerinnen und Bürgern in Bayern in einer zumutbaren räumlichen Entfernung angeboten werden. <sup>2</sup>Dies erfordert eine flächendeckende Versorgung. <sup>3</sup>In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt, in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ein Beratungsangebot besteht, soll auch in Zukunft zumindest eine Beratungsstelle existieren.
- 1.3** Die staatliche Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.4** <sup>1</sup>Die Pluralität der Wertevorstellungen in unserer Gesellschaft zeigt sich in Fragen der Ehe, Familie und Partnerschaft in besonderer Weise. <sup>2</sup>Deshalb soll die Trägervielfalt auch in Zukunft gewährleistet sein.
- 1.5** <sup>1</sup>Die staatlich geförderte Ehe- und Familienberatung beschränkt sich auf Fragen der Ehe, Familie und Partnerschaft. <sup>2</sup>Dies erfordert auch eine deutlichere Abgrenzung der Aufgaben zu anderen Beratungsstellen.
- 1.6** <sup>1</sup>Kooperationen mit anderen Beratungsangeboten können die fachliche Arbeit noch besser qualifizieren und zu finanziellen Entlastungen führen. <sup>2</sup>Deshalb sind sowohl weitere räumliche Zusammenführungen anzustreben als auch inhaltliche Kooperationen etwa in der präventiven Arbeit vor Ort, bei der Fortbildung und dem fachlichen Erfahrungsaustausch.
- 1.7** Eine stärkere Vernetzung verschiedener Beratungsstellen ermöglicht auch die bessere Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung und erleichtert Angebote präventiver Arbeit etwa in Kindertagesstätten.
- 1.8**

<sup>1</sup>Die Ehe- und Familienberatung stellt ein hoch qualifiziertes Angebot zur Verfügung, das in Zukunft nicht mehr allein von den Trägern und der öffentlichen Hand finanziert werden kann. <sup>2</sup>Die Träger der Beratungsstellen verpflichten sich, eine sozial verträgliche Ausgabenbeteiligung von den Klientinnen und Klienten zu erheben.

## **2. Förderung des Freistaates Bayern**

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und den nachfolgenden Kriterien Zuwendungen für Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern. <sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2.1 Gegenstand der Förderung**

#### **2.1.1 Förderfähig sind Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern.**

##### **2.1.2 <sup>1</sup>Zum Aufgabengebiet der Beratungsstellen gehören:**

- Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatung; die Lebensberatung gehört jedoch nur insoweit zum förderfähigen Aufgabengebiet der Beratungsstellen, als die Lebensberatung ehe-, familien- oder partnerschaftsbezogen ist,
- Vorbereitung auf Partnerschaft und Ehe,
- Sexualberatung und Aufklärung über Familienplanung im Sinne einer verantwortlichen Elternschaft,
- Krisenintervention und Beratung im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren in Ehesachen,
- Beratung von Alleinerziehenden,
- Beratung bei Gewalttätigkeit in der Familie,
- Beratung von durch Vergewaltigung Geschädigten,
- Beratung über soziale Hilfen für die Familie.

<sup>2</sup>Als Form der Beratung kommen neben individuellen Gesprächen auch Vorträge und Kurse in Betracht.

### **2.2 Zuwendungsempfänger**

<sup>1</sup>Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege. <sup>2</sup>Für alle bayerischen Diözesen ist die Diözese Augsburg Zuwendungsempfänger und antragsberechtigt.

### **2.3 Fördervoraussetzungen**

Die zu fördernde Ehe- und Familienberatungsstelle muss nach Art. 96 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze in der jeweils geltenden Fassung von der Regierung anerkannt sein.

### **2.4 Art und Umfang der Förderung**

#### **2.4.1 Art der Förderung**

Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

#### **2.4.2 Förderfähige Ausgaben**

##### **2.4.2.1 <sup>1</sup>Förderfähig sind die Personalausgaben für Fachkräfte, die in der Ehe- und Familienberatungsstelle tätig sind.**

<sup>2</sup>Fachkräfte im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen, Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, Ärztinnen und Ärzte, Personen mit der Befähigung für das Richteramt sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener Ausbildung,
- diplomierte und graduierte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener Ausbildung,
- Eheberaterinnen und Eheberater, die im Besitz eines Zertifikates sind, das vom Deutschen Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung anerkannt ist.

**2.4.2.2** Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

**2.4.2.3** <sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger hat einen Anteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus eigenen Mitteln zu erbringen. <sup>2</sup>Geldspenden sowie Bußgelder werden als Eigenmittel anerkannt. <sup>3</sup>Beträgt die Höhe der Zuwendung weniger als ein Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben, kann von der Erbringung eines Eigenanteils durch den Zuwendungsempfänger abgesehen werden, sofern im konkreten Fall Vorgaben anderer Geldgeber dem nicht entgegenstehen.

## **2.5 Förderpauschalen**

<sup>1</sup>Die Förderung erfolgt mit pauschalen Zuwendungen. <sup>2</sup>Die Pauschalen werden aus dem prozentualen Durchschnitt der Fördersummen, die in den Jahren 2000 bis 2003 gewährt wurden, errechnet.

<sup>3</sup>Die Förderquoten betragen insgesamt für

die Diözesen	70,6 %
das Diakonische Werk	16,3 %
den Paritätischen in Bayern	10,9 %
die Arbeiterwohlfahrt	3,2 %

der im jeweiligen Haushaltsjahr nach Abzug sonstiger bisheriger Förderungen zur Verfügung stehenden Mittel für die Ehe- und Familienberatung. <sup>4</sup>Auf die Förderung gemäß den Förderpauschalen besteht kein Rechtsanspruch. <sup>5</sup>Die Förderung erfolgt vielmehr ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. <sup>6</sup>Dies gilt auch dann, wenn durch Rückforderungen die Förderpauschalen unterschritten werden. <sup>7</sup>In diesem Fall besteht ebenfalls kein Anspruch auf Mittelbereitstellung in Höhe der Differenz zur Förderpauschale. <sup>8</sup>Im Falle einer wesentlichen Veränderung der Beratungsstellenstruktur in Bayern werden die Förderpauschalen gemeinsam mit den Zuwendungsempfängern angepasst.

## **2.6 Mehrfachförderungen**

Eine Förderung nach dieser Vereinbarung entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

## **2.7 Antragstellung, Bewilligung, Zuständigkeit**

**2.7.1** Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist für die Bewilligung der Mittel und die Prüfung des Verwendungsnachweises für ganz Bayern zuständig.

**2.7.2** Anträge sind schriftlich bis zum 1. Januar des Antragsjahres in einfacher Fertigung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales einzureichen.

**2.7.3** Das Zentrum Bayern Familie und Soziales bewilligt die Zuwendungen unter Beachtung dieser Fördergrundsätze.

## **2.8 Nachweis und Prüfung der Verwendung**

**2.8.1** <sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger hat in Form eines einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 6.1.5 ANBest-P) darzustellen, dass die Zuschüsse entsprechend den Vorgaben dieser Vereinbarung verwendet worden sind. <sup>2</sup>Die Führung des Verwendungsnachweises erstreckt sich nur auf die zuwendungsfähigen Personalausgaben. <sup>3</sup>Darüber hinaus sind die Zuwendungsempfänger gehalten darzulegen, dass eine sozialverträgliche Ausgabenbeteiligung erhoben wurde.

**2.8.2** Der Verwendungsnachweis muss in einfacher, die Statistiken müssen in zweifacher Fertigung bis 31. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres beim Zentrum Bayern Familie und Soziales eingereicht werden.

**2.8.3** Die staatlich geförderten Ehe- und Familienberatungsstellen verpflichten sich, jährlich einen Tätigkeitsbericht mit statistischen Angaben über den Umfang der Beratungstätigkeit vorzulegen.

## **2.9 Datenschutz**

<sup>1</sup>Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO), einzuhalten. <sup>2</sup>Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. <sup>3</sup>Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden vom Zentrum Bayern Familie und Soziales erfüllt.

- 2.10** <sup>1</sup>Die unter Nr. 2 genannten Förderbestimmungen können einseitig seitens des Freistaates Bayern geändert werden. <sup>2</sup>Die Zuwendungsempfänger sind zu hören.

### **3. Befristung der Rahmenvereinbarung**

<sup>1</sup>Diese Rahmenvereinbarung ist zum 31. Dezember 2024 befristet. <sup>2</sup>Sie kann von beiden Seiten vorzeitig zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Dr. Markus Gruber, Amtschef

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V.

Andreas Czerny, Landesgeschäftsführer

Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

– Landesverband der Inneren Mission e. V. –

Sabine Lindau, Vorsitzende Verbandsvertretung, Integration und Familie

Diözese Augsburg

Hauptabteilung II:

Seelsorge (für die Bayerischen Bistümer und Erzbistümer)

Angelika Maucher, Hauptabteilungsleiterin

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V.

Margit Berndt, Vorstand Verbands- und Sozialpolitik

- II.** <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 17. Januar 2005 (AIMBl. S. 31), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 24. Oktober 2017 (AIMBl. S. 524) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dr. Markus Gruber

Ministerialdirektor

## Anlage 2

## „Gewichtige Anhaltspunkte“

### Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag

#### 1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

10. Das Einkommen der Familie reicht nicht
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank

14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

## **2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos**

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

**Anlage 3a Formular der Stadt Würzburg zur Mitteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung**



Stadt Würzburg  
Allgemeiner Sozialdienst

Tel: 0931 / 37 37 36  
Fax: 0931 / 37 32 72

<b>Name der Einrichtung:</b>
<b>Adresse:</b>
<b>Tel.:</b>
<b>Datum:</b>

**Bitte faxen Sie Ihre Mitteilung grundsätzlich an unsere ASD-Verwaltung. Diese gibt die Mitteilung an die zuständige Bezirkssozialpädagogin oder an den Tagesbereitschaftsdienst weiter.**

**Mitteilung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen hiermit folgenden Sachverhalt mit, da aus unserer Sicht eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

**1. Angaben zum betroffenen Kind**

Name	
Vorname	
Geburtsdatum/ Alter	
Anschrift	
<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich

**2. Sind Geschwister vorhanden und ebenfalls betroffen?**

Name	
Vorname	
Geburtsdatum/ Alter	
Anschrift	
<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich

**3. Inhaber der elterlichen Sorge**

Eltern     Mutter     Vater     Jugendamt     Vormund

**4. Personaldaten der Mutter**

Name	
Vorname	
Telefonnummer	
Anschrift	

**5. Personaldaten des Vaters**

Name	
Vorname	
Telefonnummer	
Anschrift	

**6. Anderer Sorgeberechtigter**

Name	
Vorname	
Telefonnummer	
Anschrift	

**7. Der Lebensmittelpunkt des Kindes befindet sich**

bei den Eltern  bei der Mutter  beim Vater  bei den Großeltern  bei Dritten

Name	
Vorname	
Telefonnummer	
Anschrift	

**8. Sind Auffälligkeiten und/ oder Behinderungen des Kindes bekannt?**

ja  nein

wenn ja, welche?	
------------------	--

**9. Die Mitteilung erfolgt aufgrund**

<input type="checkbox"/> eigener Beobachtungen/ Vermutungen am	
<input type="checkbox"/> Beobachtungen/ Vermutungen Dritter am	
<input type="checkbox"/> eines Gesprächs mit dem betroffenen Kind am	

**10. Es liegen unseres Erachtens die nachfolgenden gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes/ Jugendlichen vor:**

Was wurde mitgeteilt? Was wurde beobachtet? Welche gewichtigen Anhaltspunkte sprechen für einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung? Art, Ausmaß und Dauer der bereits eingetretenen, oder (unmittelbar) drohenden Gefährdung, Schädigung, Verletzung, Misshandlung, Vernachlässigung, Unterversorgung etc.).

--

**11. War eine insoweit erfahrene Fachkraft in die Fallberatung einbezogen?**

ja                       nein

wenn ja, wer?	
---------------	--

**12. Es gibt folgende (verbale) Äußerungen des Kindes/Jugendlichen zur Gefährdung**

--

**13. Hat die Fachkraft mit den Eltern ein Gespräch über den Sachverhalt geführt?**

(Absprachen, Einschätzung der Eltern, Reaktion der Eltern)

--

**14. Folgende Hilfen wurden von uns angeboten**

Wir können zum Schutz des Kindes/Jugendlichen wie folgt beitragen:

--

**15. Die Einbeziehung der Eltern/ Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen hat folgendes ergeben**

- Die von den Eltern/Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen erscheinen uns nicht ausreichend
- Die Eltern/Personensorgeberechtigten nehmen unsere Hilfsangebote nicht an
- Wir können uns keine Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit Eltern / Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann

**16. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten wurden über die Meldung an das Jugendamt informiert**

- ja       nein

wenn ja, wann?	
Wenn nein, warum nicht?	

**17. Sonstige Besonderheiten in Bezug auf das Kind und die Familie**

--

**18. Es müssen Maßnahmen zum Schutz des Kindes unserer Einschätzung nach in folgendem Zeitraum ergriffen werden**

- genereller Handlungsbedarf       sofortiger Handlungsbedarf

wenn sofort; Begründung	
-------------------------	--

Bitte nehmen Sie mit uns auch noch telefonisch Kontakt auf.

.....  
Unterschrift Fachkraft

.....  
Unterschrift Leitung

**Anlage 3b Formular des Landkreises Würzburg zur Mitteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung**



Landkreis Würzburg  
Amt für Jugend und Familie

Tel: 0931 / 8003 - 5700  
Fax: 0931 / 8003 - 5701

<b>Name der Einrichtung:</b>
<b>Adresse:</b>
<b>Tel.:</b>
<b>Datum:</b>

**Bitte faxen Sie Ihre Mitteilung grundsätzlich an unsere ASD-Verwaltung. Diese gibt die Mitteilung an die zuständige Bezirkssozialpädagogin oder an den Tagesbereitschaftsdienst weiter.**

**Mitteilung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen hiermit folgenden Sachverhalt mit, da aus unserer Sicht eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

**1. Angaben zum betroffenen Kind**

Name	
Vorname	
Geburtsdatum/ Alter	
Anschrift	
<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich

**2. Sind Geschwister vorhanden und ebenfalls betroffen?**

Name	
Vorname	
Geburtsdatum/ Alter	
Anschrift	
<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich

**3. Inhaber der elterlichen Sorge**

Eltern     Mutter     Vater     Jugendamt     Vormund

**4. Personaldaten der Mutter**

Name	
Vorname	
Telefonnummer	
Anschrift	

**5. Personaldaten des Vaters**

Name	
Vorname	
Telefonnummer	
Anschrift	

**6. Anderer Sorgeberechtigter**

Name	
Vorname	
Telefonnummer	
Anschrift	

**7. Der Lebensmittelpunkt des Kindes befindet sich**

bei den Eltern  bei der Mutter  beim Vater  bei den Großeltern  bei Dritten

Name	
Vorname	
Telefonnummer	
Anschrift	

**8. Sind Auffälligkeiten und/ oder Behinderungen des Kindes bekannt?**

ja  nein

wenn ja, welche?	
------------------	--

**9. Die Mitteilung erfolgt aufgrund**

<input type="checkbox"/> eigener Beobachtungen/ Vermutungen am	
<input type="checkbox"/> Beobachtungen/ Vermutungen Dritter am	
<input type="checkbox"/> eines Gesprächs mit dem betroffenen Kind am	

**10. Es liegen unseres Erachtens die nachfolgenden gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes/ Jugendlichen vor:**

Was wurde mitgeteilt? Was wurde beobachtet? Welche gewichtigen Anhaltspunkte sprechen für einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung? Art, Ausmaß und Dauer der bereits eingetretenen, oder (unmittelbar) drohenden Gefährdung, Schädigung, Verletzung, Misshandlung, Vernachlässigung, Unterversorgung etc.).

**11. War eine insoweit erfahrene Fachkraft in die Fallberatung einbezogen?**

ja

nein

wenn ja, wer?

--	--

**12. Es gibt folgende (verbale) Äußerungen des Kindes/Jugendlichen zur Gefährdung**

**13. Hat die Fachkraft mit den Eltern ein Gespräch über den Sachverhalt geführt?**

(Absprachen, Einschätzung der Eltern, Reaktion der Eltern)

**14. Folgende Hilfen wurden von uns angeboten**

Wir können zum Schutz des Kindes/Jugendlichen wie folgt beitragen:

**15. Die Einbeziehung der Eltern/ Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen hat folgendes ergeben**

- Die von den Eltern/Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen erscheinen uns nicht ausreichend
- Die Eltern/Personensorgeberechtigten nehmen unsere Hilfsangebote nicht an
- Wir können uns keine Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit Eltern / Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann

**16. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten wurden über die Meldung an das Jugendamt informiert**

- ja       nein

wenn ja, wann?	
Wenn nein, warum nicht?	

**17. Sonstige Besonderheiten in Bezug auf das Kind und die Familie**

--

**18. Es müssen Maßnahmen zum Schutz des Kindes unserer Einschätzung nach in folgendem Zeitraum ergriffen werden**

- genereller Handlungsbedarf       sofortiger Handlungsbedarf

wenn sofort; Begründung	
-------------------------	--

Bitte nehmen Sie mit uns auch noch telefonisch Kontakt auf.

.....  
Unterschrift Fachkraft

.....  
Unterschrift Leitung

## Anlage 4

## Stellenplan 2022

Fachkraft	Berufsausbildung/ Funktion	Std./ Woche	Vergütungs- gruppe	Tarifstufe	anteilige Arbeitszeit
Breuner Hans-Peter	Dipl. Soz.päd, Sys.Therapeut	35,00	S15	Stufe 5	87,50%
De Stefano, Alina	Ki-Jug.Therapeutin i.A.	20,00	TV-L13	Stufe 3	50,00%
N.N.	Dipl. Sozialpädagoge/in	15,00	S11b	Stufe 3	37,50%
<b>Dipl. Sozialpädagogen/innen</b>		<b>70,00</b>			<b>1,75</b>
Hartlieb Claudia	Verwaltung	4,00	TV-L E 6	Stufe 4	10,00%
<b>Sonstige</b>		<b>4,00</b>			<b>0,10</b>

## Anlage 5

## Personalkostenhochrechnung 2022

Fachkraft	Berufsausbildung/ Funktion	Std./ Woche	Vergütungs- gruppe	Tarifestufe	Personalkosten
Breuner Hans- Peter	Dipl. Soz.päd,Sys.Therapeut	35,00	S15	Stufe 5	67.504,60 €
De Stefano, Alina	Ki-Jug.Therapeutin i.A.	20,00	TV-L13	Stufe 3	36.974,00 €
N.N	Dipl. Sozialpädagoge/in	15,00	S11b	Stufe 3	22.772,08 €
<b>Dipl. Sozialpädagogen/innen</b>		<b>70,00</b>			<b>127.250,68 €</b>
Hartlieb Claudia	Verwaltung	4,00	TV-L E 6	Stufe 4	4.976,00 €
<b>Sonstige</b>		<b>4,00</b>			<b>4.976,00 €</b>

**Fachberatung gesamt**

**132.226,68 €**

## Fallübersicht für das Jahr \_\_\_\_\_

## Gesamtübersicht:

Kommune	Einzelberatung			Gruppe	Std. gesamt	anteilig in %
	Std. Opfer	Std. Täter	Std. Prävention	Std. Prävention		
Stadt Würzburg						
Landkreis Würzburg						
andere Zuständigkeitsbereiche						
<b>Gesamt</b>						<b>100%</b>

## Einzelberatungen Stadt Würzburg (junge Menschen, Angehörige und Multiplikatoren/innen):

Nr.	PLZ	Anzahl Opfer	Std. Opfer	Anzahl Täter	Std. Täter	Anzahl Prävention	Std. Prävention	gesamt
1	97070 Altstadt							
2	97072 Sanderau							
3	97074 Frauenland/ Hubland							
4	97076 Lengfeld/ Lindleinsmühle							
5	97078 Dürrbachtal/ Versbach							
6	97080 Grombühl							
7	97082 Zellerau/ Steinbachtal							
8	97084 Heidingsfeld/ Heuchelhof/ Rottenbauer							
<b>Gesamt</b>								

## Einzelberatungen Landkreis Würzburg (junge Menschen, Angehörige und Multiplikatoren/innen):

Nr.	PLZ	Anzahl Opfer	Std. Opfer	Anzahl Täter	Std. Täter	Anzahl Prävention	Std. Prävention	gesamt
1	97199 Ochsenfurt							
2	97204 Höchberg							
3	97209 Veitshöchheim							
4	97218 Gerbrunn							
5	97222 Rimpf							
6	97228 Rottendorf							
7	97230 Estenfeld							
8	97232 Giebelstadt							
9	97234 Reichenberg							

10	97236	Randersacker						
11	97237	Altertheim						
12	97239	Aub						
13	97241	Bergtheim						
14	97241	Oberpleichfeld						
15	97243	Bieberehren						
16	97244	Bütthard						
17	97246	Eibelstadt						
18	97247	Eisenheim						
19	97249	Eisingen						
20	97250	Erlabrunn						
21	97252	Frickenhausen						
22	97253	Gaukönigshofen						
23	97255	Gelchsheim						
24	97255	Sonderhofen						
25	97256	Geroldshausen						
26	97259	Greußenheim						
27	97261	Güntersleben						
28	97262	Hausen						
29	97264	Helmstadt						
30	97265	Hettstadt						
31	97268	Kirchheim						
32	97270	Kist						
33	97271	Kleinrinderfeld						
34	97273	Kürnach						
35	97274	Leinach						
36	97276	Margetshöchheim						
37	97277	Neubrunn						
38	97279	Prosselsheim						
39	97280	Remlingen						
40	97283	Riedenheim						
41	97285	Röttingen						
42	97285	Tauberrettersheim						
43	97286	Sommerhausen						
44	97286	Winterhausen						
45	97288	Theilheim						
46	97291	Thüngersheim						
47	97292	Holzkirchen						
48	97292	Uettingen						
49	97294	Unterpleichfeld						
50	97295	Waldbrunn						
51	97297	Waldbüttelbrunn						
52	97299	Zell a. M.						
<b>Gesamt</b>								

**Einzelberatungen andere Zuständigkeitsbereiche:**

Nr.	Zuständigkeitsbereich	Anzahl Opfer	Std. Opfer	Anzahl Täter	Std. Täter	Anzahl Prävention	Std. Prävention	gesamt
1	Landkreis Main-Spessart							
2	Landkreis Kitzingen							
3	Landkreis Schweinfurt							
4								
5								
6								
7								
8								
<b>Gesamt</b>								

**Präventionsveranstaltungen (Gruppe) Stadt Würzburg:**

Nr.	Name und Anschrift der Einrichtung (Schule, KiTa, Familienstützpunkt, etc.)	Angebot (z.B. Sprechstunde, Elternabend, Gruppenangebot)	Termine	Tätigkeits-einheiten Std.	PLZ junge Menschen	Anzahl junge Menschen
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
<b>Gesamt</b>						

**Präventionsveranstaltungen (Gruppe) Landkreis Würzburg:**

Nr.	Name und Anschrift der Einrichtung (Schule, KiTa, Familienstützpunkt, etc.)	Angebot (z.B. Sprechstunde, Elternabend, Gruppenangebot)	Termine	Tätigkeits-einheiten Std.	PLZ junge Menschen	Anzahl junge Menschen
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
<b>Gesamt</b>						

**Anteile zur Berechnung der Finanzierungsquote:**

Kommune	Std. Stadt/ Landkreis gesamt	Std. andere Zuständigkeitsbereiche hälftig (maximal 4 %)	Std. gesamt	anteilig in %
Stadt Würzburg				
Landkreis Würzburg				
andere Zuständigkeitsbereiche (ggf. Anteil über 4%)				
<b>Gesamt</b>				<b>100%</b>

**Nachweis Einnahmen für das Jahr \_\_\_\_\_**

Einnahmeart	Zweck	Höhe
Teilnehmerbeiträge	Präventionsarbeit in Form von Fortbildungen, Schulungen und Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren/innen	

**GESAMTSUMME** - €

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift  
des pro familia Bezirksverbands  
Unterfranken e.V.

**Personalkostennachweis für das Jahr \_\_\_\_\_**

Name, Vorname	Berufsausbildung/ Funktion	Std./ Woche	Vergütungs- gruppe	Personal- kosten
<b>Fachkräfte</b>				
<b>Sonstige</b>				

**GESAMTSUMME** - €

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift  
des pro familia Bezirksverbands  
Unterfranken e.V.



<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: FB 31c/113/2021</b>
Jugendhilfeausschuss	22.11.2021	öffentlich

Fachbereich:	Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c)	Datum:	12.10.2021
Bearbeiter:	Herr Rostek	AZ:	

**Betreff:**

## **Reform des SGB VIII - Kinder- und Jugendstärkungsgesetz**

### **Sachverhalt:**

Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) ist nach Beschlussfassung im Bundestag und abschließender Zustimmung im Bundesrat seit 07.05.2021 wirksam. Als sogenanntes Artikelgesetz erfolgt die Umsetzung in drei Stufen:

1. Stufe: Inkrafttreten ab 07.05.2021
2. Stufe: Inkrafttreten von § 10b am 1. Januar 2024
3. Stufe: Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 am 1. Januar 2028

Damit sind die Neuerungen umzusetzen. Hinsichtlich des viel diskutierten Umbaus des alten SGB VIII hin zu einer umfassenden inklusiven Lösung ist auf folgendes hinzuweisen: Die getrennte Zuständigkeit der Jugendhilfe und der Bezirke für Eingliederungshilfen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung (seelische, körperliche und geistige Behinderung) ist zwar aufgehoben, die aktuelle Fassung des KJSG stellt aber dennoch keine „inklusive Lösung“ dar, ist vielmehr eine „inklusive Weichenstellung“. Bis zur 3. Stufe der sog. großen inklusiven Lösung, also der Zuständigkeit der Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendliche zum 01.01.2028, bedarf es noch eines weiteren Bundesgesetzes!

Wesentliche Regelungsziele des KJSG sind:

- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung
- Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes
- Stärkung von jungen Menschen in Pflegefamilien und Einrichtungen
- Mehr Prävention vor Ort
- Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Verbesserter Kinder- und Jugendschutz:

Verbesserung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen:

- Bessere Beteiligung der Berufsgeheimnisträger an der Gefährdungseinschätzung und Rückmeldung über erfolgte Maßnahmen
- Umfassendere Regelungen zur Betriebserlaubnis
- Auslandsmaßnahmen: Überprüfung vor Ort und Zustimmung des Unterbringungsstaates

Änderungen bei Pflegefamilien und stationären Einrichtungen:

- Änderungen in der Hilfeplanung
- Im Bereich Pflegefamilien wird die Aufgabe zur gemeinsamen Beratung von Pflegefamilien und Herkunftsfamilien und die Klärung zum endgültigen Verbleib von Kindern neu geregelt

- Hilfen für junge Volljährige (CareLeaver) sind jetzt rechtssicherer
- Der Beratungsanspruch von Eltern mit Kindern in außerfamiliärer Unterbringung ist gestärkt
- Reduzierung der Kostenbeiträge (Heranziehung)

#### Prävention vor Ort:

- Stärkung der Niederschwelligkeit und Verbesserung der Erreichbarkeit von Beratung
- Kinder und Jugendliche haben ein eigenständiges Beratungsrecht (Vertrauliche Beratung ohne Kenntnis der Erziehungsberechtigten)
- Allgemeine Förderung der Familie, Familien-/Elternbildung ist intensiviert
- Schulsozialarbeit (JaS)
- Hilfen in Notsituationen sind mit einem Rechtsanspruch versehen und durch die Einfügung in den § 20 unabhängig von Hilfeplanung und Verbescheidung einer Hilfe
- Sozialraumorientierung (Eltern- und Familienbildung; Arbeitsgemeinschaften; allgemeine Information über Angebote im Sozialraum). Hinsichtlich der Leistungen für benachteiligte Kinder, Jugendliche und Familien müssen die Zugänge in den Landkreisregionen überprüft werden.

#### Beteiligung:

- Betonung der Subjektstellung der Adressaten (Kind und Jugendlicher)
- Beteiligung, Beratung und Information „in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form“
- Beteiligung bei der Inanspruchnahme von Hilfen, der Hilfeplanung und der Inobhutnahme ist verstärkt worden
- Beschwerdemöglichkeiten sind verbessert und eine neutrale Ombudsstelle ist einzurichten
- Selbstvertretungsrechte werden ausgebaut; z. B. durch eine verpflichtende Zusammenarbeit mit Initiativen bis hin zur beratenden Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss

Diese neuen gesetzlichen Vorgaben und weitere hier nicht genannte, haben erhebliche Auswirkungen auf die zukünftige Organisation des Jugendamtes:

- Rechtsverbindlichkeit der Jugendhilfeplanung wird gestärkt:
  - Sicherstellung der bedarfsgerechten Planung
  - Zusammenwirken der Angebote der Jugendhilfe im Lebens- und Wohnbereich von jungen Menschen und ihren Familien (Sozialraumorientierung)
  - Gewährleistung der Qualität der Hilfen und Leistungsbereiche (Controlling)
- Personalbemessung (geeignetes Verfahren)

#### Umsetzungsschritte:

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich in einem ersten Schritt mit inhaltlichen und organisatorischen Fragestellungen des Amtes für Jugend und Familie befasst. Die erste Sitzung hat bereits stattgefunden. Als erste Weichenstellung erfolgt eine Sondierung der internen Abläufe im Jugendamt in den einzelnen Handlungsbereichen des SGB VIII. Unter den Vorgaben der Beteiligung, der Niederschwelligkeit und der Nachvollziehbarkeit soll sondiert werden, was bereits umgesetzt wurde, was kurzfristig umsetzbar ist, was mittel- und langfristig umgesetzt werden muss.

In einem zweiten Schritt ist die Auswirkung auf die Jugendhilfe insgesamt, also auch auf die freien Träger der Jugendhilfe und auf die Schnittstelle zum Bezirk zu thematisieren.

Der Jugendhilfeausschuss wird fortlaufend informiert.



<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: FB 31c/115/2021</b>
		Jugendhilfeausschuss
	22.11.2021	öffentlich

Fachbereich:	Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c)	Datum:	19.10.2021
Bearbeiter:	Herr Rostek	AZ:	

**Betreff:**

## **Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter GaFÖG**

### **Sachverhalt:**

Bundestag und Bundesrat haben am 07.09.2021 das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter beschlossen. Mit Veröffentlichung am 11.10.2021 ist das Gesetz rechtswirksam.

Bundesweit gibt es künftig einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul-kinder auf bis zu 8 Stunden am Tag an 5 Tagen in der Woche einschließlich der Ferienzeiten. Dieser Rechtsanspruch wird stufenweise wie folgt eingeführt:

- zum 01.08.2026 für Grundschul Kinder der 1. Klasse
- in den Folgejahren wird in jedem Jahr der Rechtsanspruch ausgebaut bis zur 4. Klasse.

Das Ganztagsförderungsgesetz ist Teil des SGB VIII und somit vom Gesetzgeber als Aufgabe der Jugendhilfe festgelegt worden. Dies bedeutet für die Zukunft nicht nur eine Aufgabenmehrung für die betroffenen Gemeinden, sondern auch für das Jugendamt als planungsverantwortlich und Zuständigkeit i. R. d. Kindertagesstättenfachaufsicht und -fachberatung.

Auch wenn der Rechtsanspruch erst 2026 kommt, ist es jetzt schon wichtig, entsprechende Weichen zu stellen. Das Amt für Jugend und Familie muss zeitnah, noch in diesem Jahr, als Träger der Gesamtverantwortung tätig werden:

- Investitionen in Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen  
Der Bund stellt bis zu 3,5 Milliarden Euro für Investitionen zur Verfügung, die auf die Bundesländer verteilt werden. Die Mittel können ab dem Jahr 2022 abgerufen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Mittel, die nicht bis zum 31.12.2026 bewilligt worden sind, umverteilt werden und späteren Antragsstellern nicht mehr zur Verfügung stehen. Hinsichtlich des bekannten Zeitbedarfs baulicher Maßnahmen mit Investitionsförderung ist der Zeitrahmen insgesamt sehr knapp bemessen. Der Landkreis muss dafür Sorge tragen, dass notwendige Bauvorhaben im Landkreis Würzburg nicht leer ausgehen, weil z. B. Anträge zu spät eingereicht werden.  
Vonseiten des Freistaats Bayern wird in Kürze eine Information zur weiteren Verteilung der Fördermittel erfolgen.
- Bevor Förderanträge gestellt werden können, bedarf es umfassender Vorarbeiten, für die der örtliche Träger der Jugendhilfe, also das Jugendamt verantwortlich ist:
  - Grundsätzliche Information der Gemeinden des Landkreises Würzburg. Eine Erstinformation im Kreisausschuss ist bereits erfolgt.
  - Erhebung des Sachstandes der bestehenden Betreuungsangeboten an Grundschulen: Horte und Schulkindbetreuung im Kindergarten; Angebote der Mittagsbetreuung, der gebundenen und der offenen Ganztagschule. Insbesondere bei der Mittagsbetreuung müssen in Zusammenarbeit mit dem Schulamt die bestehenden Betreuungszeiten, Fachkräfte und Räumlichkeiten erhoben werden. Darüber hinaus sind auch

ergänzende Angebote der Jugendarbeit und der Vereine an Schulen zu erfassen, um einen Gesamtüberblick zu erhalten.

- Klärung eines zukünftigen Betreuungsbedarfs (das DJI geht von einem Betreuungsbedarf von 80 % aus, im Landkreis Würzburg ist dies sicherlich differenziert zu betrachten).
- Klärung des künftigen Investitionsbedarfs mit den Standortgemeinden

Darüber hinaus ergibt sich für das Amt für Jugend und Familie, FB 31 c, folgende Aufgabenmehrung, die jedoch nicht alle ab sofort, sondern erst im Laufe der Einführung des Rechtsanspruchs notwendig werden:

- Wahrnehmung der Gesamtverantwortung und Planungsauftrag (im Rahmen der Jugendhilfeplanung).
- Analog zur Kindertagesstättenfachberatung und -fachaufsicht kommen die vergleichbaren Tätigkeiten im Bereich der Beratung, Betriebsgenehmigungen und Aufsicht gegenüber den Einrichtungen des schulischen Ganztags neu hinzu.
- Gegebenenfalls entsteht ab Betriebsbeginn, August 2026, ein zusätzlicher Personalbedarf im FB 31 b hinsichtlich der Bearbeitung der Individualförderung (einkommensabhängige Bezuschussung der Elternbeiträge).

Es wird vorgeschlagen, noch im Jahr 2021 den Unterausschuss Jugendhilfeplanung in Zusammenarbeit mit dem Staatl. Schulamt zu beauftragen, in die Vorplanungen einzusteigen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem staatlichen Schulamt mit den Vorplanungen zur künftigen Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an der Grundschule (Ganztagsförderungsgesetz GaFöG) zu beginnen und den Ausschuss fortlaufend zu informieren.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: FB 31b/068/2021</b>
Jugendhilfeausschuss	22.11.2021	öffentlich

Fachbereich:	Verwaltung der Jugendhilfe (FB 31b)	Datum:	12.10.2021
Bearbeiter:	Frau Reichelsdorfer	AZ:	

**Betreff:**

## **Jugendhilfehaushalt 2022**

### **Anlagen:**

Vorbericht 2022  
Einnahmen 2022  
Ausgaben 2022

### **Sachverhalt:**

Der Jugendhilfehaushalt 2022 wird an Hand des Vorberichtes und des beigefügten Haushaltsentwurfes erläutert.

Ggf. werden die heute getroffenen Beschlüsse noch ergänzt bzw. im Haushalt angepasst.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Entwurf des Jugendhilfehaushaltes 2022 wird zur Kenntnis genommen. Dem Kreistag wird empfohlen, diesen im Rahmen der Gesamthaushaltsverabschiedung 2022 zu beschließen.

## Ausgabenzusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2022

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
<b>36110000</b>	<b>Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22 SGB VIII)</b>				
	526120	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	685,45 €	3.000,00 €	2.000,00 €
	529100	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	653.443,27 €	650.000,00 €	650.000,00 €
	530100	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen	13.945,00 €	14.500,00 €	15.000,00 €
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	218.795,91 €	500.000,00 €	250.000,00 €
	545240	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,00 €	
<b>Summe</b>			<b>886.869,63 €</b>	<b>1.167.500,00 €</b>	<b>917.000,00 €</b>

<b>36120000</b>	<b>Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23 SGB VIII)</b>				
	527190	Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	1.693,27 €	2.000,00 €	2.000,00 €
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	13.620,84 €	15.000,00 €	15.000,00 €
	542940	Vermischte Aufwendungen		0,00 €	0,00 €
<b>Summe</b>			<b>15.314,11 €</b>	<b>17.000,00 €</b>	<b>17.000,00 €</b>

<b>36210000</b>	<b>Außerschulische Jugendbildung</b>				
	527190	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	10.562,02 €	33.500,00 €	20.000,00 €
	529100	sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	6.075,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €
	531800	Zuweisungen für laufende Zwecke an übrige Bereiche	0,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €
<b>Summe</b>			<b>16.637,02 €</b>	<b>45.500,00 €</b>	<b>32.000,00 €</b>

<b>36230000</b>	<b>Internationale Jugendarbeit (§ 11 Abs. 3 SGB VIII)</b>				
	527190	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	25,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
	529100	sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		0,00 €	
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger		0,00 €	
<b>Summe</b>			<b>25,00 €</b>	<b>20.000,00 €</b>	<b>20.000,00 €</b>

<b>36250000</b>	<b>Sonstige Jugendarbeit (§ 11 Abs. 3 SGB VIII)</b>				
	531800	Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	0,00 €	0,00 €	0,00 €

## Ausgabenzusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2022

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	180,00 €	5.500,00 €	2.000,00 €
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger		0,00 €	
<b>Summe</b>			<b>180,00 €</b>	<b>5.500,00 €</b>	<b>2.000,00 €</b>

36250001		Sonst. Jugendarbeit, Ferienpass und Ferienmaßnahmen			
	527190	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	66.662,26 €	60.000,00 €	70.000,00 €
	529100	sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	10.359,39 €	30.000,00 €	30.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>77.021,65 €</b>	<b>90.000,00 €</b>	<b>100.000,00 €</b>

36311000		Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)			
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	56.000,00 €	56.000,00 €	56.000,00 €
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	0,00 €	25.000,00 €	0,00 €
	545240	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe</b>			<b>56.000,00 €</b>	<b>81.000,00 €</b>	<b>56.000,00 €</b>

## Ausgabenzusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2022

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
<b>36311001</b>		<b>Jugendsozialarbeit an Schulen</b>			
	527190	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	137.351,00 €	137.500,00 €	200.000,00 €
	542940	Jugendsozialarbeit Vermischte Ausgaben		0,00 €	
<b>Summe</b>			<b>137.351,00 €</b>	<b>142.500,00 €</b>	<b>200.000,00 €</b>

<b>36311002</b>		<b>Präventive Projekte der Jugendsozialarbeit</b>			
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	11.258,63 €	60.000,00 €	60.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>11.258,63 €</b>	<b>60.000,00 €</b>	<b>60.000,00 €</b>

<b>36312000</b>		<b>Kinder und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)</b>			
	527190	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	2.206,65 €	8.000,00 €	8.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>2.206,65 €</b>	<b>8.000,00 €</b>	<b>8.000,00 €</b>

<b>36312001</b>		<b>Präventionsnetzwerk Radikalisierung</b>			
	527190	Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		10.000,00 €	5.000,00 €
<b>Summe</b>				<b>10.000,00 €</b>	<b>5.000,00 €</b>

<b>36321000</b>		<b>Familienarbeit, Zuschüsse für Familienbildung und -freizeiten</b>			
	527199	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben		0,00 €	0,00 €
	531800	Zuschüsse für laufende Zwecke	2.620,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger		0,00 €	0,00 €
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger		0,00 €	0,00 €
<b>Summe</b>			<b>2.620,00 €</b>	<b>5.000,00 €</b>	<b>5.000,00 €</b>

<b>36321001</b>		<b>Familienarbeit, Maßnahmen des Jugendhilfeausschusses</b>			
	527190	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	7.496,81 €	12.000,00 €	12.000,00 €

## Ausgabenzusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2022

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	530100	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen	0,00 €	500,00 €	500,00 €
<b>Summe</b>			<b>7.496,81 €</b>	<b>12.000,00 €</b>	<b>12.500,00 €</b>

36322000 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)					
	527199	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben		0,00 €	0,00 €
	529100	sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		0,00 €	0,00 €
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	49.920,81 €	37.000,00 €	50.000,00 €
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	466,77 €	100,00 €	2.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>50.387,58 €</b>	<b>37.100,00 €</b>	<b>52.000,00 €</b>

36323000 Gemeinsame Unterbringung von Müttern/Vätern mit ihren Kindern (§ 19 SGB VIII)					
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	271.904,58 €	0,00 €	10.000,00 €
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	597.319,43 €	900.000,00 €	400.000,00 €
	573210	Einzelwertberichtigung von Ford. wegen Erlass und Niederschlagung oder sonstiger Uneinbringlichkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe</b>			<b>869.224,01 €</b>	<b>900.000,00 €</b>	<b>410.000,00 €</b>

36324000 Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)					
	530100	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>3.000,00 €</b>	<b>8.000,00 €</b>	<b>8.000,00 €</b>

## Ausgabenzusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2022

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
<b>36321003</b>		<b>Koordinierende Kinderschutzstelle (KOKI)</b>			
	527190	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben		0,00 €	6.500,00 €
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger		0,00 €	
<b>Summe</b>				<b>0,00 €</b>	<b>6.500,00 €</b>

<b>36331000</b>		<b>Individuelle Erziehungshilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII</b>			
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	224.885,51 €	155.000,00 €	250.000,00 €
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	4.940,43 €	0,00 €	2.500,00 €
<b>Summe</b>			<b>229.825,94 €</b>	<b>155.000,00 €</b>	<b>252.500,00 €</b>

<b>36332000</b>		<b>Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII, institutionelle Beratung)</b>			
	530100	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen	684.257,46 €	780.000,00 €	833.000,00 €
	531800	Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	112.050,00 €	115.000,00 €	145.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>796.307,46 €</b>	<b>895.000,00 €</b>	<b>978.000,00 €</b>

<b>36333000</b>		<b>Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)</b>			
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	337.427,49 €	310.000,00 €	310.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>337.427,49 €</b>	<b>310.000,00 €</b>	<b>310.000,00 €</b>

<b>36334000</b>		<b>Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)</b>			
	527190	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	557,82 €	5.000,00 €	2.000,00 €
	529100	sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		0,00 €	0,00 €
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	263.325,18 €	290.000,00 €	290.000,00 €
	542940	Vermischte Aufwendungen		0,00 €	0,00 €
	545200	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und GV		1.000,00 €	1.000,00 €
	545240	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		1.000,00 €	0,00 €
<b>Summe</b>			<b>263.883,00 €</b>	<b>297.000,00 €</b>	<b>293.000,00 €</b>

## Ausgabenzusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2022

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
<b>36335000</b>		<b>Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)</b>			
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	944.816,65 €	620.000,00 €	800.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>944.816,65 €</b>	<b>620.000,00 €</b>	<b>800.000,00 €</b>

<b>36336000</b>		<b>Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)</b>			
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger		750.000,00 €	650.000,00 €
	545800	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an übrige Bereiche	21.146,59 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe</b>			<b>21.146,59 €</b>	<b>750.000,00 €</b>	<b>650.000,00 €</b>

<b>36337000</b>		<b>Pflegekinderwesen (Vollzeitpflege) einschl. Sonderpflege (§ 33 SGB VIII)</b>			
	527190	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	5.718,21 €	18.000,00 €	10.000,00 €
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	1.515.839,74 €	1.600.000,00 €	1.300.000,00 €
	542940	Vermischte Aufwendungen		0,00 €	
	545200	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	87.776,45 €	200.000,00 €	200.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>1.609.334,40 €</b>	<b>1.818.000,00 €</b>	<b>1.510.000,00 €</b>

## Ausgabenzusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2022

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
<b>36338000</b>		<b>Heimerziehung und Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII)</b>			
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	4.686.829,13 €	5.000.000,00 €	4.500.000,00 €
	545200	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und GV	119.698,42 €	150.000,00 €	150.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>4.806.527,55 €</b>	<b>5.150.000,00 €</b>	<b>4.650.000,00 €</b>
<b>36339000</b>		<b>Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)</b>			
	527190	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben		1.500,00 €	0,00 €
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	54.393,70 €	40.000,00 €	40.000,00 €
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	113.268,27 €	180.000,00 €	130.000,00 €
	542940	Vermischte Aufwendungen		0,00 €	
<b>Summe</b>			<b>167.661,97 €</b>	<b>221.500,00 €</b>	<b>170.000,00 €</b>
<b>36341000</b>		<b>Hilfen für junge Volljährige (§ 41 i.V.m. § 34 SGB VIII)</b>			
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	121.073,69 €	400.000,00 €	150.000,00 €
	545200	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und GV	25.742,84 €	5.000,00 €	5.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>146.816,53 €</b>	<b>405.000,00 €</b>	<b>155.000,00 €</b>
<b>36341001</b>		<b>Hilfen für junge Volljährige (§ 41 i.V.m. § 33 SGB VIII)</b>			
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	64.048,08 €	85.000,00 €	60.000,00 €
	545200	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und GV	24.791,00 €	15.000,00 €	20.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>88.839,08 €</b>	<b>100.000,00 €</b>	<b>80.000,00 €</b>
<b>36341002</b>		<b>Hilfen für junge Volljährige (§ 41 i.V.m. § 35 SGB VIII)</b>			
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	108,31 €	30.000,00 €	10.000,00 €

## Ausgabenzusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2022

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	23,93 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe</b>			<b>132,24 €</b>	<b>30.000,00 €</b>	<b>10.000,00 €</b>

36341003		Hilfen für junge Volljährige (§ 41 i.V.m. § 35a SGB VIII)			
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	20.775,94 €	50.000,00 €	50.000,00 €
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	368.871,47 €	400.000,00 €	400.000,00 €
	543130	Aufwendungen für Sachverständige und Prozesse in besonderen Geschäftsfällen		1.000,00 €	1.000,00 €
	545240	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,00 €	
<b>Summe</b>			<b>389.647,41 €</b>	<b>451.000,00 €</b>	<b>451.000,00 €</b>

36341005		§ 41, 30 SGB VIII (Hilfen für junge Volljährige)			
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	120.248,48 €	180.000,00 €	100.000,00 €
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger		0,00 €	0,00 €
	545200	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und GV		5.000,00 €	0,00 €
<b>Summe</b>			<b>120.248,48 €</b>	<b>185.000,00 €</b>	<b>100.000,00 €</b>

## Ausgabenzusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2022

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
<b>36342000</b>		<b>§ 42 SGB VIII (Inobhutnahme, Notaufnahme)</b>			
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	19.523,51 €	30.000,00 €	30.000,00 €
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	191.531,93 €	400.000,00 €	400.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>211.055,44 €</b>	<b>430.000,00 €</b>	<b>430.000,00 €</b>

<b>36342001</b>		<b>§ 42a SGB VIII (Vorläufige Inobhutnahme)</b>			
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	220,95 €	30.000,00 €	30.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>220,95 €</b>	<b>30.000,00 €</b>	<b>30.000,00 €</b>

<b>36343000</b>		<b>Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) ambulant und stationär</b>			
	531800	Zuweisungen für laufende Zwecke an übrige Bereiche	85.020,04 €	0,00 €	16.000,00 €
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	626.052,07 €	800.000,00 €	750.000,00 €
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	397.350,75 €	650.000,00 €	650.000,00 €
	543130	Aufwendungen für Sachverständige und Prozesse in besonderen Geschäftsfällen	98,79 €	1.000,00 €	5.000,00 €
		<i>Ansatzkorrektur 543130 (10.000 €); in der Haushaltsgesamtsumme nicht berücksichtigt</i>		9.000,00 €	
	545200	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und GV	64.454,90 €	50.000,00 €	50.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>1.172.976,55 €</b>	<b>1.510.000,00 €</b>	<b>1.471.000,00 €</b>

<b>36343001</b>		<b>Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) teilstationär</b>			
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	110.724,45 €	120.000,00 €	200.000,00 €
	545200	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und GV		15.000,00 €	0,00 €
<b>Summe</b>			<b>110.724,45 €</b>	<b>135.000,00 €</b>	<b>200.000,00 €</b>

<b>36352000</b>		<b>Adoptionsvermittlung</b>			
	527190	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben		250,00 €	250,00 €

## Ausgabenzusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2022

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
<b>Summe</b>				<b>250,00 €</b>	<b>250,00 €</b>

<b>36353000 Mitwirkung im Verfahren nach dem JGG (§ 50 SGB VIII)</b>					
	527190	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben		800,00 €	400,00 €
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger		100,00 €	100,00 €
<b>Summe</b>				<b>900,00 €</b>	<b>500,00 €</b>

<b>36354000 Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaften</b>					
	527190	Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	985,83 €	1.500,00 €	1.500,00 €
	529100	sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	1.380,60 €	6.000,00 €	6.000,00 €
	542940	Vermischte Aufwendungen		0,00 €	0,00 €
	543126	Gerichts-, Anwalts-, Notar- und Gerichtsvollzieherkosten usw.		500,00 €	500,00 €
	543130	Aufwendungen für Sachverständige und Prozesse in besonderen Geschäftsfällen		1.000,00 €	1.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>2.366,43 €</b>	<b>9.000,00 €</b>	<b>9.000,00 €</b>

<b>36361000 Mitarbeiterfortbildung (ohne diejenigen der Jugendarbeit) z.B. Supervisionen</b>					
	527190	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		500,00 €	250,00 €
	529100	sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		0,00 €	
<b>Summe</b>				<b>500,00 €</b>	<b>250,00 €</b>

## Ausgabenzusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2022

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
<b>36362000</b>	<b>Projekt Elterntalk (i.R. d. Fachst. Fam.bildung)</b>				
	527199	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben		1.000,00 €	0,00 €
<b>Summe</b>			<b>0,00 €</b>	<b>1.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>36390010</b>	<b>Amt für Jugend und Familie</b>				
	523130	Mieten für Maschinen, EDV-Anlagen, Fahrzeuge, Geräte, Einrichtungsgegenstände		0,00 €	0,00 €
	527190	Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen		5.000,00 €	5.000,00 €
	531800	Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche		3.000,00 €	3.000,00 €
	543111	Aufwendungen für Büromaterial	1.227,94 €	0,00 €	2.400,00 €
	543121	Gebühren für Kassen- und Rechnungsprüfung, Organisationsprüfung u. Ä.		0,00 €	2.500,00 €
	543126	Gerichts-, Anwalts-, Notar- und Gerichtsvollzieher- und ähnliche Kosten einschließlich Nebenkosten		300,00 €	300,00 €
	543130	Aufwendungen für Sachverständige und Prozesse in besonderen Geschäftsfällen		2.000,00 €	2.000,00 €
	543190	sonstige Geschäftsaufwendungen		100,00 €	100,00 €
	549130	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine u. dgl.		0,00 €	3.200,00 €
<b>Summe</b>			<b>1.227,94 €</b>	<b>10.400,00 €</b>	<b>18.500,00 €</b>
<b>36390020</b>	<b>Verwaltung der Jugendhilfe</b>				
	527190	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	796,94 €	1.000,00 €	1.000,00 €
	543111	Aufwendungen für Büromaterial	1.476,29 €	0,00 €	2.500,00 €
	543126	Gerichts-, Anwalts-, Notar- und Gerichtsvollzieherkosten usw.	6.850,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
	543130	Aufwendungen für Sachverständige und Prozesse in besonderen Geschäftsfällen	0,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>9.123,23 €</b>	<b>7.000,00 €</b>	<b>9.500,00 €</b>
<b>36390030</b>	<b>Amt für Jugend und Familie, FB31c - Verwaltungsaufgaben</b>				
	543111	Aufwendungen für Büromaterial	710,32 €	1.000,00 €	1.000,00 €
	527190	Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		7.000,00 €	8.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>710,32 €</b>	<b>7.000,00 €</b>	<b>9.000,00 €</b>
<b>36610000</b>	<b>Einrichtungen der Jugendarbeit - Spielmobil</b>				
	525100	Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen	292,46 €	4.500,00 €	4.500,00 €
	527190	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	17.275,14 €	14.000,00 €	15.000,00 €
	529100	sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		0,00 €	
<b>Summe</b>			<b>17.567,60 €</b>	<b>18.500,00 €</b>	<b>19.500,00 €</b>

## Ausgabenzusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2022

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
<b>36780001</b>		<b>Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe - Kreisjugendring</b>			
	531800	Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	290.800,00 €	294.800,00 €	290.800,00 €
	545800	Erstattungen an sonstige übrige Bereiche		18.000,00 €	0,00 €
<b>Summe</b>			<b>290.800,00 €</b>	<b>312.800,00 €</b>	<b>290.800,00 €</b>
<b>36780002</b>		<b>Sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe (Förderung Kreisjugendring nach § 11, § 12 SGB VIII)</b>			
	531800	Zuweisungen für laufende Zwecke an übrigen Bereichen		0,00 €	25.000,00 €
	545800	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an übrige Bereiche	12.984,22 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe</b>			<b>12.984,22 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>25.000,00 €</b>
<b>36720001</b>		<b>Einrichtungen der Familienhilfe - Familienstützpunkt</b>			
	527190	Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		0,00 €	
	531800	Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche			
	545200	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden	34.435,67 €	90.000,00 €	51.000,00 €
	545800	Zuweisungen für laufende Zwecke an übrigen Bereich	62.501,86 €	70.000,00 €	122.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>96.937,53 €</b>	<b>160.000,00 €</b>	<b>173.000,00 €</b>

## Ausgabenzusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2022

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
<b>36321002</b>		<b>Netzwerk frühe Hilfen</b>			
	527199	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben		0,00 €	66.000,00 €
<b>Summe</b>				<b>0,00 €</b>	<b>66.000,00 €</b>

<b>36790000</b>		<b>Vertiefte Berufsförderung an Mittelschulen</b>			
	531200	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden		0,00 €	
	531300	Zuweisungen für laufende Zwecke an Zweckverbände und dgl.		0,00 €	
	531700	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		0,00 €	
<b>Summe</b>				<b>0,00 €</b>	

<b>Gesamtausgaben</b>			13.984.901,54 €	16.619.950,00 €	15.072.800,00 €
-----------------------	--	--	-----------------	-----------------	-----------------

## Einnahmenezusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2022

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
<b>36110000</b>	<b>Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22 SGB VIII)</b>				
	414100	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land	225.632,85 €	170.000,00 €	170.000,00 €
	414200	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke von Gemeinden (GV)	162.989,24 €	120.000,00 €	120.000,00 €
	421120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz außerhalb von Einrichtungen - örtlicher Träger	- €	- €	
	421550	Rückzahlung gewährter Hilfe außerhalb von Einrichtungen (nur Darlehenszinsen) - örtlicher Träger	11.183,95 €	- €	3.000,00 €
	422120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz in Einrichtungen - örtlicher Träger	- €	- €	
	422520	Rückzahlung gewährter Hilfen (einschließlich Zinsen von Darlehen) in Einr. - örtlicher Träger	17.799,50 €	- €	20.000,00 €
	432100	Benutzungsgebühr u.ä. Entgelte	146.170,00 €	150.000,00 €	150.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>563.775,54 €</b>	<b>440.000,00 €</b>	<b>463.000,00 €</b>
<b>36210000</b>	<b>Außerschulische Jugendbildung</b>				
	446100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	1.150,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen	740,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>1.890,00 €</b>	<b>3.000,00 €</b>	<b>3.000,00 €</b>
<b>36230000</b>	<b>Internationale Jugendarbeit (§ 11 Abs. 3 SGB VIII)</b>				
	414000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Bund	- €	5.700,00 €	5.700,00 €
	414700	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke von privaten Unternehmen	- €	- €	
	421120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz außerhalb von Einrichtungen - örtlicher Träger	- €	- €	
	446100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	14.300,00 €	14.300,00 €
<b>Summe</b>			<b>- €</b>	<b>20.000,00 €</b>	<b>20.000,00 €</b>
<b>36250001</b>	<b>Sonst. Jugendarbeit, Ferienpass und Ferienmaßnahmen</b>				
	414400	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom sonstigen öffentlichen Bereich	- €	- €	2.000,00 €
	421120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz außerhalb von Einrichtungen - örtlicher Träger	2.880,00 €	1.500,00 €	2.800,00 €
	446100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	11.160,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €
	448100	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land	- €	- €	
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden (GV)	18.347,50 €	30.000,00 €	30.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>32.387,50 €</b>	<b>45.500,00 €</b>	<b>48.800,00 €</b>
<b>36311000</b>	<b>Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)</b>				
	422120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz in Einrichtungen - örtlicher Träger	180,00 €		2.000,00 €
	422320	Leistungen von Sozialleistungsträgern (ohne Pflegeversicherung) in Einrichtungen - örtlicher Träger	75,46 €	- €	
<b>Summe</b>			<b>255,46 €</b>	<b>- €</b>	<b>2.000,00 €</b>
<b>36311001</b>	<b>Jugendsozialarbeit an Schulen</b>				
	414100	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land	- €	- €	- €
	421550	Rückzahlung gewährter Hilfe außerhalb von Einrichtungen (nur Darlehenszinsen) - örtlicher Träger	1.363,33 €	- €	
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden	- €	- €	
	448700	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von privaten Unternehmen	- €	- €	
<b>Summe</b>			<b>1.363,33 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>
<b>36311002</b>	<b>Präventive Projekte der Jugendsozialarbeit</b>				
	448800	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von übrigen Bereichen	- €	- €	
<b>Summe</b>			<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>

## Einnahmenezusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2022

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
<b>36312000 Kinder und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)</b>					
	414100	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land	- €	- €	- €
	421120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz außerhalb von Einrichtungen - örtlicher Träger	- €	- €	- €
	432100	Benutzungsgebühr u.ä.Entgelte	- €	- €	- €
<b>Summe</b>			<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>
<b>36321000 Familienarbeit, Zuschüsse für Familienbildung und -freizeiten</b>					
	414700	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke von privaten Unternehmen	- €	- €	- €
	446100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €
<b>Summe</b>			<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>
<b>36321001 Familienarbeit, Maßnahmen des Familienausschusses</b>					
	448800	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von übrigen Bereichen	- €	- €	- €
<b>Summe</b>			<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>
<b>36322000 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)</b>					
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden	8.079,62 €		5.000,00 €
	421550	Rückzahlung gewährter Hilfe außerhalb von Einrichtungen (nur Darlehenszinsen) - örtlicher Träger	- €	1.000,00 €	- €
<b>Summe</b>			<b>8.079,62 €</b>	<b>1.000,00 €</b>	<b>5.000,00 €</b>
<b>36323000 Gemeinsame Unterbringung von Müttern/Vätern mit ihren Kindern (§ 19 SGB VIII)</b>					
	421550	Rückzahlung gewährter Hilfe außerhalb von Einrichtungen (nur Darlehenszinsen) - örtlicher Träger	767,81 €	- €	1.000,00 €
	422120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz in Einrichtungen - örtlicher Träger	32.357,39 €	50.000,00 €	50.000,00 €
	422320	Leistungen von Sozialleistungsträgern (ohne Pflegeversicherung) in Einrichtungen - örtlicher Träger	35.568,48 €	50.000,00 €	30.000,00 €
	448201	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bezirk	40.237,87 €	430.000,00 €	300.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>108.931,55 €</b>	<b>530.000,00 €</b>	<b>381.000,00 €</b>

## Einnahmenezusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2022

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
<b>36326000 Koordinierende Kinderschutzstelle (KOKI)</b>					
	414000	Zuweisungen und Zuschüsse f. lfd. Zwecke vom Bund	- €	- €	24.700,00 €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden	- €	- €	
<b>Summe</b>			<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>24.700,00 €</b>
<b>36331000 Individuelle Erziehungshilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII</b>					
	421520	Rückz. gewährter Hilfen (einschl. Zinsen von Darl.) außerhalb von Einr. - örtlicher Träger		- €	- €
	422120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz in Einrichtungen - örtlicher Träger	1.848,65 €	- €	5.000,00 €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden (GV)	- €	- €	- €
<b>Summe</b>			<b>1.848,65 €</b>	<b>- €</b>	<b>5.000,00 €</b>
<b>36332000 Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII, institutionelle Beratung)</b>					
	421550	Rückz. gewährter Hilfen (einschl. Zinsen von Darl.) außerhalb von Einr. - örtlicher Träger	11.613,43 €	- €	
<b>Summe</b>			<b>11.613,43 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>
<b>36333000 Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)</b>					
	421120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz außerhalb von Einrichtungen - örtlicher Träger	- €	- €	
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden (GV)	12.661,80 €	10.000,00 €	30.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>12.661,80 €</b>	<b>10.000,00 €</b>	<b>30.000,00 €</b>
<b>36334000 Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)</b>					
	421510	Rückz. gewährter Hilfen (einschl. Zinsen von Darl.) außerhalb von Einr. - überörtlicher Träger		- €	- €
	421550	Rückz. gewährter Hilfen (einschl. Zinsen von Darl.) außerhalb von Einr. - örtlicher Träger	5.375,50 €	- €	5.000,00 €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden (GV)	16.255,37 €	15.000,00 €	20.000,00 €
	448201	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bezirk	7.285,21 €	10.000,00 €	10.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>28.916,08 €</b>	<b>25.000,00 €</b>	<b>35.000,00 €</b>
<b>36335000 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)</b>					
	422520	Rückzahlung gewährter Hilfen in Einrichtungen (nur Darlehenszinsen) - örtlicher Träger	5.290,04 €	- €	- €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden (GV)	2.361,52 €	- €	20.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>7.651,56 €</b>	<b>- €</b>	<b>20.000,00 €</b>
<b>36336000 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)</b>					
	422120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz in Einrichtungen - örtlicher Träger	5.183,33 €	- €	5.000,00 €
	422520	Rückzahlung gewährter Hilfen	- €	- €	- €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden (GV)	108.396,28 €	50.000,00 €	20.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>113.579,61 €</b>	<b>50.000,00 €</b>	<b>25.000,00 €</b>
<b>36337000 Pflegekinderwesen (Vollzeitpflege) einschl. Sonderpflege (§ 33 SGB VIII)</b>					
	421120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz außerhalb von Einrichtungen - örtlicher Träger	55.108,25 €	60.000,00 €	60.000,00 €
	421220	Übergel. Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtl. Unterhaltsverpl. a.v.E - örtlicher Träger	1.416,17 €	- €	- €
	421320	Leistungen von Sozialleistungstr (ohne Pflegevers.) außerhalb von Einr. - örtlicher Träger	59.183,56 €	90.000,00 €	90.000,00 €
	421550	Rückz. Gewährter Hilfen außerhalb von Einr.	2.673,78 €	- €	- €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden (GV)	494.191,52 €	400.000,00 €	600.000,00 €
	448201	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bezirk	40.237,70 €	15.000,00 €	15.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>572.335,58 €</b>	<b>565.000,00 €</b>	<b>765.000,00 €</b>

### Einnahmenezusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2022

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
<b>36338000 Heimerziehung und Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII)</b>					
	422120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz in Einrichtungen - örtlicher Träger	83.013,00 €	90.000,00 €	100.000,00 €
	422320	Leistungen von Sozialleistungsträgern (ohne Pflegeversicherung) in Einrichtungen - örtlicher Träger	122.607,00 €	100.000,00 €	130.000,00 €
	422520	Rückzahlung gewährter Hilfen	62.779,35 €	- €	- €
	448100	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land	67.713,78 €	60.000,00 €	60.000,00 €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden (GV)	672.634,29 €	300.000,00 €	300.000,00 €
	448201	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bezirk	350.017,44 €	1.800.000,00 €	1.000.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>1.358.764,86 €</b>	<b>2.350.000,00 €</b>	<b>1.590.000,00 €</b>

### Einnahmenezusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2022

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
<b>36339000 Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)</b>					
	421120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz außerhalb von Einrichtungen - örtlicher Träger	- €	- €	
	421320	Leistungen von Sozialleistungstr (ohne Pflegevers.) außerhalb von Einr. - örtlicher Träger	- €	- €	
	421550	Rückzahlung gewährter Hilfe außerhalb von Einrichtungen (nur Darlehenszinsen) - örtlicher Träger	319,65 €	- €	
	422120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz in Einrichtungen - örtlicher Träger	3.059,13 €	- €	5.000,00 €
	422220	Übergel. Unterhaltsanspr. gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpfl. in Einr. - örtlicher Träger	- €	- €	
	422320	Leistungen von Sozialleistungsträgern (ohne Pflegeversicherung) in Einrichtungen - örtlicher Träger	3.277,60 €	- €	
	429100	Andere sonstige Ersatzleistungen	- €	- €	
	448100	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land	- €	- €	
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden (GV)	- €	- €	
	448201	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bezirk	- €	- €	
<b>Summe</b>			<b>6.656,38 €</b>	<b>- €</b>	<b>5.000,00 €</b>
<b>36341000 Hilfen für junge Volljährige (§ 41, 34 SGB VIII)</b>					
	421320	Leistungen von Sozialleistungstr (ohne Pflegevers.) außerhalb von Einr. - örtlicher Träger	2.448,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
	421420	Leistungen der Pflegeversicherungsträger außerhalb von Einrichtungen - örtl. Träger-			
	422120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz in Einrichtungen - örtlicher Träger	2.907,22 €	5.000,00 €	5.000,00 €
	422320	Leistungen von Sozialleistungsträgern (ohne Pflegeversicherung) in Einrichtungen - örtlicher Träger	18,71 €	10.000,00 €	10.000,00 €
	422520	Rückzahlung gewährter Hilfen (einschließlich Zinsen von Darlehen) in Einr. - örtlicher Träger	- €	- €	- €
	448100	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land	135,40 €	10.000,00 €	6.000,00 €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden (GV)	11.678,51 €		- €
	448201	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bezirk	982,26 €	250.000,00 €	100.000,00 €
	422510	Kostenerstattung überörtliche Träger (umF)			
<b>Summe</b>			<b>18.170,10 €</b>	<b>276.000,00 €</b>	<b>122.000,00 €</b>
<b>36341001 Hilfen für junge Volljährige (§ 41 i.V.m. § 33 SGB VIII)</b>					
	421120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz außerhalb von Einrichtungen - örtlicher Träger	2.567,28 €	5.000,00 €	5.000,00 €
	421320	Leistungen von Sozialleistungsträgern (ohne Pflegeversicherung) in Einrichtungen - örtlicher Träger	28.270,21 €	15.000,00 €	15.000,00 €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden (GV)	25.816,28 €	10.000,00 €	10.000,00 €
	448201	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bezirk	- €	- €	
<b>Summe</b>			<b>56.653,77 €</b>	<b>30.000,00 €</b>	<b>30.000,00 €</b>
<b>36341003 Hilfen für junge Volljährige (§ 41 i.V.m. § 35a SGB VIII)</b>					
	422120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz in Einrichtungen - örtlicher Träger	31.054,71 €	25.000,00 €	25.000,00 €
	422320	Leistungen von Sozialleistungsträgern (ohne Pflegeversicherung) in Einrichtungen - örtlicher Träger	13.806,74 €	15.000,00 €	20.000,00 €
	422520	Rückzahlung gewährter Hilfen	- €	- €	- €
	448100	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land	7.502,95 €	8.000,00 €	8.000,00 €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden (GV)	- €	- €	
	448201	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bezirk	12504,93	14.000,00 €	14.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>52.364,40 €</b>	<b>62.000,00 €</b>	<b>67.000,00 €</b>
<b>36341005 Hilfen für junge Volljährige (§ 41 i.V.m. § 30 SGB VIII)</b>					
	421550	Rückzahlung gewährter Hilfe außerhalb von Einrichtungen (nur Darlehenszinsen) - örtlicher Träger	257,03 €	- €	- €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden (GV)	- €	- €	- €
	448201	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bezirk	25.189,08 €	100.000,00 €	70.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>25.446,11 €</b>	<b>100.000,00 €</b>	<b>70.000,00 €</b>

### Einnahmenezusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2022

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
<b>36342000</b>	<b>Inobhutnahme, Notaufnahme (§ 42 SGB VIII)</b>				
	421120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz außerhalb von Einrichtungen - örtlicher Träger	378,39 €	- €	1.000,00 €
	422120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz in Einrichtungen - örtlicher Träger	47.211,17 €	- €	3.000,00 €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden (GV)	42.313,69 €	- €	- €
	448201	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bezirk	25.082,09 €	225.000,00 €	150.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>114.985,34 €</b>	<b>225.000,00 €</b>	<b>154.000,00 €</b>

### Einnahmenezusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2022

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
<b>36342001 § 42a SGB VIII (Vorläufige Inobhutnahme)</b>					
	421520	Rückz. Gewährter Hilfen	- €	- €	- €
	448201	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bezirk	- €	30.000,00 €	30.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>- €</b>	<b>30.000,00 €</b>	<b>30.000,00 €</b>
<b>36343000 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) ambulant und stationär</b>					
	421550	Rückzahlung gewährter Hilfe außerhalb von Einrichtungen (nur Darlehenszinsen) - örtlicher Träger	34.047,75 €	- €	10.000,00 €
	422120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz in Einrichtungen - örtlicher Träger	16.857,73 €	50.000,00 €	50.000,00 €
	422320	Leistungen von Sozialleistungsträgern (ohne Pflegeversicherung) in Einrichtungen - örtlicher Träger	5.491,70 €	15.000,00 €	15.000,00 €
	448100	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land	7.439,24 €	10.000,00 €	10.000,00 €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden (GV)	15.178,18 €	15.000,00 €	50.000,00 €
	448201	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bezirk	12.398,73 €	15.000,00 €	15.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>91.413,33 €</b>	<b>105.000,00 €</b>	<b>150.000,00 €</b>
<b>36343001 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) teilstationär</b>					
	422120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz in Einrichtungen - örtlicher Träger	373,67 €	- €	5.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>373,67 €</b>	<b>- €</b>	<b>5.000,00 €</b>
<b>36352000 Adoptionsvermittlung</b>					
	431100	Verwaltungsgebühren	- €	1.200,00 €	1.500,00 €
<b>Summe</b>			<b>- €</b>	<b>1.200,00 €</b>	<b>1.500,00 €</b>
<b>36362000 Projekt "Elterntalk", Aufg. der Regionalbeauftragten</b>					
	448100	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land	- €	- €	- €
<b>Summe</b>			<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>
<b>36390010 Amt für Jugend und Familie, FB 31 a - Verwaltungsaufgaben</b>					
	413110	Überlassung des Kostenaufkommens des staatlichen Landratsamtes (Art. 7 (2) FAG)	- €	20,00 €	- €
	413900	Überlassung des Aufkommens der Verwarnungsgelder und Geldbußen	1.097,48 €	500,00 €	500,00 €
	414200	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV)	368,00 €	10.000,00 €	1.000,00 €
	414400	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke von der gesetzlichen Sozialversicherung	23.518,60 €	- €	5.000,00 €
	414800	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke von übrigen Bereichen	- €	2.500,00 €	2.500,00 €
	432100	Benutzungsgebühr und ähnliche Entgelte	- €	- €	- €
	446100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	100,00 €	100,00 €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden	17.540,32 €	100,00 €	23.000,00 €
	448700	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von privaten Unternehmen	- €	100,00 €	100,00 €
	448800	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von übrigen Bereichen	- €	100,00 €	100,00 €
<b>Summe</b>			<b>42.524,40 €</b>	<b>13.420,00 €</b>	<b>32.300,00 €</b>
<b>36390020 Verwaltung der Jugendhilfe, FB 31 b - Verwaltungsaufgaben</b>					
	414100	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land	66.784,45 €	- €	60.000,00 €
	446100	sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	24.000,00 €	- €	- €
	448100	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land	- €	- €	- €
<b>Summe</b>			<b>90.784,45 €</b>	<b>- €</b>	<b>60.000,00 €</b>

### Einnahmenezusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2022

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
<b>36390030</b>		<b>Amt für Jugend und Familie, FB31c - Verwaltungsaufgaben</b>			
	414100	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land	2.947,00 €	- €	6.140,00 €
<b>Summe</b>			<b>2.947,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>6.140,00 €</b>
<b>3672001</b>		<b>Einrichtungen der Familienhilfe - Familienstützpunkt</b>			
	414100	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land	- €	4.500,00 €	46.500,00 €
<b>Summe</b>			<b>- €</b>	<b>4.500,00 €</b>	<b>46.500,00 €</b>
<b>36730003</b>		<b>Netzwerk frühe Hilfen</b>			
	414100	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land	- €	- €	66.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>66.000,00 €</b>
<b>36312001</b>		<b>Präventionsnetzwerk Radikalisierung</b>			
	414100	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land	- 6.340,79 €	25.000,00 €	25.000,00 €
<b>Summe</b>			<b>- 6.340,79 €</b>	<b>25.000,00 €</b>	<b>25.000,00 €</b>
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>3.320.659,74 €</b>	<b>4.911.620,00 €</b>	<b>4.287.940,00 €</b>

# Jugendhilfe- haushalt 2022



## 1. Rückblick auf die vorangegangenen 10 Jahre

Haushaltsjahr 2012	Haushaltsplan	Rechnungsergebnis
Ausgaben	8.656.300,00 €	7.370.375,53 €
Einnahmen	1.221.300,00 €	1.703.621,97 €
Nettoaufwand	7.435.000,00 €	5.666.753,56 €

Haushaltsjahr 2013	Haushaltsplan	Rechnungsergebnis
Ausgaben	8.973.050,00 €	7.933.004,65 €
Einnahmen	1.263.460,00 €	1.832.682,19 €
Nettoaufwand	7.709.590,00 €	6.100.322,46 €

Haushaltsjahr 2014	Haushaltsplan	Rechnungsergebnis
Ausgaben	8.843.600,00 €	8.405.201,60 €
Einnahmen	1.425.050,00 €	1.324.033,50 €
Nettoaufwand	7.418.550,00 €	7.081.168,10 €

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsplan	Rechnungsergebnis
Ausgaben	11.036.330 €	9.815.524,06 €
Einnahmen	3.193.820 €	2.044.394,14 €
Nettoaufwand	7.842.510 €	7.771.129,92 €

Haushaltsjahr 2016	Haushaltsplan	Rechnungsergebnis
Ausgaben	10.887.790 €	11.590.655,68 €
Einnahmen	3.046.400 €	3.904.921,02 €
Nettoaufwand	7.841,390 €	7.685.734,66 €

Haushaltsjahr 2017	Haushaltsplan	Rechnungsergebnis
Ausgaben	12.468.000 €	12.977.435,40 €
Einnahmen	3.501.000 €	4.727.104,47 €
Nettoaufwand	8.967.000 €	8.250.330,93 €

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsplan	Rechnungsergebnis
Ausgaben	13.647.850 €	13.547.242,02 €
Einnahmen	3.753.500 €	3.733.581,59 €
Nettoaufwand	9.895.350 €	9.813.771,43 €



Haushaltsjahr 2019	Haushaltsplan	Rechnungsergebnis
Ausgaben	15.753.950 €	13.567.329,05 €
Einnahmen	4.494.930 €	6.710.078,16 €
Nettoaufwand	11.259.020 €	6.857.250,89 €

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsplan	Rechnungsergebnis
Ausgaben	16.831.950 €	13.984.901,54 €
Einnahmen	4.841.550 €	3.320.659,74 €
Nettoaufwand	11.990.400 €	10.664.241,80 €

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsplan	Rechnungsergebnis*
Ausgaben	16.619.950 €	
Einnahmen	4.911.620 €	
Nettoaufwand	11.708.330 €	

\*Da das Haushaltsjahr 2021 noch nicht abgeschlossen ist, lässt sich noch keine Aussage treffen, wie sich letztendlich die Jahresrechnung darstellen wird.

## 2. Überblick über den Entwurf des Haushaltsplanes 2022

	2021	2022	Differenz €	Differenz %
Ausgaben	16.619.950 €	15.072.800 €	- 1.547.150 €	- 9,31 %
Einnahmen	4.911.620 €	4.287.940 €	- 623.680 €	-12,70 %
Nettobelastung	11.708.330 €	10.784.860 €	- 923.470 €	-7,89 %

Das Haushaltsjahr 2022 wurde sehr defensiv geplant.

Seit dem Haushaltsjahr 2015 sind Ausgaben und Einnahmen, die hinsichtlich Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) und in Fortsetzung als Hilfe für junge Volljährige zu erwarten sind, berücksichtigt. In diesem Jahr sind auf Grund der mittlerweile niedrigen Fallzahlen sowohl die Ausgaben, als auch die entsprechenden Einnahmehaushaltsansätze reduziert worden. In der Summe macht sich das deutlich bemerkbar.

Viele andere Haushaltsansätze konnten stabil gehalten werden oder wurden den tatsächlichen Bedarfen angepasst. Der Haushaltsplan für 2022 unterschreitet den Ansatz von 2021 in den Ausgaben um 9,31%, in den Einnahmen um 12,70% und ist damit so niedrig wie zuletzt vor 2019.



## 2.1 Ausgaben

Wesentliche Änderungen der Ansätze:

Produkt	Bezeichnung	Ansatz 2022	Änderung zum Vorjahr
36311001	Jugendsozialarbeit an Schulen	200.000,00 €	+ 57.500 €
36331000	Individuelle Erziehungshilfen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)	252.500,00 €	+ 97.500 €
36332000	Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII, institutionelle Beratung)	978.000,00 €	+ 69.000 €
36335000	Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)	800.000,00 €	+180.000 €
36343001	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) - teilstationär	200.000,00 €	+ 65.000 €
36110000	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	917.000 €	- 250.500 €
36323000	Gemeinsame Unterbringung von Müttern/Vätern mit ihren Kindern (§ 19 SGB VIII)	410.000 €	- 490.000 €
36338000	Heimerziehung und Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII)	4.500.000 €	- 500.000 €
36341000	Hilfen für Junge Volljährige (§ 41 i.V.m. § 34 SGB VIII)	150.000 €	- 250.000 €
36337000	Pflegekinderwesen (Vollzeitpflege) einschl. Sonderpflege (§ 33 SGB VIII)	1.510.000 €	- 308.000 €
36336000	Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)	650.000 €	- 100.000 €
36339000	Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)	170.000 €	- 51.500 €

Die Jugendsozialarbeit an Schulen wird ausgebaut. Der Ausbau wird staatlich gefördert. Dennoch bezuschusst der Landkreis jede Fachkraftstelle entsprechend der Förderregularien mit bis zu 16.360 €. Der Haushaltsansatz für 2022 wird entsprechend der geplanten zukünftigen JaS-Standorte heraufgesetzt.

Die Ansatzserhöhung bei den individuellen Erziehungshilfen beruht im Wesentlichen auf einer Anpassung an die tatsächlichen Bedarfe und Gegebenheiten. Gerade die individuellen Erziehungshilfen, insbesondere die Familienhilfe (§ 27 SGB VIII) sind oftmals notwendig, aber auch ausreichend um aufwändigere und damit kostenintensivere Hilfen zu vermeiden.

Im Bereich der Erziehungsberatung ist die Ansatzserhöhung im Wesentlichen auf die Erweiterung der aufsuchenden Erziehungsberatung durch den Sozialdienst katholischer Frauen ab dem 01.01.2022 entstanden. Einige Zuschüsse werden außerdem um die tariflichen Lohnsteigerungen angepasst.

Wie auch bei den individuellen Erziehungshilfen ist die Sozialpädagogische Familienhilfe eine niederschwellige Hilfe, die im Umfang an die tatsächlichen Bedarfe und Gegebenheiten angepasst werden muss. Oftmals gelingt es mit einem rechtzeitigen HilfeEinstieg intensivere und teurere Hilfen zu vermeiden.

Der Ansatz für teilstationäre Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche wurde entsprechend dem tatsächlichen Bedarf erhöht. Kompensiert wird dies allerdings weitestgehend durch eine Verringerung des Haushaltsansatzes für die vollstationären und ambulanten Eingliederungshilfen.



Deutlich reduziert werden können die Ausgaben im Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. Durch die Einführung des Elternbeitragszuschusses für Kinder ab drei Jahren müssen deutlich weniger Kindergartengebühren vom Jugendamt übernommen werden. Der Ansatz konnte an die niedrigeren Auszahlungsbeträge an die Eltern angepasst werden.

Durch den Rückgang der Fallzahlen im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer, insbesondere auch der Fallzahlen bei sehr jungen Frauen mit Kind/Kindern, kann der Ansatz für die gemeinsame Unterbringung von Müttern mit Ihren Kindern stark reduziert werden. Das Gleiche trifft auch auf die Unterbringung in Heimeinrichtungen für unbegleitete Minderjährige und junge volljährige Flüchtlinge zu.

Die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, als auch die Erziehung in einer Tagesgruppe wurden im Ansatz an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Im Bereich des Pflegekinderwesens wurde der Ansatz entsprechend der aktuellen Hochrechnungen für das Jahr 2022 ebenfalls deutlich reduziert.

Durch die konsequente Anpassung der Ausgabeansätze in den kostenintensivsten Bereichen ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr ein deutlich niedrigerer Haushaltsansatz. Es handelt sich um eine sehr defensive Planung, die nach aktuellem Stand noch realistisch ist. Nicht vorhersehbare Fallzahlensteigerungen (ggf. auch nur eine Häufung von sehr kostenintensiven Einzelfällen) können bei diesen Ansätzen voraussichtlich nicht gedeckt werden. Inwiefern sich die Entwicklungen der SGB VIII-Reform und ggf. Neuregelungen der Bundesregierung im Bereich der Jugendhilfe auf die Ausgaben- und Einnahmensituation auswirken ist nicht vorhersehbar.

Zusammengefasst nach Schwerpunkten ergeben sich folgende Änderungen:

	<b>Ergebnis 2020 Ausgaben</b>	<b>Ansatz 2021 Ausgaben</b>	<b>Ansatz 2022 Ausgaben</b>	<b>Veränderung Ansatz 2021 auf Ansatz 2022 in %</b>
KiTa, Tagespflege (§ 90 Abs. 3 SGB VIII)	234.110,02 €	517.000,00 €	267.000,00 €	- 48,36 %
Qualifizierte Tagespflege	668.073,72 €	667.500,00 €	667.000,00 €	0,07 %
Gemeinsame Wohnform (§ 19 SGB VIII)	869.224,01 €	900.000,00 €	410.000,00 €	- 54,44 %
Hilfen zur Erziehung (§§ 27 – 35 SGB VIII)	8.380.623,59 €	9.321.500,00 €	8.635.500,00 €	- 7,36 %
Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)	356.036,33 €	720.000,00 €	345.000,00 €	- 52,08 %
Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII)	1.283.701,00 €	1.645.000,00 €	1.671.000,00 €	1,58 %
Eingliederungshilfen junge Volljährige (§ 41, 35a SGB VIII)	389.647,41 €	451.000,00 €	451.000,00 €	0,00 %
Beratungsstellen	796.307,46 €	895.000,00 €	978.000,00 €	7,59 %
Jugendsozialarbeit, Streetwork, JaS	204.609,63 €	283.500,00 €	316.000,00 €	11,46 %
Jugend-/Familienarbeit inkl. KJR, Jugendaustausch	565.160,60 €	695.400,00 €	719.300,00 €	- 2,12 %

## 2.2 Einnahmen

Wesentliche Änderungen der Ansätze:

Produkt	Bezeichnung	Ansatz 2022	Änderung zum Vorjahr
36323000	Gemeinsame Unterbringung von Müttern/Vätern mit ihren Kindern (§ 19 SGB VIII)	765.000,00 €	- 200.000 €
36338000	Heimerziehung und Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII)	1.590.000,00 €	- 760.000 €
36341000	Hilfen für junge Volljährige (§ 41, 34 SGB VIII)	122.000,00 €	- 154.000 €
36342000	Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)	154.000 ,00 €	- 71.000 €
36337000	Pflegekinderwesen	765.000,00 €	+ 200.000 €
36343000	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 SGB VIII) ambulant und stationär	150.000,00 €	+ 45.000 €

Auf der Seite der Einnahmen spiegeln sich insbesondere die Fallzahlen der stationären Hilfen wider. Einnahmen in diesem Bereich sind aus Kostenbeiträgen sowohl aus Einkommen als auch aus Kindergeld sowie aus der Erstattung zweckgleicher Leistungen wie BAföG, BAB oder Renten zu verbuchen.

Außerdem entstehen Einnahmen durch Kostenerstattungen von anderen Kreisen und Gemeinden sowie durch den Bezirk Unterfranken. Bedingt durch den deutlichen Rückgang der Hilfen an unbegleiteten minderjährigen Ausländern bzw. jungen ausländischen Volljährigen reduzieren sich die Einnahmen vor allem im Bereich der Kostenerstattungen für die gemeinsame Unterbringung von Müttern/Vätern mit ihren Kindern, den Heimerziehungen bei Minderjährigen und Volljährigen sowie bei den Inobhutnahmen. Die Ausgaben reduzieren sich in diesem Bereich entsprechend.

Im Bereich des Pflegekinderwesens und der Eingliederungshilfe wird mit mehr Erträgen aus Kostenerstattungen gerechnet.



## Entwicklung des Jugendhilfehaushaltes seit 2008

